Bavar.
2294
e

Bavar.
2294 e

Rudhart

Dr. Ignaz von Rudhart,

weiland kön. bayer. Staatsrath und kön. griech. Minister-Präsident,

über den

Entwurf eines Gesetzbuches

über

das Verfahren in Strafsachen.

R

Aus dessen Nachlasse herausgegeben

von

Gustav Hohe,

Direktor der königl. bayer. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern,

im Jahre 1848.

Regensburg,

Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.

234 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Was der Verfasser des vorliegenden Elaborats schon vor vielen Jahren als dem Geiste der Verfassungs-Urkunde und den allgemeinen Wünschen des Volkes entsprechend bezeichnet hat, ist nun endlich als ein unabweisbares Erforderniß der Zeit anerkannt, und das Gesetz vom **12.** Mai **1848**, Ges. Bl. v. J. **1848** Nr. **6** läßt nun keinen Zweifel mehr übrig, daß die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafrechtspflege mit Schwurgerichten sehr nahe steht.

Wer mit den Seinigen in einem Baue sicher und wohl sich befinden will, der als schadhaft befunden einer durchgreifenden Reparatur unterstellt werden soll, hat wohl nicht blos das Recht sondern auch die Pflicht, auf gutes dauerhaftes Material aufmerksam zu machen, wenn ihm dergl. bekannt ist.

Solches Recht, solche Pflicht zu üben ist der Zweck der gegenwärtigen Veröffentlichung einer Schrift, die leider nur zu lange unbeachtet im Aktenstaube liegen blieb.

Der Verfasser, ehemal. Mitglied des Gesetzgebungs-Ausschußes der Kammer der Abgeordneten in Bayern v. J. 1831, hatte gehofft, diese Arbeiten bei den Ständen des Reichs selbst vertreten zu können.

Der, der unser Schicksal, das Schicksal aller Völker leitet, Gott der Allweise, hat es anders gewollt, darum möge dieses Elaborat als ein Anhang zu der von mir erst jüngst aus seinem Nachlasse herausgegebenen Schrift über die politische Stellung des Königreiches Bayern v. J. 1833 angesehen werden.

Denen aber, die berufen sind, des Landes Wohl zu berathen, rufe ich zu:

Prüfet alles und behaltet das Beste! —

Hohe.

Einleitung. — Geschichtliches. —

Mängel der bestehenden Gesetzgebung.

Schon in den freien Staaten des Alterthums beruhte das Verfahren in Strafsachen wesentlich auf folgenden zusammenhängenden Punkten:

1) auf einer gegen den Angeschuldigten durchzuführenden Anklage,

2) auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und

3) auf thätiger Theilnahme des Volkes.

Die Verwandlung der römischen Republik in ein Kaiserreich zerstörte dieses Wesen des Strafverfahrens um so weniger, als es seinen Ursprung schon in den Zeiten der Konige hatte, die ersten Cäsaren eigentlich nur vielfache republikanische Magistrate, und ihre allgemeinen Verordnungen eben nur Constitutionen (Bestätigungen) des geltenden Rechtes waren: und selbst, als in den letzten Zeiten des römischen Kaiserthums die römische Bildung der Gewalt der Barbaren weichen mußte, waren jene Grundzüge des Strafverfahrens nicht vernichtet, sondern noch erkennbar in jenen römischen Rechtsbüchern, welche für das Mittelalter und für die neue Zeit die Quellen der Rechtswissenschaft geworden sind.

Auf denselben Grundzügen beruhte auch das Strafverfahren bei allen germanischen Völkerstämmen; aber schon die Gleichförmigkeit, mit welcher sich dasselbe bei ihnen allen von den ältesten Zeiten her entwickelte, deutet darauf, daß es etwas Ursprüngliches, aus den Sitten des Volkes selbst Hervorgegangenes, nicht überhaupt etwas Entlehntes oder von der Regierung Gegebenes sei, wenn man auch nicht den Umstand berücksichtiget, daß jene Grundzüge des Verfahrens in ihrer Anwendung sehr verschieden von den Bestimmungen der römischen Gesetzgebung modifizirt waren.

Schon vor und nach der Völkerwanderung nämlich, bis zu Karl dem Großen gab es in Criminalsachen kein Verfahren von Amtswegen, sondern erst dann befaßte sich das Gericht damit, wenn ein Betheiligter als Ankläger öffentlich aufgetreten war. Die Verhandlungen waren öffentlich und mündlich im vollsten Sinne des Wortes. Mündlich, und in Gegenwart von Zeugen geschah die Ladung, mündlich war das Vorbringen der Betheiligten vor Gericht, und mündlich das Urtheil, ohne daß sogar in den ältesten Zeiten irgend eine Urkunde darüber aufgesetzt worden wäre.

Oeffentlich waren alle Gerichte:

1) in Ansehung des Ortes, indem sie auf freiem Felde, auf Bergen und Hügeln oder in Kirchen, Städten oder Burgen immer aber auf öffentlicher Wahlstatt, und nur die Hochgerichte meistens in dem königlichen Palaste gehalten wurden. — Oeffentlich 2) in Ansehung aller Theile des Verfahrens vom Anfange an bis zum Urtheil und dessen Vollziehung; öffentlich 3) in Ansehung der Partheien, welche ohne Anwälte nicht nur zugegen seyn konnten, sondern ohne Gewalthaber verhandeln mußten, — und öffentlich endlich 4) in Ansehung des übrigen Volkes, so sehr, daß bei den ordentlichen allgemeinen Gerichten, welche zu be-

stimmten Zeiten im Jahre an bestimmten Orten gehalten wurden, alle freie Bürger des Gerichtsbezirkes, ohne daß es hiezu einer besonderen Ladung oder eines besondern Gebotes bedurfte, (ungebotene, echte Dinge, — ungebotene Gerichte) — und bei den außerordentlicher Weise berufenen Gerichten (gebotene Dinge) alle hiezu besonders Geladene bei Strafe erscheinen mußten.

Die Pflicht der Theilnahme bezog sich nicht auf das bloße Zusehen und Zuhören, sondern sie war eine so thätige, daß aus den um die Schrannen Stehenden eine gewisse Anzahl, die der Graf oder Centenarius für einen einzelnen Fall oder für eine einzelne Sitzung ausgewählt, und wohl auch alle Anwesende (der ganze Umstand) nicht etwa blos ihre Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache kund zu thun, sondern das Urtheil selbst zu finden hatten, welches auszusprechen, aber nicht zu ändern und zu richten, das Amt des Gerichtsvorstandes war. Ein Recht, das nicht in erfundenen und geschriebenen Gesetzen, sondern in den Sitten des Volkes seine Quelle hatte, wurde am sichersten gefunden von dem Volke, in welchem das eine wie das andere lag, dessen Produkt jenes wie dieses war, und welches darum keinem Einzelnen das Recht einräumen konnte, besser als das Volk selbst das Recht zu kennen.

Auch unter der Herrschaft der Karolinger erhielten sich diese Grundsätze; aber Karl der Große hatte in soferne, als er nicht nur das Minimum der Anzahl der Schöffen, welche früher der Graf oder Centenarius willkührlich ausgewählt, festsetzte, sondern auch ihre Verrichtung zu einem dauernden Amte umschuf, eine neue Schöffenverfassung eingeführt, welche jedoch nur auf besonders gebotene Gerichte ging, und nicht hinderte, daß auch da, wo Schöffen das Urtheil fanden, der ganze Umstand um seine Meinung gefragt wurde,

und daß er auch ungefragt das Recht hatte, das von den Schöffen gefundene Urtheil zu schelten.

Uebrigens fand die Schöffenverfassung Karls des Grossen nicht allenthalben Eingang. Unabhängig von ihr hatte sich in manchen Ländern ein eigenes Schöffenamt gebildet, und in anderen, namentlich in Bayern, fuhren auch zu und nach Karls des Großen Zeiten in der Regel alle anwesenden Schrannenleute oder einige aus denselben für einen einzelnen Fall gewählte Männer fort, das Urtheil zu finden.

Nach der Theilung des großen Frankenreichs (843) blieben dieselben Grundzüge in den Gesetzgebungen der verschiedenen Stamm-verwandten Völker sichtbar, wurden jedoch in denselben verschiedentlich modifizirt.

In Frankreich, wo die wachsende Königsmacht sich die Pflicht beilegte, das öffentliche Interesse überhaupt zu vertreten, wurde auch die Anklage in Criminalsachen zur Sache des Königs, die er durch seinen Prokurator besorgen ließ. Eben dieses Amt gab ihm aber die Stellung eines Vertreters des öffentlichen Interesse.

In Deutschland und England blieb die Anklage Sache der Interessenten und ihrer Verwandten. Erst wenn Niemand gegen die Verbrecher auftrat, übernahmen es die Fürsten, sie von Amtswegen anklagen zu lassen, und in Bayern besonders war dieses durch des Herzogs Ludwig Landesordnung von 1474 ausdrücklich bestimmt. In England entwickelte sich, wohl erst, als dort der altgermanische Umstand verschwunden war, aus der dem Ankläger sowohl als dem Angeklagten zustehenden Beweisführung durch Eidhelfer das Institut der Geschwornen, welche als die Eidhelfer des Anklägers durch ihren einstimmigen Ausspruch die Wahrheit der

Thatsache bezeugten, daher eigentlich blos Zeugen auf Eid und Gewissen und dadurch Richter der That waren.

In Deutschland und Frankreich war dieses Institut, ob auch das Wort „Geschworne“ vorkömmt, — im Mittelalter unbekannt; da fuhren die Schöffen oder selbst noch alle Anwesende, wie an den offenen Schrannen in Bayern, fort, das Recht selbst zu entscheiden. Sie waren die eigentlichen Richter, der Gerichtsvorstand nur der Frager des Rechtes.

Auf den Antrag der bayerischen Landstände wurde jedoch in des Herzogs Ludwig Landes-Ordnung vom Jahre 1474 verordnet, daß in Zukunft nicht mehr alle Schrannenleute Recht sprechen, sondern von den zufällig Gegenwärtigen höchstens 41 und wenigstens 15 niedergesetzt werden sollten, welche allein um das Recht gefragt werden und erkennen sollten. Edelleute und Bürger (sie waren Gefreyte) sollten aber auch ohne des Richters Geheiß miturtheilen können.

Als im Laufe der Zeit die Verhältnisse verwickelter, und das Bedürfniß geschriebener Rechtsbücher fühlbar geworden, — als man dessen Abhilfe in dem römischen und kanonischen Rechte gesucht hatte, zudem auch die Staatsgewalt mehr hervorgetreten war, wurde allmählig der ganze Bau der germanischen Gesetzgebung verändert. Das Verfahren von Amtswegen wurde immer mehr die Regel und obgleich noch Karls V. peinliche Gerichtsordnung ganz an den Grundzügen des altgermanischen Rechtes hielt, so trug dieselbe doch dadurch, daß sie anstatt der Aufstellung eines öffentlichen Anklägers, auf dessen Anträge die erforderliche Untersuchung zur Einleitung des Verfahrens und zur Begründung der Anklage hätte statt finden sollen, die alte Privatanklage und neben ihr das Einschreiten von Amtswegen fortbestehen ließ, den Keim zum Untergange des Anklage-Prozesses selbst

in sich. Der Beamte, welcher nur die Anklage hatte übernehmen sollen, wurde durch die aus einem Gemische übelverstandener Sätze des römischen und kanonischen Rechtes und der Glossatoren gezogenen Lehren der Rechtsgelehrten, und durch die neuen Begriffe von Polizey-Gewalt allmählig blos zum inquirirenden Richter. Die bayerische Malefiz-Ordnung vom Jahre 1616 läßt zwar auch noch den Anklage-Prozeß zu, aber nur wenn ein Ankläger vorhanden ist. In der That ist der Inquisitions-Prozeß bereits mit allen Begriffen der damaligen juristischen Schule daselbst herrschend, und der Codex juris bavar. criminalis vom Jahre 1751 setzt dem Ankläger schon solche Bedingungen, z. B. Cautionsstellung, Vorschuß von Prozeß-Kosten, Entschädigung des Angeklagten, — daß der Anklage-Prozeß schon damals als veraltet angesehen werden mußte.

Die Bestimmungen des römischen Rechts, wenn sie richtig verstanden worden wären, hätten hiezu Nichts beitragen können; da selbst in den letzten Zeiten des römischen Kaiserreiches sich der Anklageprozeß erhalten hatte. Das aber brachte die Einführung eines jeden schriftlichen Rechts und noch dazu eines so viele Gelehrtheit voraussetzenden Rechtes mit sich, daß die Wirksamkeit ungelehrter Genossen, der Schöffen, durch gelehrte Richter verdrängt wurde.

Die Bestimmungen der peinlichen Gerichts-Ordnung Karls V., welche auch in dieser Beziehung an dem altgermanischen Rechte hielt, vermochten die Schöffen gegen die eingedrungene Uebergewalt rechtsgelehrter Richter nicht zu erhalten. — Wo das Amt der Schöffen als Richteramt noch fortdauerte, mußten sie an den fürstlichen Hofrath ihre Urtheile senden, die eben dadurch zu bloßen Gutachten herabsanken. Die bayerische Malefiz-Ordnung vom Jahre 1616 bestimmte ausdrücklich, daß die Beisitzer blos als Zeugen nicht

als Richter zugegen seien, und der Vorbehalt des Richteramtes für die Beisitzer in Städten und Märkten, die damit gefreiet waren, wurde vollends durch den Codex juris bavar. criminal. vom Jahr 1751 aufgehoben, nachdem allgemein blos Rechtsgelehrte als Richter zugelassen, und zwei bis drei Beisitzer als Zeugen mit dem Eide des Geheimhaltens beigeordnet werden sollten. Mit der activen Theilnahme des Volkes, die in dem Urtheilschöpfen entweder durch alle Anwesende oder durch Einige derselben bestand, verschwand auch die eigentliche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Das Bedürfniß der Schrift war schon längst gefühlt worden, und die peinliche Gerichtsordnung Karls V. machte das schriftliche Verfahren gesetzlich. Zwar war es nur ein Vorverfahren, und das endliche Verfahren sollte mündlich seyn, aber da man die Abhörung der Zeugen in der Audienz für überflüssig erklärte, und das Ablesen der Akten gestattet war, so war die Mündlichkeit bald nichts weiter, als eine bloße Ceremonie.

Eben so war es in Ansehung der Oeffentlichkeit des Verfahrens, obgleich auch sie in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., wie in den meisten Gerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts vorausgesetzt und vorgeschrieben war. Das inquisitorische Vorverfahren, das seiner Natur nach heimlich war, wurde bei weitem die Hauptsache, und das öffentliche Malefiz-Recht, das auf das heimliche Verfahren folgte, und noch nach Karls V. peinlicher Gerichtsordnung ein wirkliches öffentliches Verhandeln der Sache war, bestand schon nach der bayerischen Malefiz-Ordnung vom Jahre 1616 in Nichts weiter, als im Ablesen der Darstellung der strafbaren Handlung und des Urtheils durch den Gerichtsschreiber, in dem Stabbrechen durch den Richter und in der Urtheilsvollziehung durch den Scharfrichter.

So war im Anfange des 17. Jahrhunderts der ganze Grund-Plan des germanischen Rechtes zerstört, und die auf den Universitäten und in den Gerichten herrschend gewordenen Theorien der Rechtsgelehrten stimmten mit demselben so wenig überein, daß ihnen vielmehr ein auf dasselbe gegründetes Verfahren als ein großer Uebelstand, dagegen die Ausführung eines schriftlichen und heimlichen Inquisitionsverfahrens durch einen rechtsgelehrten Richter als die würdigste Aufgabe der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung galt.

Diese Ansicht blieb in Deutschland die herrschende, auch dann, als in Frankreich nach dem Ausbruche der Revolution die Entlehnung der vorzüglichsten Grundsätze aus dem englischen Verfahren und dadurch unmittelbar die Zurückkehr zu den Grundsätzen des altgermanischen öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens als eine der Garantien der öffentlichen Freiheiten gefordert und geboten wurde, und ging in die noch bestehenden Gesetzbücher über, in welchen die Rechtsgelehrten ihre Theorien auszuführen suchten.

Von diesem Standpunkte aus gesehen hat das in den 7 Kreisen des Königreiches dießseits des Rheins geltende Strafverfahren viele Vorzüge.

Ich rühme nicht die Nichtanwendung der Tortur, deren Wiedereinführung eine zehnfach größere Schmach wäre, als der lange Gebrauch jenes barbarischen Zwanges; aber die Ausbildung und Feinheit, mit welcher die neuen Straf-rechts-Theorien daselbst niedergelegt, und die Menschenfreundlichkeit und Achtung der menschlichen und bürgerlichen Rechte, mit welchen sie veredelt sind, besonders die mit dem Inquisitions-Prozesse sonst selten verbundene Sorgfalt für den Angeschuldigten, ihn gegen Zwang, Ueberraschung und Induktion zu sichern, und vorzüglich der Grundsatz der Tren-

nung des Untersuchungsgerichtes von dem erkennenden Gerichte verdienen dankbare Anerkennung.

Dennoch leidet das geltende Strafverfahren an den wesentlichen Mängeln des Systems, auf dem es beruht. Es ist ein heimliches, schriftliches Inquisitions-Verfahren.

Es helfen dennoch die Garantien, welche die das ganze Verfahren durchgehende Oeffentlichkeit für die Sicherheit und den Ruf des Angeschuldigten gewährt, und welche keine Sorgfalt für denselben durch andere Maßregeln ersetzen kann. Es fehlt dem Richter die getreue, lebendige Darstellung der Thatsache, welche kein Protokoll, sei es auch mit allen Förmlichkeiten bewaffnet, kein Bericht eines einzelnen Berichtserstatters, ganz ungetrübt und ganz frei von der Auffassungs- und Darstellungsweise des Protokollführers und Berichterstatters, wieder geben kann. Es fehlt dem Angeschuldigten und dem Publikum das Vertrauen auf das heimlich verfahrende Gericht, und daher dem Gesetze die moralische Kraft, welche, wie jenes, nur durch Oeffentlichkeit erzeugt wird. —

Die menschenfreundliche Sorgfalt der Gesetzgebung ist im Zwiespalte mit ihrem eigenen Principe, indem das Inquisitions-Verfahren von dem unnatürlichen Zwange ausgeht, den Angeschuldigten dahin zu bringen, daß er sein eigener Ankläger werde, daher ungeachtet der genauesten Vorschriften über die Ordnung des Verhöres und aller Warnungen gegen Zwang und captiöse Fragen, dennoch ein fortgesetzter Krieg gegen den Inquisiten geführt wird, in welchem List und moralischer Zwang, wenn nicht selbst die an die Tortur nahe streifenden Ungehorsams-Strafen, dem Untersuchungsrichter als Waffe dienen, und daher die peinliche Alternative, entweder jene Vorschriften zu verletzen, oder eine Untersuchung ohne Ergebniß zu führen.

Die Schwierigkeit wird erhöht durch die der geltenden Gesetzgebung angehörige Beweistheorie, wornach der strenge juridische objective Beweis zu einem verurtheilendem Erkenntnisse gefordert wird, einer Theorie, deren Unzulänglichkeit jedoch zugleich mit der Unmöglichkeit, den moralischen Beweis für Nichts gelten zu lassen, dadurch bekannt wird, daß auch Indizien nicht nur zur Aufsicht der hohen Polizei und zur Bewahrung in einem Zwangs-Arbeitshause, sondern selbst zu einem verurtheilenden Erkenntnisse führen können (Art. 328, 330, 334) und daß zwischen dem verurtheilenden und lossprechenden Erkenntnisse ein Mittelding (die absolutio ab instantia) eingeführt ist, — welches den Angeschuldeten in den Zustand fortwährender Verdächtigung setzt, und indem es über sein Haupt das Schwert des Damokles hängt, seine bürgerlichen Verhältnisse vernichtet.

So groß der Vorzug der Trennung des Untersuchungsgerichtes von dem erkennenden Gerichte ist, so sind beide Gerichte doch nicht ohne alle Verbindung. (Art. 16.) Die Unpartheilichkeit des Richters, die vom Untersuchungsgerichte nicht minder gefordert wird, als von dem erkennenden Gerichte, und welche den Anträgen und Maßregeln des Anklägers Ziel und Maß setzen muß, wird verletzt durch die Verbindung des Amtes des Staatsanwaltes mit dem Richteramte sowohl in der Person des Untersuchungsrichters, als des Vorstandes des erkennenden Gerichtes, (Art. 72, 368.) dem selbst das Recht gegeben ist, das Rechtsmittel der Revision gegen das Urtheil des Gerichtes einzulegen, dessen Vorstand er ist.

Endlich umfaßt die bestehende Gesetzgebung blos das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen. Ueber das Verfahren bei bloßen Polizei-Uebertretungen mangeln, so wie über deren Bestrafung, gesetzliche Vorschriften, es herrscht daher in dieser Beziehung schwankende Uebung und Willkühr.

Die unveränderte Einführung der im Rheinkreise geltenden französischen Gesetzgebung in den 7 Kreisen des Reiches bietet das Mittel zur Abhilfe jener Gebrechen nicht dar; denn obgleich das französische Verfahren in der Audienz auf den öffentlichen Anklage-Prozeß und bei den Assisenhöfen auf die Zuziehung von Geschwornen gegründet ist, so sind doch die wesentlichen, von französischen Rechtsgelehrten selbst laut genug beklagten Fehler der französischen Gesetzgebung, besonders die übertriebene Gewalt des Staatsanwaltes, dessen Oberaufsicht der Untersuchungsrichter unterstellt ist, die fast zügellose Freiheit der Beamten, welche die Untersuchungen leiten, das Mettre au Secret. u. s. w., wodurch der Prozeß, obgleich Anklage-Prozeß geheißen, bis zur Audienz in der That rein inquisitorisch ist, die diskretionäre Gewalt des Präsidenten; — die Beschränkung der Geschwornen auf eigentliche Verbrechen (crimes) und selbst bei diesen die Entscheidung der Frage über die Stellung vor Gericht in einer geheimen, zwar dem Staatsanwalte wenigstens bis zur Berathung der Richter, aber nicht dem Angeschuldigten offenen Sitzung nicht durch Geschworne, sondern durch die von der Regierung angestellten Richter, die fehlerhafte Composition der Jury selbst, die Mangelhaftigkeit der Vorschriften über die Beweisführung, und dazu Entscheidung außer bei Verbrechen sowohl über die Thatfrage als über die Rechtsfrage von einem und demselben nur aus dreien Richtern einschlüssig des Präsidenten, bei Polizeifreveln nur aus Einzeln-Richtern bestehendem Gerichte u. s. w. — nicht geeignet, zur unbedingten Annahme derselben einzuladen.

Haupt - Grundsätze

des

Gesetz = Entwurfes.

Dem Uebelstande soll nun durch den Entwurf zu einem neuen Gesetze über das Strafverfahren abgeholfen werden.

Bereits im Jahre 1828 hatte der damalige Herr Ministerialrath von Schmidtlein den ersten Entwurf bearbeitet, welcher aber bei aller Sorgfältigkeit und ungeachtet des Versuches ein öffentliches Anklageverfahren zu begründen, in der That nicht weniger als das geltende Verfahren auf den Prinzipien des Inquisitions = Prozesses, und auf derselben objectiven Beweistheorie ruht, die Entscheidung über Thatfrage und Rechtsfrage einem und demselben rechtsgelehrten Gerichte ohne Zuziehung von Geschwornen übergibt, und nur dem Schluße eine öffentliche Audienz beifügt. Dieser Entwurf wurde von der am 14. März 1830 ernannten Gesetzgebungs = Kommission (bestehend unter dem Vorsitze des Herrn Justiz = Ministers Freiherrn von Zentner, aus dem Königlichen Staatsrathe v. Maurer, Kabinets=Sekretär von Grandauer, dem General=Sekretär des Justiz=Ministeriums von Spies, und dem Oberappellationsgerichtsrathe von Mann,) auf den Vortrag des Berichterstatters Herrn von Grandauer verlassen, und der von ihm vorgelegte Ge=

setzes-Entwurf nach vorgängiger Berathung in 16 Sitzungen vom 28. October 1830 — 10. Dezember 1831 an den königlichen Staatsrath und am 19. Dezember 1831 an die Stände gebracht. Bei der Prüfung dieses Entwurfes sind neben demselben nicht nur jener erste Entwurf, der Vortrag des Herrn Berichterstatters der königlichen Gesetzgebungs-Commission, die Sitzungs-Protokolle und Bemerkungen der einzelnen Mitglieder derselben, die Gesetzbücher und Gesetz-Entwürfe anderer Staaten, sondern auch, wie den Staatsmännern und Rechtsgelehrten nicht entgehen wird, die vorzüglichsten das Strafverfahren betreffenden Schriften englischer, französischer und deutscher Rechtsgelehrten sorgfältig benützt worden. Literärische Coquetterie war hier leicht, aber nicht unsere Aufgabe, sondern Klarheit für die Mitglieder der Kammer, für die zunächst unsere Arbeit bestimmt ist. Den Commentar wird die Diskussion genügend nachtragen.

Es würde nicht zum Ziele führen, wenn man sogleich zur Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes schritte; vielmehr läuft man bei einer solchen bruchstückweisen Beurtheilung Gefahr, ein unrichtiges Urtheil zu fällen, und unpassende Bruchstücke unhaltbar zusammen zu fügen. Man muß daher vor Allem über die Hauptgrundsätze, die eigentlichen Fundamente, auf welche das ganze Verfahren gebaut ist, einig seyn.

Der Zweck des Strafverfahrens ist Genugthuung des Gesetzes durch Anwendung eines Strafgesetzes gegen eine strafbare Handlung. Zu diesem Ende wird aber vorausgesetzt: Gewißheit der That und des Thäters, und um sie zu gewinnen, sind die natürlichen Fragen:

1) Wer ist berechtiget und verpflichtet, zur Erreichung dieses Zweckes zu handeln, und

2) Was darf geschehen?

In erster Beziehung entsteht weiters die Frage: ob die richterliche Thätigkeit von einer Anklage abhängig zu machen sei? (Anklageprozeß) und zwar entweder so, daß diese sowohl, als die Konstatirung der Thatsache dem Betheiligten überlassen bleibt, oder so, daß die Staatsregierung im öffentlichen Interesse dieses als Obliegenheit übernimmt und einen öffentlichen Beamten bestellt, welcher die richterliche Thätigkeit aufruft, (Staats-Anwalt) oder endlich, ob nicht den Gerichten selbst die Wache gegen Verletzung der Gesetze und daher die Untersuchung und Bestrafung strafbarer Handlungen von Amtswegen ohne Antrag eines Privat-Anklägers oder öffentlichen Anklägers zu übertragen sei? — (Untersuchungs-Prozeß.)

In zweiter Beziehung ergibt sich leicht, daß die Maßregeln des Anklägers oder Inquirenten eine dem Zwecke der Nachforschung einerseits und der Sicherung der bürgerlichen Freiheit andererseits entsprechende Gränze haben, und daß gegen Mißbrauch der Gewalt, so wie für die Unbefangenheit und Unpartheiligkeit des Richters besondere Garantieen gegeben werden müßen. Solche Garantieen zeigt uns die Entwickelung der Verfassung und Gesetzgebung der freien Staaten, vorzüglich in genauer Bezeichnung der Rechte und Verbindlichkeiten des Anklägers oder Staatsanwaltes, — Oeffentlichkeit der Verhandlungen, genaueren Bestimmungen über die Bedingungen und Formen der Verhaftung, in der Unzuläßigkeit der Anklage wegen Verbrechen ohne vorgängiges förmliches Erkenntniß über die Versetzung in den Anklagestand; in der Trennung des Ausspruches über die Thatfrage von jenem über die Rechtsfrage, in dem Ausspruche der Geschwornen und in der damit wesentlich zusammenhängenden Regelung der Beweisführung.

I.

Anklage-Prozeß.

Da in Folge der Anträge der Ständeversammlung durch den Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Civil- und Straf-Rechtspflege beschlossen und zugesichert ist, so kann die Wahl zwischen dem Anklage-Prozeß und dem Untersuchungs-Prozeße, die beide sich wesentlich entgegenstehen, nicht zweifelhaft seyn; denn der Untersuchungs-Prozeß ist nach seiner Natur mit der Oeffentlichkeit unverträglich.

Er steht aber auch im Widerspruche mit dem Begriffe des Richteramtes, mit dem Zwecke des Strafverfahrens und mit der persönlichen Freiheit.

Im Untersuchungs-Prozeße ist dem Richter das dreifache Amt 1) des Anklägers, 2) des Anwaltes des Angeschuldigten, und 3) des Richters übertragen, und dadurch derselbe in die unnatürliche Lage versetzt, seiner Ueberzeugung als Ankläger durch seine Ansicht als Anwalt des Beklagten zu widersprechen, und in diesem Widerspruche die richterliche Unpartheiligkeit zu begründen, die aber eben durch jene Vermischung dreier unverträglicher Funktionen gefährdet ist.

Wie im Anklageprozeße der Ankläger bei der Erhebung seiner Anklage von der Wahrheit der That- und von der Schuld des Angeklagten überzeugt seyn muß, und zum Beweise der Schuld des Angeklagten verbunden ist, dagegen diesem alle Mittel, seine Unschuld darzuthun, gegeben sind, so bildet bei dem Untersuchungs-Prozeße der Rechtsgelehrte

unwillführlich sich zum voraus einen Rechtsfall, in welchem der Angeschuldigte als schuldig gewissermassen vorausgesetzt wird, und erforderlichen Falls unter Verlust seiner Freiheit dahin gebracht werden soll, sein eigner Ankläger zu seyn. Je mehr er läugnet, desto mehr gilt er als hartnäckig. Ein System der List wird gegen ihn entwickelt, nach deren Frucht, der menschlichen Natur gemäß, der Inquirent begierig ist, der für seinen Eifer keine Gränzen als sein Gewissen hat.

Im Eifer, ein Verbrechen zu entdecken, wird die persönliche und öffentliche Sicherheit gefährdet, auf welche sich die Genugthuung des Gesetzes, das Strafrecht des Staates und die Einsetzung der Staatsgewalt selbst beziehen, wie denn überhaupt nicht zu zweifeln ist, daß eben der Eifer der geistlichen Gewalt, die Sünde zu vertilgen, und der Beruf der weltlichen Macht, die öffentliche Sicherheit zu wahren, von geistlicher und weltlicher Despotie benützt, das Meiste zur Verbreitung des Untersuchungs-Prozeßes beigetragen haben. Daher, welche gesetzliche Bestimmungen man auch zum Schutze der persönlichen Freiheit mit dem Untersuchungs-Prozeße verbinden mag, so werden sie doch immer ungenügend seyn, weil derselbe seiner Natur nach der Freiheit zuwider ist.

Das Richteramt setzt seinem Wesen nach voraus, daß Thatsachen demselben zur Entscheidung vorgebracht werden. Die richterliche Unpartheilichkeit erfordert, daß der Richter in kein anderes, seinem Amte fremdartiges Geschäft hineingezogen werde, am wenigsten in ein Geschäft, wodurch er der menschlichen Natur gemäß zur Parthei gemacht wird.

Zum richterlichen Ausspruche über eine strafbare Handlung gehört also, daß an den Richter eine Anklage gebracht werde, welche die That und den Schuldigen bezeichnet, und die Beweise vor ihm führt. — Bei dieser Art des Prozeßes

ist Niemand dem Richter verdächtig; der Beweis ist nicht ein bloßer Vertheidigungs-Beweis des Angeschuldigten, sondern dieser gilt als unschuldig solange, bis seine Schuld bewiesen ist.

Die Anklage kann der Beleidigte oder Betheiligte, oder jeder andere aus dem Volke erheben, und an ihm, als Ankläger, ist es sodann, ohne weitere Einschreitung der Staats-Regierung, sie vor Gericht durchzuführen, also auch vorher die Beweise zu sammeln.

Dieses System der Privat-Anklage war die Grundlage des altgermanischen Prozesses und ist es im ganzen (nämlich außer bei Verbrechen, welche als Hochverrath behandelt werden,) noch in England, (Blackstone III. 18.) war aber in Deutschland eine der Ursachen des Unterganges des Anklage-Prozesses selbst und ist in England eine der Ursachen einer Menge unbestrafter Verbrechen und der Unsicherheit in diesem Lande.

Die Staatsregierung hat ohne Zweifel die Pflicht, die öffentliche Ordnung, den Frieden und die Sicherheit des Landes zu handhaben, und daher die Gesammtheit dadurch zu vertreten, daß sie nöthigen Falls, in der Regel auch ohne Aufforderung durch die Betheiligten amtlich einschreite; — aber daraus folgt nicht, daß dieses durch die Gerichte geschehen müße, sondern nur das folgt, daß sie eigene Beamte aufstellen müsse, welche die Obliegenheit haben, für Aufrechthaltung des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung zu wachen, als öffentliche Ankläger (Procurator, Procureur, ministére public; Staatsanwalt,) in vorkommenden Fällen auch ohne Antrag eines betheiligten Privaten aufzutreten, und die richterliche Thätigkeit aufzurufen.

Nicht die amtliche Einschreitung macht den Unterschied zwischen dem Untersuchungs-Verfahren und dem Anklage-Verfahren, sondern der Unterschied besteht darin, daß die amtliche Einschreitung bei dem Untersuchungs-Prozesse von dem Gerichte selbst, bei dem Anklage-Prozesse aber von dem öffentlichen Ankläger ausgeht, der alle Betheiligten, oder vielmehr Alle aus dem Volke als Betheiligte zu vertreten, und die Anklage durchzuführen hat, und daß demnach das Gericht bei dem Untersuchungs-Prozesse in der Sammlung der Beweismittel ohne oder doch ohne genügend wirksame Gränze und Kontrole handelt, wogegen der Staatsanwalt der Kontrole des Gerichtes unterworfen ist, an das er seine Anträge zu stellen, und das jedes ungehörige Begehren zurückzuweisen hat.

Dieses System der öffentlichen Anklage verdient Beifall, es ist im Wesentlichen dasselbe, welches dem Entwurfe zu Grunde liegt.

II.

Der Staats-Anwalt.

Die Staatsanwaltschaft ist hiernach mit dem Anklage-Prozesse und mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens im wesentlichen Zusammenhange. Sie ist gehörig geregelt, eine Wohlthat, aber ohne Regelung und Gränzen eine Geißel der bürgerlichen Gesellschaft.

Wenn der Staatsanwalt nicht blos öffentlicher Ankläger und als solcher der Vertreter eines jeden Einzelnen und des gemeinen Wesens, sondern zugleich das Haupt der Staats-Polizei, und wenn dieses Amt mit diskretionärer Gewalt ver-

sehen ist, so wird er das Werkzeug der Despotie, welches die Bürger durch das von ihm und seinen Helfern gesponnene Netz der geheimen Polizei umstrickt, sie beunruhigt, und die Sicherheit und die bürgerliche Freiheit zerstört, welche der Staatsanwalt, im edlen Sinne des Wortes, zu beschützen bestimmt ist.

Die französische Gesetzgebung dient in dieser Beziehung nicht zur Nachahmung sondern zur Warnung. Dort ist der Staats-Anwalt zugleich öffentlicher Ankläger, Organ der obersten Aufsicht über die Gerichte, Oberaufseher über die Gefängnisse, dem eine große Anzahl von Beamten untergeordnet, und dessen Disziplin selbst der Untersuchungsrichter unterworfen ist.

Der Mangel an Bestimmungen über die Formen des Verfahrens, über die Verhöre des Angeschuldigten und der Zeugen, das Verfahren selbst ohne Zuziehung von Gerichtszeugen, im eigentlichen Sinne eine geheime Inquisition, die lange, unbestimmte, in die Willkühr des Staats-Anwaltes gestellte Dauer desselben, das Hinüberstreifen der Befugnisse des Staats-Anwaltes in die gerichtlichen Funktionen, die Leichtigkeit der Verhaftungen selbst, (die Tortur des furchtbaren **mettre au Secret.**, nemlich die Einsperrung in einen feuchten finstern Kerker unter Aufhebung alles Verkehrs und der Erlaubniß zu lesen und zu schreiben,) und endlich die Gründung der Entscheidung der Anklage-Kammer ohne Zuziehung des Publikums oder nur des Angeschuldigten und seines Vertheidigers auf solche Verhandlungen, welche selbst auf den Anspruch der Geschwornen Einfluß haben können, (**code d'intr. crim. art. 341.**), haben in Frankreich mit Recht die lebhaftesten Beschwerden der ausgezeichnetsten französischen Rechtsgelehrten und Staatsmänner (**Dupin, de Serre, Rossi, Bavoux. Benj. Constant, Carnot. Berenger**) erzeugt.

Wenn man auch den Staats-Anwalt zum Haupte der Staatspolizei macht, so kann ihm auch als solchen doch nicht Alles erlaubt seyn. Eben hier ist der Punkt, wo unter dem Vorwande der Sicherheits-Polizei die meiste Willkühr und Beengung bürgerlicher Freiheit eintreten wird, und wo es daher einer genauen Bezeichnung der Gränzen zwischen den Befugnissen der Polizei und den Rechten der Bürger bedarf. Die Einwendung, die Bestimmung dieser Gränzen sei unmöglich, und die Polizei dürfe, um wirksam zu seyn, durchaus nicht beschränkt werden, sondern müsse sich nach den Umständen richten, ist das Bekenntniß, daß man die ganze bürgerliche Gesellschaft blos einem Haufen von Verbrechern und Vaganten gleich achte, und daß man im wirklichen Eifer, oder unter dem Vorwande, eine muthmaßlich strafbare Handlung zu verfolgen, die Rechte aller Staatsbürger vergesse, oder mit andern Worten — dem böfesten Absolutismus anhänge.

Allerdings hat die Staats-Regierung die Pflicht, den öffentlichen Rechtsfrieden zu erhalten, und daher durch ihre Organe die Verbrecher zu entdecken und den Gerichten zu überliefern, aber den Befugnissen dieses Organs müssen Gränzen gesteckt seyn, welche nach diesem Zweck selbst zu bestimmen sind.

Alle Handlungen des Staats-Anwaltes, welche offenbar nicht zu jenem Zwecke führen, oder die öffentliche Sicherheit und Freiheit selbst gefährden würden, müßen ihm untersagt seyn. Die Rechte des Staatsanwaltes als Hauptes der Staatspolizei können nicht größer seyn, als die Befugnisse, die ihm als öffentlichem Ankläger zustehen, da er in freien Staaten in erster Eigenschaft nur thätig ist, um in zweiter zu handeln.

Er ist nicht der Arm der Despotie, sondern das Auge und der Wächter des Gesetzes. In so ferne seine Wachsam-

keit und Nachforschung weder des Beschuldigten noch eines Dritten Person oder Eigenthum berührt, kann er selbst verfahren. Sobald aber dieser Fall eintritt, sobald Ladungen, Verhöre, Besichtigungen, oder gar Verhaftungen nöthig sind, tritt er in das Gebiet des Rechtes, in welchem nur die Gerichte verfügen können, jeder Andere, und somit auch der Staatsanwalt, als Parthei unter der Autorität der Gerichte steht, an welche er Anträge stellen mag. Diese sind der gerichtlichen Entscheidung unterworfen; er aber selbst sollte keinerlei Jurisdiktion üben, keinen Augenschein selbst anordnen, Niemanden vor seine Person laden, keine Verhaftung selbst verfügen können.

Unter dieser Beschränkung und unter dieser Kontrole mag er als öffentlicher Ankläger die Beweise zur Vorbereitung der Anklage sammeln, oder im Falle der Gefahr des Verlustes, den Beweis zum ewigen Gedächtnisse erheben lassen; allein jedem Staatsbürger, dem Angeschuldigten sowohl als jedem Dritten, dessen Person oder Eigenthum hierdurch berührt wird, muß eben so unzweifelhaft das Recht zustehen, den Anträgen des Staatsanwaltes sich zu widersetzen, und dem Gerichte das Recht und die Pflicht, sie zu verwerfen, wenn sie nicht durch Gründe unterstützt sind, aus welchen sich von denselben ein Erfolg für die Entdeckung einer strafbaren Handlung hoffen läßt.

Dieses sind die Grundzüge, nach welchen die Befugnisse des Staats-Anwaltes geregelt und beschränkt seyn müßen. Der Entwurf hat sie auf das sorgfältigste beachtet und durchgeführt.

III.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens wird mit Recht zwar nicht als die einzige, doch als die vorzüglichste Garantie einer guten Rechtspflege betrachtet, deren Werth bei dem Strafverfahren wegen der Wichtigkeit der hiebei betheiligten menschlichen Güter viel größer als bei dem Civilverfahren ist.

Die lebendige Darstellung des zu entscheidenden Falles, die Erhebung der Anklage, die Beweisführung, insbesondere Zeugenvernehmung, Vernehmung und Vertheidigung des Angeklagten vor dem versammelten Gerichte und vor dem Publikum, der Ausspruch des „Schuldig" oder „Unschuldig" vor demselben und die Anwendung des Strafgesetzes oder die Freilassung des Angeklagten hienach, die daraus entstehende Bewachung der richterlichen Thätigkeit und Pflichterfüllung, die Aufdeckung von Gebrechen der Rechtspflege, die ohne Oeffentlichkeit unbekannt bleiben würden, das dadurch gewonnene unschätzbare Gut der Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit des Richteramtes und der Rechtssicherheit, das hieraus entspringende Vertrauen auf die Gerichte und auf die vaterländischen Institutionen, die Sicherung der Ehre und des guten Rufes eines unschuldig Angeklagten, der dieselben bei dem geheimen Verfahren nicht gegen das Vorurtheil eines Mackels erwehren kann, — die Bildung öffentlicher Charaktere und die Bekanntschaft des Volkes mit seinen Gesetzen sind Vortheile, deren Ausführung heutzutage nicht mehr nothwendig ist, um die Oeffentlichkeit des Verfahrens in juridischer und politischer Beziehung zu empfehlen. Sie ist vielmehr Axiom, Voraussetzung und Bedingniß geworden. Da wo sie bereits, wenn

selbst in auffallender Unvollkommenheit, besteht, wird sie als National-Gut betrachtet; und wer nur einige Zeit dieselbe gekannt, oder vollends unter der Herrschaft des öffentlichen Verfahrens gelebt hat, wird selbst da, wo es mit großen Gebrechen behaftet ist, von dem Wesen desselben so eingenommen, daß er sich schwerlich eine Vorstellung von einem nicht öffentlichen Verfahren machen kann.

Die Wiedereinführung der Oeffentlichkeit kann daher als eine Forderung des Rechts und der Zeit so wenig umgangen werden, daß man vielmehr behaupten muß, die Wiedergewinnung dieses, (unsern Voreltern so theueren, nur auf einige Zeit) verlornen Gutes sei das vorzüglichste Ziel bei den Reformen in unserer Gesetzgebung.

Allein eine halbe oder bloße Scheinöffentlichkeit, selbst eine ganz öffentliche Audienz aber erst nach dem Schlusse eines rein inquisitorischen Verfahrens, das man Vorverfahren nennt, ist jenen Zwecken nicht entsprechend, und es handelt sich daher weniger darum, das französische Verfahren, wie es ist, anzunehmen, als vielmehr seine Fehler zu vermeiden, deren vorzüglichsten einer darin besteht, daß das ganze Vorverfahren vom Anfange bis zum Ende geheim, und die Verhandlung desselben nicht nur dem Publikum, sondern auch dem Vertheidiger des Angeschuldigten unzugänglich ist.

Die Oeffentlichkeit folgt aus dem Wesen des Anklage-Verfahrens und muß eine das ganze Verfahren durchgehende seyn.

Zwar ist natürlich, daß dem Ankläger frei stehen müße, ehe er mit einer förmlichen Anklage vor Gericht auftritt, sich von der Sache zu unterrichten und Erkundigungen einzuziehen, und in so ferne er hiezu kein Gericht bedarf, sind seine

Maßregeln wie die eines jeden Privaten, der zu seiner Information Nachrichten sammelt, ohne alle Beziehung auf das Verfahren. Wenn aber seine Maßregeln die Person oder das Eigenthum eines Andern berühren, wenn er Zeugen oder den Angeschuldigten verhören lassen, das Gutachten von Sachverständigen erholen, Besichtigungen oder sonst Handlungen vornehmen will, welche zur Beweisführung dienen sollen, und er sich daher mit seinen Anträgen an das Gericht wenden muß, so darf dasselbe (S. unter II.) auch in diesem Falle nicht anders als unter den für derlei gerichtliche Handlungen überhaupt vorgeschriebenen Formen handeln.

So wie nun alle Beweise contradiktorisch geführt werden müßen, so auch im vorliegenden Falle.

Da jedoch meistens der Angeklagte am Anfange noch nicht bekannt und dennoch Gefahr ist, daß die Beweismittel durch Verzug zerstört werden, so muß im Strafverfahren in der Regel von der Beweisführung zum ewigen Gedächtniße Gebrauch gemacht werden. Diese Beweisführung ist jedoch eine bloße vorläufige, und muß, um wirksam zu seyn, bei dem eigentlichen Verfahren wiederholt werden, bei welchem dem Angeklagten jede Einwendung dagegen offen steht.

Aber auch bei jener vorläufigen Beweisführung darf an der Form nichts fehlen als die contradiktorische Verhandlung, wo sie nicht möglich ist. Sie muß im Uebrigen nach allen gerichtlichen Formen vor sich gehen, welche zur Sicherung der Wahrheit und persönlichen Freiheit vorgeschrieben sind.

Die Vorschriften, welche der Entwurf über die Formen der gerichtlichen Akte und Protokolle, über die Beiziehung von Urkunden-Männern zu allen Handlungen im Vorverfahren, über das Verfahren bei Besichtigungen über die Bei-

ziehung von Sachverständigen, über die Vernehmung von Zeugen und des Angeschuldigten selbst ertheilt, enthalten in dieser Beziehung sehr rühmliche Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung. Allein da diese Beweisführung von der definitiven nur darin abweicht, daß sie ohne Zuziehung des Angeklagten geschieht, wenn dieser noch nicht bekannt ist, so ist nicht abzusehen, warum das Verfahren in Ansehung derselben im Uebrigen von den Regeln der Beweisführung abweichen sollte. Es genügt, daß die darauf bezüglichen Handlungen gerichtliche Akte sind, um für sie die Oeffentlichkeit in Anspruch zu nehmen. Hiernach sollten auch alle zu dem sogenannten Vorverfahren gehörigen Handlungen öffentlich vor sich gehen, und es sollte ausdrücklich bestimmt werden, daß Jedermann, also auch dem Angeschuldigten, wenn er bereits bekannt oder gar verhaftet ist, und seinem Rechtsfreunde gestattet sei, dem Augenscheine und der Schätzung beizuwohnen, und daß die Vernehmung der Zeugen unter Zuziehung des Angeschuldigten, wenn dieser schon bekannt ist, und seines Vertheidigers, so wie die Vernehmung des Angeschuldigten selbst nur im öffentlichen Gerichtssaale stattfinde.

Je mehrere bei einem Akte zugegen sind, desto leichter wird man Gebrechen entdecken, desto genauer sehen, und wenn man es für nöthig findet, zwei Urkunden-Personen zuzuziehen, warum nicht das wirksame Mittel, die volle Oeffentlichkeit hinzufügen und nebst der Zuziehung von zwei Urkundenpersonen, die als Zeugen zugegen seyn und die Akte unterzeichnen müssen, wie im altgermanischen Verfahren, dem übrigen Publikum den Zutritt gestatten? — Die Einwendung, daß bei einem solchen Verfahren die Entdeckung der meisten Verbrechen gehindert würde, würde ebenso das ganze öffentliche Anklageverfahren treffen und durch die englische Gesetzgebung widerlegt werden, wo diese ausgedehnte Oeffentlichkeit besteht. Jedes Vorverfahren, welches etwas anders bezielt,

als einen vorläufigen, aber förmlichen Beweis, würde in den Untersuchungs-Prozeß ausarten, dessen Begriffen man bei der Beurtheilung der für den Anklageprozeß bemessenen Vorschläge ganz zu entsagen sich gewöhnen muß.

Muß schon das sogenannte Vorverfahren öffentlich seyn, so muß noch mehr die Oeffentlichkeit der Verhandlung über die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand nach vorgängiger contradiktorischen Verhandlung zwischen dem Ankläger und dem Angeschuldigten, Oeffentlichkeit des ganzen weitern Verfahrens, somit die Erhebung der Anklage in öffentlicher Gerichtssitzung, Vorlegung der besichtigten beweglichen Gegenstände und besonders der Urkunden und die Erklärung der Betheiligten darüber, die Vernehmung der Schätzer, Sachverständigen, der Zeugen, des Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers, der Ausspruch des Erkenntnisses über die Schuld und dann des Straferkenntnisses in öffentlicher Sitzung und endlich Oeffentlichkeit der Vollziehung des Urtheils gefodert werden.

Nach dem Entwurfe soll zwar die Frage über die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand auf den Grund von Akten, deren Legalität constatirt ist, und nach vorgängiger contradiktorischer Verhandlung in Gegenwart nicht nur des Anklägers, sondern auch des Angeklagten entschieden werden, und dadurch wird ein bedeutender Fehler der französischen Gesetzgebung verbessert, nach welcher die Anklagekammer ihren Beschluß auf den Grund der formlosen und ohne genügende Aufsicht und Bürgschaft für die Wahrheit verfaßten Akten und nach Anhörung aber in Abwesenheit desselben sowohl als des Angeschuldigten faßt. (Art. 271 — 276. Cod. d'Instr. Crim.) — Aber auch nach dem Entwurfe ist der Vertheidiger des Angeschuldigten ausgeschlossen und die Oeffentlichkeit der Verhandlung beginnt erst mit der förmlichen Er-

hebung der Anklage in der Audienz, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Verfasser des Gesetzentwurfes Herr Staatsrath von Grandauer, selbst darauf anträgt, daß der Angeschuldigte, der zunächst der definitiven Sentenz am meisten bei der Entscheidung über die Stellung vor Gericht betheiligt ist, mit einem Vertheidiger über die Gründe der Anklage und über die Beweismittel, worauf man sie bauen will, vorher gehört werde, und so weit geht, daß er (freilich nicht unter der Voraussetzung eines Geschwornen-Gerichts) sogar die öffentliche Abstimmung und überhaupt fodert, (Vortrag S. 4. 62. 63. 71.) daß die Oeffentlichkeit, wie sie es dem Römer war und dem Engländer ist, eine durch das ganze Verfahren gegen den Angeschuldigten durchlaufende sei.

Sie ist es nicht nach dem Entwurfe, wohl aber nach unserm Vorschlage.

IV.

Bedingungen und Formen der Verhaftung.

Eine der vorzüglichsten Garantieen der persönlichen Sicherheit besteht in der gesetzlichen Bestimmung der Bedingungen und Formen der Verhaftung. Freie Völker hielten darauf als auf eine vorzügliche Schutzwehr.

Ein römischer Cives konnte nur nach abgelegtem Geständniß oder nach geschehener Verurtheilung verhaftet werden, sogar bei einem Verfahren, bei welchem die Strafe auf das Leben ging, sich durch Bürgschaft von der Haft befreien und sich so durch freiwillige Verbannung der Lebensstrafe

entziehen. In England gewähren die Gesetze der persönlichen Freiheit den sichersten Schutz. Zwar muß Jeder, welcher auf eine beschworene Anzeige und Begehren des Klägers hin von dem Friedensrichter einen Vorführungs-Befehl erhält, dem Konstable, der ihn hiezu durch Berührung mit seinem weißen Stäbchen und Uebergabe des Vorführungs-Befehls aufgefodert hat, unverweigerlich folgen; allein er wird sogleich wieder entlassen, wenn die Aussagen der Zeugen, mit welchen zu gleicher Zeit der Ankläger erscheinen muß, bei ihrer Vernehmung in Gegenwart des Beklagten keinen dringenden Verdacht ergeben oder durch den Angeschuldigten entkräftet werden. Selbst wenn die Zeugen beweisen, muß der Beklagte bei allen Anklagen, welche nicht auf Kapitalverbrechen (félonie) gehen, gegen Bürgschaft freigelassen werden.

Die französische Gesetzgebung unterscheidet 1) die Vorladung, 2) die Vorführung, 3) die vorläufige Aufbewahrung und 4) die Verhaftung. So natürlich es scheint, nur nach Erfoderniß von der milderen Maßregel zur strengern fortzuschreiten, so sind doch die zur Ertheilung der hierauf gehenden Befehle (**Mandats**) befugten Beamten keineswegs an diesen natürlichen Gang gebunden und daher die Klagen über allzu große Leichtigkeit der Verhaftungen theils in der ausdrücklichen Verfügung der französischen Gesetzgebung selbst, theils in der durch die Unbestimmtheit derselben begünstigten schlechten Uebung nur zu sehr gegründet.

Bei dem auf ein eigentliches Verbrechen gerichteten Verfahren wird der Angeschuldigte überhaupt nicht vorgeladen, sondern vorgeführt und nach dem ersten Verhör kann der Untersuchungsrichter nach Gutdünken und ohne Jemanden Rechenschaft zu geben, die Verhaftung befehlen, welche während der Dauer des Prozesses fortgesetzt wird und von welcher keine Kaution befreien kann. (**Cod. d'instruct. crim. art. 91. 94. 113.**)

Selbst bei bloßen correctionellen Vergehen muß der Angeschuldigte, wenn er nicht ansäßig ist, zur Haft gezogen werden. Wenn derselbe ansäßig ist, so hat der Untersuchungsrichter die Wahl, Vorladung, Vorführung, provisorische Aufbewahrung oder Verhaftung zu befehlen. Die Gesetze schreiben ihm hier keine Regel, noch Schranke vor; sein Gewissen oder Gutdünken allein leitet ihn. Er kann den ansässigen Verdächtigen, wenn er es für gut hält, blos vorladen, aber er kann das bloße Vorladungsmandat nach Belieben in jedes andere verwandeln also gegen den Vorgeladenen, auch wenn er vor ihm erschienen ist, nach dem ersten Verhör einen Verhaftsbefehl erlassen, (Art. 94.) nach welchem, wenn das Verfahren auf ein bloßes correctionelles Vergehen gerichtet ist, der Angeschuldigte gegen Caution von der Haft befreit werden kann, wenn das Bezirksgericht es für gut findet und der Angeschudigte ansäßg ist. Aber ein Recht, die provisorische Freilassung gegen Caution zu begehren, hat irgend Jemand auf keine Weise. (cod. d'instr. crim. art. 113.)

Ein Befehl zur Aufbewahrung und Haft kann zwar nur vom Instruktionsrichter gegeben werden; allein Vorführungsbefehle kann auch in manchen, nicht streng genug bezeichneten Fällen der Procureur ertheilen, und der Instruktionsrichter kann sie bei dem ersten Verhöre in Haft verwandeln. Hiezu kömmt, daß nirgends bestimmt ist, wer als verdächtig gelte, oder welcher Grad des Verdachtes, oder welche Bedingungen oder Anzeigen dazu erforderlich seien, um einen oder den andern der genannten Befehle zu erlassen, so daß man mit Grund sagen kann, die Freiheit aller Bürger sei der willkührlichen Gewalt eines Untersuchungsrichters hingegeben. Bei diesen Verhältnissen sind die übrigen vortrefflichen Vorschriften der französischen Gesetzgebung zur Sicherung der persönlichen Freiheit gegen willkührliche Handlungen und

illegale Einsperrungen (Charte art. 1. und Cod. d'instr. crim. 603—618.) eines großen Theils ihrer Wirksamkeit beraubt.

Die bayerische Verfassungsurkunde verbürgt zwar allen Staatsbürgern, nicht verhaftet noch verfolgt zu werden als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form, (Tit. VI. §. 8.) und das bayerische Strafgesetzbuch stellt als Bedingung der Verhaftung auf, daß solche Verdachtsgründe vorhanden sind, welche hinreichen, den Verdächtigen in den Stand der Anschuldigung zu versetzen und somit der Specialinquisition zu unterwerfen, wozu dessen gerichtliches oder auch außergerichtliches aber förmlich konstatirtes Bekenntniß, ein sogenannter halber Zeugenbeweis oder ein durch vorhandene gehörig erwiesene Anzeigungen begründeter dringender Verdacht gehöret. (Art. 94. 118. Th. II.) Allein diese gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich nicht auf polizeiliche Frevel, noch auf die Bedingungen der polizeilichen Haft, über deren Verfügung die polizeiliche Behörde keine genügend bindende gesetzliche Vorschriften hat. Ueberdieß ist der Begriff eines dringenden Verdachtes troz aller Bemühung, ihn genau festzusetzen, (Art. 327. Th. II.) so unbestimmt, daß dessen Anwendung der Willkühr großen Spielraum läßt, und endlich ist die provisorische Verhaftung unter Bedingungen zulässig, welche durch ihre Unbestimmtheit so ziemlich in die Willkühr der Behörde, nämlich des Gerichts und in manchen Fällen der Polizei, gestellt sind (Art. 119—120.), wie z. B. jene, daß der Verdächtige sonst wegen seiner Aufführung und Lebensart eine Person ist, zu welcher man sich der in Untersuchung begriffenen That leicht versehen kann.

Zwar ist die provisorische Haft bloßer Zivilarrest so gelind als möglich, die Befreiung vom Gefängnisse durch Kautionen zugelassen, und jeder Verhaftete muß längstens binnen 24 Stunden verhört werden; (Th. II. Art. 123. 134. 152.)

allein die Befreiung durch Kaution ist bei Anschuldigungen schwerer Verbrechen ganz unzuläßig und bei andern zu sehr erschwert, indem diese Wohlthat Niemand ansprechen kann, der schon früher, wäre auch die längste Verjährungszeit abgelaufen, wegen irgend eines Verbrechens bestraft oder auch nur von der Instanz entlassen worden ist, und das Verhör, es sei nun das bloß summarische oder das ordentliche, ist für den Angeschuldigten ein schlechter Trost, weil es nicht damit beginnt, ihm die Anschuldigung offen vorzulegen, und dadurch Gelegenheit zu geben, dieselbe sogleich niederzuschlagen, sondern sie vielmehr in den Hinterhalt stellt, indem es darauf angelegt ist, ihn zur legitimen Erschleichung oder Erpressung seines Geständnisses mit einem Netz inquisitorischer List zu umgarnen (Th. II. Art. 152—198.)

Gibt man dieses Ziel auf und strebt man nur nach jenem, welches der Zweck des Strafverfahrens in einem gesetzmäßig freien Staate ist, nämlich eine Anklage gegen Jemand wegen einer strafbaren Handlung zu begründen, ohne die allgemeine Sicherheit zu gefährden, so wird die Schwierigkeit überwunden werden, welche gewöhnlich in der Frage über die Bedingungen und Formen der Ladung und Verhaftung gefunden wird.

Zuvörderst wird zwar nicht widersprochen, daß im Allgemeinen Jedermann die Verbindlichkeit habe, auf geschehene Ladung vor der Obrigkeit zu erscheinen, und daß in einer Ladung vor die Obrigkeit an sich nichts Ehrenkränkendes liege; man mag an das Sprichwort erinnern „fragen ist erlaubt.“ Allein wenn die Ladung nicht auf ein Zeugniß oder Gutachten des Geladenen, sondern gegen seine Person gerichtet ist; wenn die Frage sich auf seine Theilnahme an einem Verbrechen bezieht und eben weil sie eine Frage ist, eine Antwort begehrt, die sich der Fragende nicht selbst geben

kann, somit einen Zweifel an der Rechtlichkeit, Ehrlichkeit und Unschuld voraussetzt, so liegt in derselben etwas Kränkendes für den Befragten, und die Gesetzgebung, welche dieses nicht beachtet, stößt gegen das Ehrgefühl, gegen die allgemeine Meinung und gegen die gesunde Vernunft an. Schon wer viel mit den Gerichten zu schaffen hat, ist seinen Mitbürgern anstössig; vollends, welcher Ehrenmann kann, ohne sich für beleidiget zu halten, z. B. die Frage an sich stellen lassen: haben Sie nicht diese Geldsumme gestohlen? oder haben sie nicht diese Urkunde verfälscht? —

Solche Fragen, sie mögen nun, wie es im Anklageprozeß seyn muß, geradezu, oder, wie im Inquisitions-Prozesse geschieht, auf Umwegen gestellt werden, setzen Gründe des Zweifels, also des Verdachtes, voraus, und daher ist es nothwendig, daß

1) das Gesetz die Vernehmung des Angeschuldigten gestatte, nur, wenn Gründe des Verdachts vorliegen,

2) daß es bestimme, welche Gründe hiezu genügen, und

3) daß die Anschuldigung und die Verdachtsgründe dem Angeschuldigten sogleich im Anfange der ersten Vernehmung eröffnet werden, damit er dieselbe auf der Stelle widerlegen und allem weitern Verfahren gegen sich ein Ende machen kann. Ohne diese Bestimmung ist Ehre und Freiheit der Staatsbürger auf dem Spiele.

Die Gründe des Verdachtes können entweder von der Person des Angeschuldigten oder von den Umständen der That hergenommen seyn; in einem, wie in dem andern Falle dürfen sie aber nicht in bloßen Vermuthungen, sondern sie müssen in konstatirten Thatsachen bestehen. Bloße Angabe schlechten Leumunds oder bloße Charakter-Schilderungen genügen nicht. Wie oft lösen sich derlei Angaben in bloße Meinungen oder

in Klatschereien auf! Man darf, man muß nach den Thatsachen fragen, worauf sich dieselben gründen; nur die Thatsachen entscheiden, und ohne sie ist die ausgesprochene bloße Vermuthung Ehrabschneiderei. Raunt man sich in die Ohren, Jemand habe dort und da einmal gestohlen, so muß man doch soviel wissen, daß und wann er des Diebstahls halber angeklagt und bestraft worden, oder straflos geblieben sei. Und wenn Niemand weiß, worauf sich eine Verdächtigung gründet, so ist sie eben darum grundlos. Liederlicher Haushalt, Trunkenheit, Landstreicherei sind doch wohl Thatsachen, deren Konstatirung nicht schwer ist.

Der von der Person hergenommene Verdacht ist jedoch zur Ladung und Vernehmung eines Angeschuldigten nicht genügend. Nicht jeder Trunkenbold und Landstreicher ist ein Verbrecher und wer einmal, vielleicht vor vielen Jahren ein Verbrechen begangen hat, steht darum nicht in Beziehung zu dem eben in Frage stehenden Verbrechen. Es muß daher zu den von der Person hergenommenen Verdachtsgründen auch eine besondere Beziehung der Person zu der strafbaren Handlung wahrscheinlich gemacht werden.

In vielen Fällen ergibt sich gar kein Verdachtsgrund aus der Person des Thäters; in denselben können daher die Verdachtsgründe nur aus den Umständen der That hergenommen werden. Diese Verdachtsgründe müssen aber in Handlungen bestehen, welche als Vorbereitungen oder Folgen oder begleitende Umstände der strafbaren That erklärt werden können.

Die zur Ladung und Vernehmung erforderlichen Verdachtsgründe ziehen aber noch keineswegs nothwendig auch die Verhaftung nach sich. Die Betrachtung des Zweckes derselben wird zur Beantwortung der Frage führen, unter welchen Voraussetzungen sie statt finden dürfe. —

Im Inquisitionsprozesse ist die Verhaftung das bequeme Mittel des Inquisitors, den Angeschuldigten stets zu seiner Verfügung zu haben, desto leichter zum Geständnisse mürbe zu machen und die Untersuchung gegen Andere zu erleichtern. Daher die Leichtigkeit der Verhaftungen bei dem Inquisitionsprozesse, als Folge seines einseitigen Prinzipes, aber eben darin ein vorzüglicher Grund seiner Verwerflichkeit.

Die Verhaftung soll nämlich lediglich das Mittel seyn, sich zu versichern, daß ein Angeschuldigter, gegen welchen Verdachtsgründe nach den eben erörterten Erfordernissen vorhanden sind, sich dem Verfahren gegen ihn durch die Flucht nicht entziehe, und daß dadurch, im Falle der Schuld, die Genugthuung des Gesetzes nicht vereitelt werde.

Zur Verhaftung wird daher neben dem Verdachte der Schuld auch die Wahrscheinlichkeit der Flucht vorausgesetzt. Wann aber ist die Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich der Verdächtige der Anklage und Strafe durch die Flucht entziehen werde? — Sie kann abgeleitet werden entweder aus den Verhältnissen des Verdächtigen, die er durch seine Flucht aufgeben würde, im Zusammenhalte mit der Schwere der Strafe, welche er zu fürchten hat, oder aus wirklichen Thatsachen. Die Gesetzgebung, um nichts der Willkühr der Behörden zu überlassen, muß in ersterer Beziehung die Verhältnisse bezeichnen, unter welchen eine gesetzliche Vermuthung begründet ist, und in letzterer die Thatsachen bestimmen, aus welchen die Annahme der Flucht hervorgeht.

Es gibt Strafen, die durch ihre Schwere alles, was man gewöhnlich zu den höchsten irdischen Gütern rechnet, überwiegen und denen daher in der Regel Jedermann sich durch Entfernung aus dem Vaterlande zu entziehen suchen

wird, z. B. Todesstrafe, Kettenstrafe. Aber um einer Freiheitsstrafe auf kurze Zeit, wenn damit Entehrung nicht verbunden ist, zu entgehen, wird nicht Jeder leicht Güter, Gewerbe oder Amt aufgeben; wogegen, wer nichts als seine Freiheit zu verlieren hat, die er in einem andern Lande zu erhalten oder wieder zu finden hoffen kann, oder gar derjenige, dem sein Vaterland nichts werth ist, und der keines hat, — der Vagant und Heimathlose, — auch der geringsten Freiheitsstrafe sich zu entziehen geneigt seyn wird.

Nach diesen Rücksichten wird daher die Gesetzgebung die gesetzlichen Vermuthungen für begründet annehmen.

Die Thatsachen, welche die Annahme der Flucht des Verdächtigen und daher seine Verhaftung rechtfertigen, dürfen nur solche seyn, welche den Willen, sich dem gerichtlichen Verfahren zu entziehen, unzweideutig beurkunden. Wer daher vor Gericht geladen, ausbleibt, sich verbirgt, oder ohne erklärende Ursache sich von seinem gewöhnlichen Wohnsitze entfernt, von dem kann mit gutem Grunde aus solchen Handlungen angenommen werden, daß er beabsichtige, sich dem Verfahren gegen ihn zu entziehen. Ja derlei Thatsachen sind geeignet, den Verdacht zu erhöhen und selbst die Vernehmung des Verdächtigen in dem Falle zu rechtfertigen, wenn ohne jene Thatsachen der Verdacht nicht so dringend gewesen wäre, daß eine Vernehmung hätte stattfinden können. Wer einen, wenn auch geringen Verdacht auf sich geladen und die Flucht ergriffen hat, oder sich verbirgt, kann sich nicht beklagen, wenn man ihm den gegen ihn obwaltenden Verdacht und die Gründe desselben vorhält und von ihm Antwort begehrt.

Nach diesen Grundsätzen kann man nicht billigen, daß in dem Entwurfe die Haft gegen einen Verdächtigen ausgesprochen werde, welcher schon einmal wegen derselben Art

von Verbrechen oder Vergehen bestraft wurde; da kein psychologischer Grund ist, Jemand werde blos darum, weil er eine Strafe schon einmal bestanden hat, sich derselben entziehen. Vielmehr könnte man annehmen, daß ihn die erste Strafe nicht abgeschreckt habe, eine zweite zu bestehen. Oder soll der Verdächtige schon als ein Schuldiger bestraft werden? — dann würde man den Grund der Haft und das Gesetz der Gerechtigkeit vergessen.

Dieses wäre noch mehr der Fall, wenn man, wie im bayer. Strafgesetzbuche Art. 114 verfügt ist, den Verdächtigen, der früher wegen Verbrechen überhaupt bestraft oder nur von der Instanz entlassen worden ist, verhaften würde. Der Schlußsatz desselben Artikels zeigt, daß dieses auch für den Fall gemeint sei, wenn keine Flucht zu besorgen ist, und die Verfügung ist daher als eine Strafe zu betrachten, sogar gegen einen von der Instanz Entlassenen und selbst ohne Beschränkung einer Zeit, also auch ohne Verjährung, die selbst der Verbrecher in Anspruch nehmen kann.

Eben so wenig ist zu billigen die Verhaftung aller Anwesenden bei einem Raufhandel, wenn der wahre Thäter nicht sogleich ausgemittelt werden kann, und die Verhaftung blos aus Besorgniß, der Angeschuldigte könnte die Spuren der That vernichten oder es könnte Collusion mit Andern stattfinden (bayer. Strafgesetzbuch Th. II. Art. 119—122.) es müßte denn seyn, daß die Besorgniß auf Handlungen gegründet wäre. Man sieht es diesen Vorschriften aufs Erste an, daß nicht die Besorgniß der Flucht des Angeschuldigten, sondern die Hoffnung, durch die Haft die Untersuchung zu erleichtern, also inquisitorischer Eifer dieselben erzeugt hat. Schlägt man sich aber die Idee des Inquisitionsprozeßes aus dem Kopfe, so wird man bald zugeben müßen, daß es doch eine verderblich weitgreifende Willkühr sei, blos darum,

weil aus einer Gesellschaft Einer ein Verbrechen begangen hat, Alle, oder darum, weil ein ängstlicher Inquirent Collusion oder Vernichtung der Spuren der That fürchtet, Alle, von denen er es fürchtet, zu verhaften. Willkühr und Aengstlichkeit eines Inquirenten würden die Gefängnisse füllen und die persönliche Freiheit zu ihrem Spielballe machen.

Bleibt man bei dem Zwecke der Haft stehen, so ergeben sich auch leicht die Grundsätze über die Freilassung von der Haft gegen Caution. Da nämlich die Haft nichts weiter bezweckt, als Sicherheit gegen die Flucht des Verdächtigen, von welcher unter bestimmten Verhältnissen nach bestimmten gesetzlichen Vermuthungen angenommen wird, sie sei nicht vorhanden, so muß die Gesetzgebung die Befreiung von der Haft durch wirkliche Stellung einer Caution zulassen, wodurch dieselbe Sicherheit gegeben ist, bei welcher die gesetzliche Vermuthung zugelassen ist, daß der Verdächtige die Flucht nicht ergreifen werde. Die Anwendung dieser Regel ergibt sich leicht.

Insoferne die gesetzliche Vermuthung, daß der Verdächtige die Flucht ergreifen werde, begründet ist, gegen Jeden, wenn das Verbrechen ein Kapitalverbrechen ist —, dessen Strafe nach allgemeiner Ansicht durch Geld und Gut nicht aufgewogen werden kann, kann auch keine Caution in diesem Falle von der Haft befreien. Wenn aber außer diesem Falle Jemand, gegen den die gesetzliche Vermuthung besteht, er werde sich einer Freiheitsstrafe entziehen, weil er außer seiner Freiheit nichts besitzt, durch seinen Kredit, Eigenthum in dem Maße, in welchem sonst Sicherheit vor Flucht angenommen wird, zur Sicherheit stellt, so findet jene gesetzliche Vermuthung auf ihn keine Anwendung, und er muß daher von der Haft befreit werden. Ebenso aber folgt, daß, wenn der Verdächtige die Flucht, der Kautionsleistung ungeachtet, wirklich unternommen hat, er den Anspruch auf Befreiung von der

Haft verlieren müße, weil die gesetzliche Vermuthung, er werde nicht entfliehen, durch die That selbst entkräftet worden ist, und es muß in diesem Falle die Haft ohne weitere Zulassung von Sicherheitsstellung eintreten.

Nach diesen Grundsätzen sind die Vorschriften für die Gerichte zu bestimmen, welche über die Frage der Verhaftung zu entscheiden haben. Aber immer muß diese Frage durch einen nach Vernehmung des Geladenen erfolgten förml. gerichtlichen Beschluß entschieden werden.

Alle Staatsbürger haben zwar das Recht, auf frischer strafbarer That ertappte oder bei Streifen ergriffene verdächtige Personen anzuhalten, und üben dadurch nur eine aus der Natur des gesellschaftlichen Verbandes hervorgehende Befugniß, zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft mitzuwirken. Sicherheitsbeamte haben hiezu noch den besondern Beruf, und ihres Amtes ist, nicht nur Vaganten und unbekannte und unverbürgte Personen im Falle des Verdachtes, sondern auch bekannte und verbürgte, wenn sie auf der Flucht begriffen sind, also sich ungeachtet der Bürgschaft durch die That verdächtigen, anzuhalten.

Allein mit der Festhaltung selbst ist der Zweck jener Befugniß und dieses Amtes, nämlich Verhinderung der Flucht, erreicht und daher Befugniß und Amt zu Ende, und tritt dagegen das Recht des Ergriffenen ein, zu dessen Sicherheit gefordert werden muß, daß der Private, der ihn angehalten, ihn *auf der Stelle* der nächsten Sicherheits- oder Gerichtsbehörde ausliefere, und daß der Sicherheitsbeamte, der ihn ergriffen, oder dem er überliefert wurde, ihn gleichfalls *auf der Stelle* dem Gerichte übergebe. Es ist nicht einzusehen, warum damit 24 Stunden zugewartet werden solle? (Strafgesetzbuch (Th. II. Art. 126.)

Weder der Private, noch die Polizei hat ein Recht an ihn, noch die Befugniß, ihn in Haft zu behalten, die Polizei hat nur das Recht der Vorführung, die ohne Aufenthalt geschehen muß. Selbst Gerichte, welche nicht zuständig sind, können ausnahmsweise nur die vorläufige Haft verfügen, um den Verdächtigen ohne Verzug dem zuständigen Gerichte zu übergeben.

Die Ladung wegen irgend einer strafbaren Handlung und das Erkenntniß der Haft sind ihrer Natur nach gerichtliche Handlungen; sie dürfen daher nur von einem Gerichte und zwar von dem competenten Gerichte ausgehen und so lange, wenn auch nur in Polizeifreveln, eine bloße Polizeibehörde Ladung und Haft verfügen kann, ist die persönliche Freiheit nicht gesichert. Denn was nützt es, und ist es mehr als bloßes Wortspiel, wenn man zwar nicht gerichtlich, aber wohl polizeilich verhaftet und bestraft werden kann, ohne Richterspruch! —

Die Formen der Ladung, Vorführung und Verhaftung ergeben sich aus der Natur und dem Zwecke des Aktes. Der auf frischer That Ertappte, der auf der Flucht oder bei einer Streife Ergriffene muß auch ohne Vorzeigung eines schriftlichen Befehles angehalten werden können, weil die Beibringung desselben unmöglich, und die einem angehaltenen Verdächtigen durch die unverzügliche Vorführung vor Gericht widerfahrende Unbequemlichkeit ein weit geringeres Uebel ist, als die Gefährde der öffentlichen Sicherheit.

Allein der von einem Gerichte ausgehende Ladungs-, Vorführungs oder Haftbefehl ist die Ausfertigung eines Gerichtsbeschlußes, noch dazu eines über die persönliche Freiheit entscheidenden Gerichtsbeschlußes, und muß daher mit allen für die Fertigung von Gerichtsbeschlüssen vorgeschriebenen und

dem Zwecke dieser besondern Art von Gerichtsbeschlüssen entsprechenden Formen versehen seyn. Er muß daher immer schriftlich ausgestellt, von dem Richter, von dem er ausgeht, unterzeichnet, mit dem Gerichtssiegel besiegelt seyn und die genaue Benennung oder genaue Bezeichnung des Verdächtigen, so wie die bestimmte, spezielle Benennung der Anschuldigung enthalten.

Letzteres ist der Natur des Inquisitionsprozesses zuwider, bei welchem dem Angeschuldigten unsichtbare Netze gestellt werden, um ihn durch Verwickelungen zum Geständnisse zu bringen; es ist aber dem Wesen des Anklageprozesses und der Freiheit gemäß, nach welchem eine offene Anklage erhoben wird, welche der Angeklagte, durch Widerlegung niederzuschlagen, die erste Gelegenheit erhalten muß, damit er nicht ohne Noth vor Gericht aufgehalten werde, oder gar seiner Freiheit entbehre.

Eben darum kann gefodert werden, daß der vor Gericht auf die Ladung Erscheinende, und der Vorgeführte und Verhaftete ohne Verzug vernommen und ihm sogleich sowohl der gegen ihn obwaltende Verdacht und der gesetzliche Grund der Ladung, Vorführung oder Verhaftung vorgehalten werde. Erst nach seiner Vernehmung, wenn der Verdacht nicht vollkommen beseitigt werden kann, erkennt das Gericht, ob Haft stattfinde, oder nicht? —

Da die Anhaltung und Vorführung sowohl als die Haft lediglich den Zweck haben, einer Flucht vorzubeugen, so ist jede Verschärfung derselben, z. B. die Anlegung von Fesseln, die so leichtfertige Einsperrung in dunkle oder ungesunde Gefängnisse oder in Strafgefängnisse, Verabreichung einer der gewöhnlichen Lebensart und der Leibesbeschaffenheit des Verhafteten unangemessene Kost, Anhaltung zur Arbeit oder Un-

tersagung der Unterredung mit andern Personen in Gegenwart einer Gerichtsperson u. s. w. ein strafbarer Mißbrauch der Gewalt und die Anwendung einer modernern Tortur, die der alten an Unmenschlichkeit häufig nicht nachsteht.

Der Entwurf behandelt die Bedingungen und Formen der Ladung, Vorführung und Verhaftung mit der lobenswerthesten eifersüchtigsten Sorgfalt für die persönliche Sicherheit und der Vortrag des Herrn Verfassers enthält die gediegene Ausführung der daselbst ausgesprochenen Grundsätze. Allein dem Entwurfe mangeln die genaueren Vorschriften, über die Pflichten der Gefängnißwärter, über die Haltung der Verzeichnisse der auf gerichtlichen Befehl Verhafteten, über die Aufsicht der Behörden auf die Gefängnisse u. s. w., überhaupt über die der bestehenden Gesetzgebung (Th. II. Art. I. lit. I. Cap. III.) nicht unbekannten und in der französischen Gesetzgebung (C. d'instr. art. 600 — 618.) wohlbeachteten, meist von der englischen entlehnten Mittel, willkührliche und geheime Verhaftungen und Gefangenhaltungen zu verhindern, welche der Schrecken vergangener Zeiten waren und die Warnung für alle künftige sind.

V.

Erkenntniß über Versetzung der Angeschuldigten in den Anklagestand.

So lange Niemand als Angeschuldigter vorgeladen oder gar verhaftet ist, mag das Gericht die Einleitungen zum Verfahren auf den Antrag des Staatsanwaltes fortsetzen, so lange es will; denn Niemand wird dadurch verletzt. Allein sobald Jemand vorgeladen, oder gar verhaftet ist, so kann

derselbe nicht nur fodern, daß er sogleich von dem Grunde der Ladung und Verhaftung in Kenntniß gesetzt und über die Anschuldigung vernommen (Art. 82. 83.), sondern auch daß die Anklage gegen ihn förmlich erhoben werde. Diese Bestimmung fehlt dem Entwurfe; der vielmehr die Erhebung der Anklage dem Ermessen des Staatsanwaltes (Art. 93.) und dadurch dem Angeschuldigten der marternden, durch keine Zeit beschränkten Ungewißheit und Verdächtigung überläßt, wogegen die französische Gesetzgebung, welche den Staatsanwalt fast schrankenlos läßt, dem Untersuchungsrichter durch das Gericht selbst einige Schranken setzt. (Art. 137 u. f. Code d'instr. crim.)

Würde aber auf der andern Seite die bloße Anklage an sich schon und ohne alle Prüfung die Folge haben, daß der Beklagte vor Gericht gestellt werde, so wäre man der Calumnie blos gestellt, deren Wunden die Genugthuung, welche man dem muthwilligen Ankläger auflegen wollte, nicht ganz heilen kann. Wo vollends der Ankläger eine obrigkeitliche Person ist, ist es weder mit der Würde des Staates noch mit der Freiheit verträglich, der Anklage ohne aller Prüfung und Bescheinigung Lauf zu lassen. Wegen schwerer Verbrechen vor Gericht gezogen zu werden, ist an und für sich schon ein Uebel, welches daher die meisten Gesetzgebungen zum Schutze der persönlichen Sicherheit von Bedingungen und Beschränkungen abhängig gemacht haben. Die römische Gesetzgebung forderte Sicherheitsbestellung von dem Ankläger. Selbst der Untersuchungs-Prozeß setzt ein förmliches Erkenntniß der Spezialinquisition voraus, schreibt die hiezu erfoderlichen Bedingungen vor, und läßt die Vertheidigung zur Abwendung derselben zu, (Bayer. Strafgesetzbuch Th. II. Band I. Tit. II. Cap. III. Art. 92 — 104.) und die französische sowie die englische Gesetzgebung erfordern, freilich beide in sehr verschiedener Art, ein förmliches Erkenntniß

über die Zuläſſigkeit der Anklage. Allgemein einverſtanden iſt man darüber, daß die Stellung vor Gericht wegen eines ſchweren Verbrechens nur nach vorgängigem förmlichen Erkenntniße der Zuläſſigkeit der Anklage ſtattfinden dürfe; allein die Schwierigkeit erhebt ſich über die Frage, ob und an welche Vorſchriften und Bedingungen das über die Zuläſſigkeit der Anklage erkennende Gericht zu binden ſei? —

In England iſt dieſe Vorfrage nichts anderes als eine vorläufige Prüfung der vorgebrachten Beweiſe, auf welche daher konſequent die in der Strafgeſetzgebung überhaupt geltende Beweis-Theorie und die Jury angewendet wird. Die gegenwärtige franzöſiſche Geſetzgebung aber iſt bei der vorläufigen Frage dem Syſteme der Jury untreu und überläßt die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Anklage einer Sektion des Apellhofes als Anklagekammer, welche, wie die franzöſiſche Jury, nur an ihr Gewiſſen, aber an keine Vorſchrift gebunden iſt, und dieſe ſelbſt nicht einmal als leitenden Faden vom Geſetze weiter erhält, als in der allgemeinen Anweiſung; zu prüfen, ob die Beweiſe und Indizien ſchwer genug ſcheinen, um die Verſetzung in den Anklageſtand auszuſprechen.

Der Entwurf bindet das über die Zuläſſigkeit der Anklage erkennende Gericht zwar auch nicht an eine ſtrenge Beweistheorie, ſondern überläßt die Entſcheidung der Ueberzeugung und dem Gewiſſen der Richter; aber er ſtellt Bedingungen auf, unter welchen ſie auf die Anklage erkennen müßen. Das über die Zuläſſigkeit der Anklage erkennende Gericht iſt kein Geſchwornen-Gericht, aber der Entwurf iſt inſoferne konſequenter als die franzöſiſche Geſetzgebung, weil nach ihm die Entſcheidung über die Schuld an einem Verbrechen keinem Geſchwornen übertragen iſt.

In der That hängt die Frage, ob über die Zulässigkeit der Anklage nach einer strengen, leidenden, objektiven Beweistheorie, oder nach der subjektiven Beweistheorie, ob durch ein von der Regierung angestelltes Gericht, oder ob durch eine Anklagejury entschieden werden solle? — genau zusammen mit dem in der Gesetzgebung geltenden Beweissysteme überhaupt, da beide Fragen nämlich jene über die Zulässigkeit der Anklage und jene über den Grund derselben, immer auf der überzeugenden Kraft des Beweises beruhen, welcher bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Anklage nur vorläufig, um keiner Calumnie stattzugeben, und in so weit, als dieses zu vermeiden nöthig ist, bei dem Erkenntnisse über das Schuldig aber definitiv geprüft wird. Eine Gesetzgebung, welche in dem andern Stadium die entgegengesetzte Beweistheorie anwenden würde, würde daher in Ansehung ihrer wichtigsten Theile im Widerspruche mit sich selbst stehen, und es scheint daher, daß eine Gesetzgebung, welche sich gegen die objektive, das Gericht eines jeden einzelnen Beweismittels berechnende juridische Beweistheorie und hiernach für das eben darum unvermeidliche, aber jene aufgegebene Theorie weit übertreffende Ersatzmittel — nämlich für die Jury ausspricht, sowohl die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anklage als über das Schuldig den Geschwornen übertragen müsse.

VI.

Beweistheorie. — Geschworne.

Mit einem Eifer, welcher die Frage als Parteisache verräth, weil sie eben nicht eine bloße Prozeßfrage, sondern auch, zum mindesten nicht weniger, eine staatsrechtliche ist, werden Gründe gegen und für die Geschwornen angeführt.

„Die Jury, — so sagen die Gegner derselben, — ist „als juridisches Institut, nämlich als Mittel, die Wahrheit „über Schuld oder Unschuld zu finden, wenigstens nicht bes= „ser, als die anderen Mittel, welche die bestehende Gesetzge= „bung darbietet; sie ist vielmehr mangelhafter, indem die „Geschwornen nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden „sind, sondern ohne Verantwortlichkeit und ohne Zulässikeit „des schätzbaren Rechtsmittels der Appellation bloß nach ih= „rem Gewissen, oder vielmehr ohne klares Bewußtseyn, oder „wenigstens ohne Nachweisung desselben bloß nach ihrem „dem Instinkte vergleichbaren, aber ihn an Sicherheit nicht „erreichenden Gefühle, in der That nach ihrem bloßen sub= „jektiven, schwankenden Dafürhalten das Schuldig und da= „durch unmittelbar das Urtheil über das Leben und über „die Freiheit der Staatsbürger aussprechen. Bei der Leb= „haftigkeit der Verhandlungen, welchen die Geschwornen bei= „wohnen, sind sie der Wirksamkeit aller theateralischen Blend= „werke ausgesetzt, welche die Künste der Advokaten oder die „Feinheit durchtriebener Verbrecher erfinden kann. Selbst „der Anblick der Angeklagten wirkt auf sie, und man will „behaupten, daß schöne Verbrecherinen, selbst Kindesmör= „derinen, zuweilen das nachsichtige Mitleid der Geschwornen „erregt haben.

„Geschworne (so fährt man fort) sind weder so erfahren, „noch so rechtsgelehrt, als daß sie sich in Ansehung der „Fähigkeit, die Wahrheit über Schuld oder Unschuld zu fin= „den, mit rechtsgelehrten Richtern messen könnten, vielmehr „wird eine strenge Beweistheorie gewiß richtiger von diesen, „als von jenen eingehalten werden. Bloßer gesunder Men= „schenverstand, auf dessen Wirksamkeit man sich so viel zu „gute thut, reicht ohne Rechts = und Gesetzes = Kenntniß bei „der Entscheidung der Thatfrage nicht immer aus, weil die „Frage in den meisten Fällen eben nicht eine bloße That=

„frage ist. Denn die Geschwornen haben nicht bloß auszu„sprechen, ob der Angeklagte eine gewisse That gethan habe, „sondern ihr Ausspruch des **Schuldig** oder **Unschuldig** „faßt auch die Entscheidung über die **Eigenschaft** der That, „ob sie nämlich eine vom Gesetze strafbare sei, also den **ge„setzlichen** Charakter derselben in sich. Die Thatfrage ist „daher untrennbar eine **historische** und **zugleich** eine „**juridische**, und wenn man die verwickelten Fragen erwägt, „welche sich über die Verschiedenheit der manchfaltigen Arten „und Unterarten der Verbrechen, über die Zurechnung, über „Versuch und Vollbringung, über die Art der Theilnahme „am Verbrechen als Urheber und Gehülfe, und vollends „gar über den rechtswidrigen Vorsatz erheben können, so „muß man gewiß zugeben, daß zu der Lösung derselben ein „bloßer gesunder Menschenverstand nicht genüge, sondern „selbst der gründlichste Rechtsgelehrte bei der Beantwortung „dieser Fragen in Verlegenheit kommen müße.

„In Deutschland wenigstens, (sagt man weiter) wo das „öffentliche Leben noch neu ist, möchte es wohl an der Fähig„keit zur Jury fehlen. Die Ungeschicklichkeit der Geschwornen „ist aber nicht eine bloße Hypothese. Die in allen Ländern, „wo sie eingeführt worden sind, vorkommenden schreienden „Beispiele der ungerechtesten Lossprechung und Verurtheilung „und die gröbsten Widersprüche der Entscheidungen der Ge„schwornen unter sich, beweisen dieselbe nur zu sehr.

„Indessen schauderhafte Fälle zu erzählen sind, in wel„chen die Unschuld eines auf den Ausspruch eines Geschwo„renen hin Verurtheilten erst nach seiner Hinrichtung über „allen Zweifel dargethan worden, muß man der öffentlichen „Ordnung halber nicht minder erschrecken über die Leichtigkeit, „mit welcher wahre Verbrecher, besonders bei Anklagen auf „politische Verbrechen durch den Ausspruch der Jury der ge„setzlichen Strafe entgehen.

„Die Gesetzgebungen selbst, deren System die Jury mit „sich bringt, sprechen ihr Mißtrauen gegen die Untrüglichkeit „derselben aus, und suchen durch allerlei Hülfsmittel wie „z. B. durch die Information von Seite des Präsidenten, „durch Zurücksendung der Geschwornen in das Berathungs- „zimmer, oder zur Zusammenzählung der Stimmen der Ge- „schwornen mit jenen der Richter, oder durch Theilung der „Fragen u. s. f. dem Uebel abzuhelfen. Allein die zuerst „erwähnten Mittel vernichten die Selbstständigkeit der Jury, „und geben eben dadurch ihre Verwerflichkeit zu erkennen, „und das letztere ist am geeignetsten, durch Fragenzersplitter- „ung die Jury zur widersprechenden Beantwortung der ver- „schiedenen Fragen zu bringen und mit sich selbst in einer und „derselben Sache in unauflösbaren Widerspruch zu verwickeln.

„So unbeholfen Geschworne oftmals sind, (bemerkt man „endlich) so groß ist doch der Einfluß, den sie sich auf die „Justizverwaltung anmassen. Da sie ihrem Gewissen allein „verantwortlich sind, so kann es sich nicht fehlen, daß sie an „die Stelle des strengen, wenn noch so klaren Rechts, die „sogenannte Billigkeit setzen. Allenthalben macht man die „Erfahrung, daß die Jury das Strafgesetz zur Knechtschaft „der öffentlichen Meinung bringe, und vollends bei der Ab- „urtheilung politischer Verbrechen tritt häufig an die Stelle „des Richters die Parthei, also an die Stelle der Rechtsver- „waltung — Partheiwuth." —

Dagegen ist aber zu erwidern: Untrüglich freilich und über alle Mängel erhaben ist die Jury so wenig, als irgend eine menschliche Einrichtung; aber unter den bisher bekannten ist sie die beste zur Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten. Irrig ist die Annahme, daß sie bloß nach einem schwankenden Gefühle urtheile. Eine darauf angewiesene Jury ist allerdings mangelhaft; aber der Aus-

spruch einer gut eingerichteten Jury gründet sich nicht minder auf logisches Erkennen und auf die Regeln der historischen Gewißheit, als der Ausspruch eines Richters. Es ist wahr, Geschworne geben über die Anwendung dieser Regeln in je einem einzelnen Falle keine Rechenschaft; sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und von ihrem Ausspruche gibt es keine Appellation. Dieses ist aber eine nothwendige Folge der angenommenen Beweistheorie, überhaupt nicht des Umstandes, daß statt rechtsgelehrten, von der Regierung aufgestellten Richtern, geschworne Männer aus dem Volke über das Schuldig oder Unschuldig sprechen. Ob diese Beweistheorie nicht in der That der bisher in Deutschland geltenden Theorie des objektiven Beweises vorzuziehen sei, — wird alsbald erörtert werden.

Die Besorgniß, die Lebhaftigkeit und Blendwerke der Verhandlungen, besonders aber der Anblick der Angeklagten möchten die Jury bestechen, ist nicht sowohl eine Einwendung gegen die Jury, als vielmehr gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlung selbst, also gegen eine Frage, die bereits für abgethan zu halten ist. Daß man die That und den Thäter nicht bloß in dem todten Bilde der gerichtlichen Protokolle, sondern in ihrer Lebendigkeit und Leibhaftigkeit sehe, ist zu einer lebendigen Ueberzeugung nothwendig. Die Blendwerke werden durch das Vorbringen beider Theile, durch die Fragen und Zwischenfragen der Richter, der Geschwornen, des Anklägers, des Angeklagten und des Vertheidigers verschwinden, und die Wahrheit klarer hervortreten, als durch vorbereitete und niedergeschriebene Fragestücke.

Das richterliche Mitleid, nämlich die Würdigung aller persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, gehört nothwendig zur gerechten Beurtheilung der Sache, und es ist ein Mangel des gegenwärtigen Verfahrens, daß die Richter die Persönlichkeit des Angeklagten aus eigener Wahrnehmung gar nicht kennen.

Der Vorwurf, daß sich Geschworne durch Schönheit der Angeklagten bestechen lassen, ist der Vorwurf einer Pflichtverletzung, der so leichtsinnig nicht erhoben werden sollte. Jeder Geschworne könnte dagegen fragen, ob denn Rechtsgelehrsamkeit kugelfest gegen die Reize der Schönheit mache, und ob ein einzelner rechtsgelehrter Inquirent nicht leichter Gelegenheit finde, durch ungerechtes Mitleid die Hand zu lenken, welche die geheimen aber entscheidenden Protokolle führt, als nach öffentlicher Verhandlung ein Geschworner, der nur in Uebereinstimmung mit allen seinen 11 Genossen, oder doch wenigstens mit der überwiegendsten Mehrheit derselben seinen Ausspruch wirksam machen kann? Könnte man nicht mit mehr Grund den Rechtsgelehrten entgegen halten, daß sie aus jeder Sache sich sogleich einen Straffall bilden und in vorgefaßter Meinung und juridischem Eifer einen Schuldigen finden zu müssen glauben; daß die daher trotz aller Rechtskenntnisse wegen dieser Befangenheit vielleicht weniger, als die Geschwornen, geeignet sind, die Wahrheit über Schuld oder Unschuld zu finden? — Doch abgesehen hievon, und zugegeben, daß Rechtsgelehrte geeigneter als Geschworne sind, eine sogenannte strenge Beweistheorie und die Unterscheidungen der verschiedenen Arten und Unterarten von Verbrechen, die Begriffe des näheren und entfernteren Versuches, des Urhebers und Gehülfen und die Bestimmungen über dolus und Zurechnung auf einen einzelnen Fall anzuwenden, so folgt daraus nichts weiter, als daß Geschworne bei dem gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuche große Schwierigkeiten finden würden.

Allein die Jury setzt eben ein neues Strafgesetzbuch und eine andere Beweistheorie voraus, und von den eingeführten juridischen Feinheiten wird ein großer Theil über Bord geworfen werden. Gebt vor Allem natürliche einfache Gesetze, und ihr werdet finden, daß der Staatsbürger, für welchen

sie gegeben sind, dieselben wenigstens so weit verstehe, daß er, ohne ein Gelehrter zu seyn, aussprechen kann, ob ein Angeschuldigter in einem Falle des ihm angeschuldigten Verbrechens schuldig sei oder nicht! Den historischen Theil der Thatfrage muß, da das Denken kein ausschließendes Vorrecht der Rechtsgelehrten ist, jeder logische Kopf nach den Regeln der historischen Gewißheit beantworten können, und die mit demselben zusammenhängende Bestimmung der Eigenschaft der Handlung muß durch das Strafgesetz für Jedermann so erleichtert seyn, daß der Angeklagte selbst in dieser Beziehung das Schuldig über sich aussprechen können müßte. Wäre das Strafgesetz so unklar, daß diese Unterscheidung eine besondere juridische Kunst wäre, so würde auch gerechter Weise gegen Niemand als gegen Rechtsgelehrte eine Zurechnung statt finden.

Ja zugestanden selbst, daß Rechtsgelehrte durchaus unbefangen und wegen ihrer Erfahrung gewandter in Entscheidung der Thatfragen seien, als Geschworne, so sind diese doch aus vielen andern Rücksichten vorzuziehen, wenn man Unfähigkeit derselben nicht behaupten kann.

Zwar wird zugestanden, der Geist des öffentlichen Lebens (der mit dem Schaum und Abschaume toller Ueberfreiheitsschwindler nicht zu verwechseln, sondern die Seele und der Träger der öffentlichen Institutionen und Freiheiten und so auch der englischen Jury ist) hat die Völker des Festlandes nicht durchdrungen; aber an Tüchtigkeit dazu kann sich der Bayer dießseits des Rheins mit jenem jenseits und mit den Franzosen wohl messen.

Wen die Staatsverfassung beruft zur Theilnahme an den höchsten und schwierigsten allgemeinen Angelegenheiten des Landes und an der Gesetzgebung selber, den kann der Gesetzgeber unter keinem Vorwande als unfähig ausschließen

von der Theilnahme an der Verwaltung der Rechtspflege, und wenigstens ist es nicht an den Regierungen, welche den in den Ständeversammlungen ihnen entgegengetretenen öffentlichen Geist nicht allenthalben mit übergroßer Meisterschaft geleitet haben, ihre Völker der Ungewohnheit des öffentlichen Lebens anzuklagen. — Sie selber sind es, die sich schwer daran zu gewöhnen scheinen.

Mit dem wahren öffentlichen Leben ist der Deutsche zwar nicht so wie der Engländer, aber wenigstens eben so gut, als der Franzose vertraut. Jahrhunderte hindurch, wo die Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege in Frankreich schon längst verschwunden war, haben deutsche Schöffen an der bürgerlichen und Strafrechtspflege nicht als bloße Zuschauer, selbst nicht als bloße Richter die Thatfrage, sondern als wahre Richter auch in Ansehung der Rechtsfrage entscheidenden Antheil genommen, dadurch die Fähigkeit zu dem weniger schwierigen Amte der Geschwornen bereits erprobt — und unsere Gemeinde-Verfassung ist zur Erhaltung des wahren öffentlichen Lebens ein Mittel, welches der Franzose entbehrt. Die Bildung ist in Deutschland nicht auf einige große Städte beschränkt, und es ist nur französischer Hochmuth, welcher meint, dießseits des Rheines gebe es weniger staatsbürgerliche Fähigkeiten.

Wer den Verhandlungen vor der Jury und ihren Aussprüchen aufmerksam folgt, wird behaupten müssen, daß sie mit derselben Richtigkeit, Unterscheidung und Schärfe gegeben werden, wie sie von Rechtsgelehrten gefordert werden. Ist es aber ein Wunder, daß diese Aussprüche nicht immer mit der Meinung eines einzelnen Zuhörers übereinstimmen und darum Tadel erfahren? Ist es nicht der gleiche Fall mit den Aussprüchen der rechtsgelehrten Richter?

Allein man führt unwidersprechbare Beweise grober Ungeschicklichkeit und Widersprüche der Entscheidungen der Geschwornen an. — Gibt es keine widersprechende und höchst unerklärbare Erkenntnisse rechtsgelehrter Richter? — Wir kennen einen Rechtsgelehrten, welcher, ein scharfer Wächter der Rechtspflege in einem deutschen Staate, eine Sammlung von sogenannten unvernünftigen und widersprechenden Urtheilen eines hohen Gerichtshofes gemacht hat, von dem man sagen sollte: „Ihr seid das Salz der Erde u. s. w." — Noch reichhaltiger möchte aber eine solche Sammlung seyn, wenn die Rechtspflege, welche ohne Geschworne geübt wird, an dasselbe Licht der Oeffentlichkeit gestellt würde, wie die Aussprüche der Geschwornen.

Wenn es wahr ist, daß die Unschuld manches Verurtheilten erst nach seiner Hinrichtung dargethan worden sei, so würde der Vorwurf nicht sowohl die Geschwornen, als vielmehr die Entscheidung nach blos subjektiver Ueberzeugung überhaupt, nach welcher rechtsgelehrte Richter eben so wenig als Geschworne Rechenschaft geben, also die Beweistheorie, treffen. Allein untrüglich ist keine Beweistheorie, und darum schon ist es eine Forderung der Menschlichkeit, — nicht die Jury, sondern die Strafe, bei welcher jeder Irrthum unverbesserlich ist, nämlich — die Todesstrafe abzuschaffen, welche, wir sind dessen gewiß, der wahren Gesittung und Menschlichkeit noch weichen wird.

Man tadelt ferner die Leichtigkeit, mit welcher Verbrecher besonders bei Anklagen wegen politischen Verbrechen durch den Ausspruch der Geschwornen der gesetzlichen Strafe entgehen. — Man sei aber so gerecht, zu bekennen, daß der Eifer der verfolgenden Behörden vielleicht oftmals weiter gehe, als das Recht, und daß dieselben deshalb nicht minder unzufrieden seien mit den Aussprüchen der rechtsgelehrten Richter, als mit jenen der Geschwornen.

Man erinnere sich, daß die Entlassungen von der Instanz, durch welche Schuldige der Strafe entgehen, **selbst in Fällen, wo der Richter die innerste Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten hat**, zahllos sind, und ihren Grund eben darin haben, daß unserer Gesetzgebung nicht jene Beweistheorie zu Grunde liegt, mit welcher, wie alsbald gezeigt werden soll, die Jury nothwendig verbunden seyn muß.

Die Hilfsmittel, wodurch manche Gesetzgebungen dem Amte der Geschwornen Unterstützung und Sicherheit zu geben gesucht haben, wie z. B. die Information durch den Präsidenten, die Zurücksendung in das Berathungszimmer und die Zusammenzählung der Stimmen der Geschwornen mit jenen der Richter, sind dem Institute der Jury nicht eigenthümlich, sondern zufällige Mängel der Gesetzgebungen; aber eine tüchtige Leitung der Verhandlungen, eine zweckmäßige, — Verwirrung wie Zersplitterung verhütende Theilung der an die Geschwornen zu stellenden Fragen werden unter allen Verhältnissen zur Ergründung der Wahrheit dienlich seyn. Das sicherste Mittel aber ist eine gute Zusammensetzung der Jury.

Sonderbar ist, daß man die Jury auf einer Seite als unbeholfen und unwissend, und doch auf der andern Seite als so gewaltig darstellt, daß sie sich nicht blos auf den Richterstuhl setzen, sondern auch den Thron des Gesetzgebers besteigen und in seine Befugniß eingreifen könnte.

Wahr ist es: veraltete oder barbarische Gesetze werden durch das Nichtschuldigen der Geschwornen zuweilen außer Anwendung gesetzt. Allein ist es denn ein Unglück, daß das materielle Recht dem formellen vorgezogen werde, und menschliche Billigkeit an die Stelle unpassender Gesetze trete? Zu allen Zeiten, von den Römern bis zu den Rechtsgelehrten,

welche Karls des V. Halsgerichtsordnung in unserer Zeit anzuwenden hatten, suchen auch die rechtsgelehrten Richter das positive Gesetz mit dem ewigen, zum Glücke unvertilgbaren, Gesetze der Billigkeit auszugleichen. Ist diese nicht vielmehr die göttliche ewige Gerechtigkeit, welche das unrechte Recht des menschlichen Gesetzgebers und Richters gut macht und höher steht, als das formelle Recht? Und ist es vielmehr nicht ein Vorzug der Anstalt, daß sie als Mittel dient, den Geist der Zeit zu erkennen, und nach ihm die Gesetzgebung fortzubilden?

Nicht zu läugnen ist, daß bei politischen Partheiungen Volksgerichte leicht selbst Parthei nehmen und Werkzeuge der Partheiwuth werden können; allein wenn einmal diese herrscht, so sind auch die Rechtsgelehrten nicht über die Partheien gestellt. Wenn die zur Jury gewählten achtbaren Bürger, — nicht jugendliche unangesessene Brauseköpfe — beharrlich und auf ihren Eid gegen die Ansicht der Regierung ihren Ausspruch geben, so möge doch diese wenigstens die Möglichkeit annehmen, daß sie auf Irrwegen sei, und auf keinen Fall ist dieselbe besser daran, wenn die Ansichten und Gesinnungen des Volkes verborgen, aber weder verändert, noch zerstört werden, wogegen sie durch Geschworne, wie durch Ständeversammlungen, kund gegeben und von der Regierung benützt werden können.

Dadurch soll angedeutet werden, daß die Jury in doppelter Beziehung, nämlich als staatsrechtliches Institut, und als Mittel zur Ergründung der Wahrheit über Schuld oder Unschuld zu betrachten sei. Die erste Beziehung ist keineswegs untergeordnet; denn die Jury soll nicht blos in Betrachtung kommen, als ein vorzügliches Mittel, das Volk mit den Gesetzen vertraut zu machen und das öffentliche Leben zu erhöhen, so wie als eine Bedingung wahrer Gerichtsöf-

fentlichkeit, da es nach dem Zeugnisse der Geschichte keine dauernde und wahre Gerichtsöffentlichkeit gibt, wenn das Volk nicht thätigen Antheil an der Rechtsverwaltung als an seiner eigenen Sache (Res populi, poplicola, publica,) nimmt; sondern auch als ein wesentlicher Theil der Staatsverfassung einer gemäßigten Monarchie und als ein unentbehrliches Schutzmittel der Unabhängigkeit und Reinheit der Rechtspflege, also eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Freiheit.

Die Gewalt, Schuldige zu finden und zu strafen in einer Person vereinigt, ist furchtbar und despotisch. Wie bindend auch die Vorschriften über den Werth eines jeden einzelnen Beweismittels lauten mögen; sie geben, da der Akt der Ueberzeugung selbst ein innerer, und der Richter allein es ist, der es anwendet und zugleich über die Anwendung entscheidet, keine gränzende Sicherheit.

Die öffentliche Freiheit und die Gerechtigkeit der Strafrechtspflege fordern daher, daß die Macht, das: Schuldig auszusprechen und die Macht, zu strafen, nicht in einer Person vereiniget seien, also daß die Ausübung der Strafgewalt von der Bedingung abhängig gemacht werde, daß Andere, als diejenigen, welche die Strafgewalt üben, die Schuld des Angeklagten zuvor auszusprechen haben. (Feuerbachs öffentl. Rechtspflege II. 412.)

Wenn aber die Regierung, welcher die Strafgewalt zusteht, und gegen welche daher auch das legitime, allen Konstitutionen zu Grunde liegende Mißtrauen, daß Mißbrauch der Gewalt möglich sei, gerichtet ist, die Personen, durch deren Ausspruch des Schuldig die Ausübung ihrer Strafgewalt bedingt ist, nicht nur selbst für alle Fälle ernennt, sondern auch besoldet, so wird Niemand hierin eine so große Garantie gegen Attentate der Gewalt finden können, als wenn diesel-

den durch Wahl oder Loos aus angesehenen, unabhängigen und nicht bezahlten Männern des Volkes und blos vorübergehend für eine Sitzung bestimmt werden.

Angestellte und besoldete Richter sind ungeachtet der Versicherung richterlicher Unabhängigkeit doch von der Regierung abhängig. Sie können durch Versetzung auf einen anderen Richterposten aus ihren Verhältnissen gerissen, durch Versetzung in den Ruhestand, wenn auch mit Belassung des Titels und Gesammtgehaltes, noch in jungen Lebensjahren von der Bahn der Amtsehren ausgeschlossen werden, die sie zu sehnen und zu betreten angefangen haben. Sie sind Diener der Regierung, welche bei politischen Verbrechen dem Angeklagten als Betheiligte erscheint, und es ist nicht zu zweifeln, daß die allgemeine Meinung ein Geschwornen-Gericht für unbefangener und freier von der Zumuthung der Staats-Gewalt halten werde.

Diese Meinung wirkt aber auf das Ansehen der Gerichte und der Rechtspflege, welche „nicht nur keusch und unbefleckt seyn, sondern auch über die Möglichkeit des Verdachtes, es nicht zu seyn, gestellt seyn **muß.**“ (**Blackstone III. 23. 191.**) Darum gilt der Grundsatz, „daß Niemand am Leben, Leib oder an der Freiheit gestraft werden kann, außer wer zuvor von seinen unpartheyischen Mitunterthanen der angeklagten That für schuldig erkannt worden ist, — als ein wesentlicher Theil der öffentlichen Freiheit und das Lob der Jury, in welchem sich nicht etwa jugendliche Schwärmer, sondern die größten Staats-Männer, wie **Montesquieu** und **Blackstone** erschöpfen, bezieht sich vorzüglich auf dieselbe, als staatsrechtliche Institution. Der Letztere nennt sie das Bollwerk der englischen Freiheit und hält es für eine wesentliche Pflicht eines Bürgers, der sein Vaterland, seine Voraltern, seine Nachkom-

men und sich selbst liebt, daß er, so viel an ihm ist, dahin wirke, diese kostbare Anstalt in ihrer ganzen Kraft zu erhalten. (III. 23)

Aber auch als Anstalt zur Ergründung der Schuld und Unschuld eines Angeklagten ist die Jury nicht minder höchst schätzbar und im untrennbaren Zusammenhange mit der allein annehmbaren Beweis=Theorie und mit dem Principe des Anklage=Verfahrens.

Die objektive Beweis=Theorie nemlich, welche der diesseits des Rheines geltenden Straf=Gesetzgebung zu Grunde gelegt ist, bezielt, die Gewißheit der Schuld oder Unschuld anschaulich, objektiv zu machen. Daher besteht das Wesen der Beweisregeln, welche nach dieser Theorie aufgestellt werden, vorzüglich in der bindenden Bestimmung des Maßes für den Werth, welcher einem jeden einzelnen Beweismittel unter allen Umständen und für alle Fälle beigelegt wird. Wo diese Beweismittel exzeptionsfrei vorhanden sind, wird das Daseyn der Schuld, wo sie mangeln, die Unerweisbarkeit derselben gesetzlich angenommen.

Diese Theorie widerspricht der Natur des menschlichen Geistes, den Regeln der historischen Gewißheit und führt zur Unwahrheit und Willkühr oder zur Straflosigkeit. Sie unternimmt das Unmögliche, indem sie den Richter an bestimmte Beweisregeln zwangsweise binden will; denn zwar jedes einzelne Beweismittel, nicht aber die Anwendung der Beweisregeln kann objektiv werden. Bei dieser Beweistheorie spricht daher der Richter eigentlich nicht seine Ueberzeugung aus, sondern diejenige Ueberzeugung, von welcher das Gesetz annimmt, daß sie unter bestimmten Bedingungen vorhanden seyn müße, wenn sie auch nicht in der That vorhanden ist.

Ja es ist hienach der Fall nicht nur möglich, sondern sogar wirklich sehr häufig, daß alle einzelnen Mitglieder des Gerichts

einstimmig ein Urtheil fällen, gegen welches die eigene innere Ueberzeugung aller Einzelnen ist.

Mag es seyn, daß das ganze Richter-Collegium einstimmig der innerlichen Ueberzeugung ist, daß die zwei Zeugen, welche gegen den Angeschuldigten ausgesagt haben, im Irrthume befangen, oder meineidig gewesen sind, wenn gegen ihre Personen objektiv nichts vorliegt, der Irrthum oder Meineid nicht auch objektiv dargethan oder bescheinigt wird, so muß dasselbe dennoch das Schuldig aussprechen. Mag es dagegen seyn, daß alle einzelnen Richter im Herzen einhellig und einstimmig mit der ganzen Welt das Schuldig aussprechen, wenn aber die gesetzlich geforderten Beweismittel fehlen, so müßen sie dennoch ein ihrer Ueberzeugung zuwider laufendes Urtheil fällen, da das Gesetz eine andere Ueberzeugung fingirt, oder besser zu sagen, Ueberzeugung gar nicht fordert, sondern den Ausspruch des Gerichtes als bloße Folge von dem Daseyn gewisser Beweismittel vorschreibt. Daraus ist erklärbar, daß die Gesetzgebung, welche dieser Theorie folgt, sie um Erreichung ihres Zweckes willen zum Theile selbst wieder verlassen und zur subjektiven Beweistheorie hinüber flüchtend zugeben muß, daß aus dem Zusammentreffen bloßer Anzeigungen Gewißheit geschöpft und daß der sogenannte zusammengesetzte Beweis zugelassen werde. (Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern (Th. II. Art. 338. 331. u. f.) Daraus ist erklärbar, daß die Gerichte so häufig die Angeschuldigten von der Instanz entlassen müssen, aber im Widerstreit ihrer wahren Ueberzeugung mit der vom Gesetze fingirten, den Polizei-Behörden zur Einsperrung in eine Zwangs-Anstalt übergeben, daraus aber ist auch die Unzulänglichkeit und Unnatürlichkeit der angenommenen Beweistheorie und die Gefährlichkeit derselben offenbar.

Da außer dem Geständnisse und Zeugenaussagen ein anderes Beweismittel zum sogenannten objektiven Beweise nicht

führen kann, so gehört ein nur wenig gewandter Verbrecher dazu, um der gesetzlichen Strafe zu entgehen. Die gefährlichsten Verbrecher sind eben die sichersten; sie haben nur Zeugen und Geständniß zu vermeiden. Da jene meistens mangeln, so ist freilich erklärbar, daß, dieses zu erlangen, als die höchste Aufgabe des Richters bei einem Verfahren gilt, welches auf die Theorie des objektiven Beweises gebaut ist.

Allein diese Aufgabe ist eben dem Wesen des Anklageprozesses entgegen, bei dessen Gang dieselbe nach der objektiven Beweistheorie zu lösen wohl Niemand erwarten könnte. Um ein Geständniß wider den Willen des Verdächtigen zu gewinnen, bedarf es der Vorsicht, der List, des Verbergens, der berechneten Aufeinander-Folge der Fragen, des unvermutheten Hervortretens, mit einem Worte: des Inquisitionsprozesses. Allein man muß noch einen Schritt weiter gehen. Die Erfahrung zeigt, daß auch der Inquisitionsprozeß trotz aller inquisitorischer Gewandtheit, selbst, wo die innerste Ueberzeugung für die Schuld spricht, selten zum Ziele führe, wenn weder Ueberlistung, noch Zwang irgend einer Art erlaubt ist; denn wer wird leicht **freiwillig** sich selbst anklagen? — Täuschen wir uns daher nicht! Eine Beweistheorie, welche die Gewißheit der Schuld bloß von dem Daseyn bestimmter Beweismittel abhängig macht, **kann** auch die **Folter nicht entbehren**, aus deren Zeit und Herrschaft sie übrig ist. Wer aber kann nur die Möglichkeit denken wollen, zu diesen Abscheulichkeiten zurückzukehren? —

Es ist unzweifelhaft: **Die Abschaffung des Untersuchungs-Prozesses zieht die Abschaffung der objektiven Beweistheorie nach sich; und Oeffentlichkeit des Verfahrens, Anklageprozeß und subjektive Beweistheorie stehen miteinander in untrennbarer Verbindung.**

Es ist übrig zu zeigen, daß damit die Jury gleich nothwendig zusammenhänge.

Für die Herstellung des Beweises im Rechtsverfahren müssen dieselben Regeln gelten, wie für die Herstellung des Beweises einer Thatsache überhaupt.

Die Regeln der historischen Gewißheit werden dort nur angewendet. Gewißheit einer That in dem menschenmöglichen Grade gewährt nur eigene sinnliche Wahrnehmung, und da der Richter nicht zugleich Richter und Zeuge seyn kann, so kann es für ihn als Richter nie eine juridische objektive Gewißheit geben. Daher ist die juridische Ueberzeugung in Strafsachen nothwendig eine bloß subjektive.

Aber eben weil sie eine Ueberzeugung ist, und nicht Willkühr, Laune oder ein bloßes unbegründetes Meinen, so muß es für dieselbe und um sie zu begründen bestimmte Regeln geben, welche demnach keine gute Gesetzgebung entbehren kann und insbesondere das englische Recht ausführlich aufstellt. (Blackstone III. 23.)

Diese Regeln sind aber von jenen der objektiven Beweistheorie sehr verschieden. Die subjektive Beweistheorie verzichtet nämlich darauf, den Richter durch diese Regeln zwangsweise zu binden, weil diese Aufgabe an sich unmöglich ist. Sie dienen für ihn nur zur Instruktion. Es ist keine Form vorgeschrieben, noch vorzuschreiben, wodurch geoffenbart, objektiv gemacht und Rechenschaft gegeben werden könnte, wie die Ueberzeugung bei einem Menschen entstanden sei, und der sogenannte Richter der That ist daher auch nicht verbunden, über seinen Ausspruch durch Gründe Rechenschaft zu geben. Diese Theorie verzichtet ferner auf die unauflösliche Aufgabe, sowohl für die intensive Kraft eines jeden einzel-

nen Beweismittels, als für das Zusammentreffen mit andern einen für alle Fälle anlegbaren Werthmaßstab aufzustellen, weil zwar allgemeine Regeln der historischen Gewißheit gegeben werden können, nicht aber eine allgemeine Formel für deren Anwendung, sondern vielmehr die Individualität eines jeden einzelnen Falles modificirt und entscheidet. Die Vorschriften dieser Theorie müssen eben darum zunächst negativer Art, d. h. warnend vor Verirrungen seyn, indem sie aussprechen, welche Beweismittel zum Beweise der Schuld nicht genügen. Die Natur des Anklageprozesses, nach welchem der Ankläger seine Behauptung der Schuld zu beweisen hat, und das Interesse der Freiheit erfordern, daß über Niemand das Schuldig ausgesprochen werden darf, als dessen Schuld durch Beweis so gewiß hergestellt ist, daß an derselben nicht im Mindesten gezweifelt werden kann. So lange ein Zweifel obwaltet, ist der Angeschuldigte frei zu sprechen.

Allein weil die Vorschriften für die Herstellung der Ueberzeugung über die Unschuld oder Schuld negativer Art sind und der innere Akt der Ueberzeugung keinen Zwang und keiner Controlle unterworfen seyn kann, so ist es nöthig, daß für die Anwendung jener Vorschriften und für die Gewißheit des Ausspruchs äußere Bürgschaften gegeben werden; und so wie man bei der Theorie des objektiven oder formellen Beweises dieselbe, — ungenügend —, durch die Bestimmung des Maßes für den Werth der zur Verurtheilung erforderlichen Beweismittel allein zu gewähren sucht, so ist bei der Theorie des subjektiven Beweises keine andere bessere äußere Bürgschaft möglich, als die Uebereinstimmung der Ueberzeugung einer gewissen Anzahl unbescholtener, über jeden Verdacht einer Partheilichkeit erhabener unabhängiger Männer.

In der That wenn die Beweis-Mittel vorerst durch die Anklagsgeschwornen vorläufig geprüft und von zwölfen ein-

hellig auf ihren Eid für gegründet gefunden, und wenn dann bei wiederholter Prüfung derselben die Urtheilsgeschwornen mit Stimmeneinhelligkeit oder doch mit einer Mehrheit von wenigstens $^2/_3$ der Stimmen auf ihren Eid das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen, so ist durch diese übereinstimmende Ueberzeugung selbst die Wahrscheinlichkeit zur menschenmöglichen Gewißheit erhoben, oder doch größer als jene, welche durch die Aussagen von zwei Zeugen allein gewährt werden soll.

Nicht bloß die Zeugen-Aussagen, Geständniß, Urkunden und andere Beweismittel und Umstände machen also bei der subjektiven Beweistheorie den Beweis, sondern, jenen vorgängig, ist der auf übereinstimmende Ueberzeugung gegründete Ausspruch jener Männer, der sogenannten Richter der Thatfrage, der Beweis selbst.

Sie sind aber eben daher wirklich keine Richter. Als Richter behandelt verkehrt sich ihr Wesen. Sie sind noch, was sie ursprünglich waren: Eideshelfer, Bezeuger der Schuld oder Unschuld, nachdem sie Anklage und Vertheidigung und alle Beweismittel gehört, gesehen und sorgfältig geprüft haben.

Sie können daher ihr eigenes Wissen und Wahrnehmen, was der Richter bei dem objektiven Beweise nicht darf, zu den ihnen vorgebrachten Beweis-Mitteln hinzufügen.

Eben darin aber und weil sie über ihren Ausspruch keine Rechenschaft schuldig sind, müssen sie (und hier hängt die publizistische Seite der Jury mit der strafrechtlichen zusammen) in der Meinung als unabhängig und unpartheiisch erscheinen, und ohne Angabe eines Grundes wenigstens bis zu einer bestimmten Zahl recusirt werden können.

Richter, welche von der, Angeschuldigte verfolgenden und bei öffentlichen Verbrechen selbst als Parthei erscheinenden, Staatsgewalt aufgestellt, von ihr besoldet, und in ihrem Dienste, dagegen oft aus entfernten Gegenden hergesetzt, in andere versetzbar und mit den Verhältnissen des Angeklagten und der Zeugen ꝛc. nicht bekannt sind, heute als Richter der That, morgen als Richter der Rechtsfrage erscheinen, sind nach ihrem Amte nicht geeignet, weder für den Angeklagten noch für den Ankläger zu zeugen; sie sind weder in der Lage, in der Meinung durchaus als unabhängig und unpartheiisch zu erscheinen, noch, da sie ständig angestellt sind, möglicherweise in so großer Anzahl vorhanden, als nothwendig wäre, um jenem Rekusationsrechte zu entsprechen, das bei dieser Beweis-Theorie wesentlich ist, wogegen durch die Jury eine große Anzahl von Gerichtsmitgliedern entbehrlich würde.

Aus diesem geht hervor, daß die unabhängigen Männer, deren übereinstimmender Ausspruch als Sicherheit für die Gewißheit der Schuld oder Unschuld und als der Beweis selbst gilt, nicht in einigen von der Regierung für alle vorkommenden Fälle angestellten und von ihr besoldeten rechtsgelehrten Richtern, sondern in einer großen Anzahl durch das Loos oder durch Wahl vorübergehend bestimmter Männer aus dem Volke, den Genossen des Angeschuldigten, (Pairs, Geschwornen) bestehen müssen, und daß hienach die Jury mit der subjectiven Beweistheorie, diese mit dem Anklage-Prozeß und dieser mit dem Prinzip der Oeffentlichkeit im wesentlichen Zusammenhange stehe. —

Nicht die Schule hat diese Theorie erfunden, sondern gefunden, wenn auch noch mancher Verbesserung fähig, in der Gesetzgebung Englands, wo diese Institution durch das Bedürfniß und durch die Wachsamkeit für die öffentliche Freiheit entwickelt worden ist.

Die französische Gesetzgebung ist in dieser Beziehung eine höchst fehlerhafte Nachahmung der englischen. Das französische Strafverfahren ein höchst unvollkommenes und durch inquisitorische Reste sehr modifizirtes Anklageverfahren, gründet sich zwar gleichfalls auf die subjective Beweistheorie; allein es stellt durchaus keine Beweisregeln auf, sondern überläßt Alles der persönlichen Ansicht des Geschwornen. Das Erkenntniß über die Stellung vor die Assisen erfolgt in Frankreich ohne Zuziehung von Geschwornen. Die französische Jury selbst ist besonders ohne die seit 1830 eingetretenen, also im Rheinkreise nicht geltenden verbessernden Gesetze höchst mangelhaft, und auf eigentliche Verbrechen, das heißt, auf strafbare Handlungen beschränkt, welche mit einer Kapitalstrafe verpönt sind, (nämlich: 1) la mort, 2) les travaux forcé à perpetuite, 3) la deportation, 4) les travaux forcés à temps, 5) la reclusion, 6) le carcon, 7) le baunissement, 8) la degradation civique). Strafbare Handlungen, welche mit einer geringeren Strafe belegt sind, werden ohne Geschworne abgethan, und zwar bloße Polizeiübertretungen, d. h. strafbare Handlungen, welche mit einer Gefängnißstrafe nicht über 5 Tage oder mit einer Geldstrafe von höchstens 15 Franks verpönt sind, von einem Einzelnrichter, und zwar in Ansehung der That und Rechtsfrage zugleich abgethan und strafbare Handlungen, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Tagen bis zu 5 Jahren verpönt sind (delits), werden von dem aus zwei Richtern und einem Vorstande bestehenden Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt. Dieselben Richter entscheiden hiebei durch Stimmenmehrheit, also eigentlich durch die Stimme eines einzigen Richters mit Hinzuzählung jener des Vorstandes sowohl über die Thatfrage, als über die Rechtsfrage; und dennoch gilt für sie ebenso der Art. 342 des Gesetzes über das Strafverfahren als für Geschworne, d. h., für sie gibt es nach der französischen Gesetzgebung eben so wenig, wie für Geschworne, Beweisvorschriften. Ihre subjective Ansicht

allein, ohne Rechenschaft, und ohne irgend eine äußere Garantie für die Richtigkeit und Gerechtigkeit ihres Ausspruches entscheidet. Der Gewissenhaftigkeit oder Wilkühr, der Einsicht oder dem Irrthume, der Rechtlichkeit oder Leidenschaftlichkeit zweier oder eines Menschen, die oder den man ohne Nachweisung besonderer Gründe nicht verbitten kann, ist der Ausspruch über die Schuld und über die Freiheit und Ehre der Staatsbürger übergeben. Hienach sind die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung in Ansehung des Verfahrens wegen Vergehen und Frevel gewiß die schlechtesten, die man erfinden kann. Zwar mag man dagegen einwenden, daß die auf bloße Vergehen (delits) gesetzte Strafen nicht infamirend sind, und daß man die Jury durch Zuziehung derselben bei geringfügigen Vergehen beinahe vereiteln oder doch die Staatsbürger durch die Verbindlichkeit Geschworner zu seyn, zu sehr belästigen würde.

Allein in constitutionellen Staaten muß der Bürger einen Theil des öffentlichen Amtes übernehmen. Diese seine Theilnahme ist ja eine der Garantien der öffentlichen Freiheit und weniger seine Last, als sein Recht. Uebrigens wird die Unterscheidung der Jury in jene für die Kreis-Assisen (große Assisen) in jene für die Bezirksgerichts-Assisen (kleine Assisen) und in jene für ein Friedensgericht, dann die Festsetzung quartalweiser Sitzungen einer jeden Jury die Last vermindern, und den Gewinn bringen, daß die Geschwornen eines Bezirkes mit den Verhältnissen der That und des Thäters genauer bekannt sind.

Die gesetzliche Unterscheidung der infamirenden von den blos afflectiven Strafen ist der öffentlichen Meinung fremd, nach welcher eine ehrlose Handlung entehrt, ohne Rücksicht auf den Grad der Strafe. Wenn eine gute Jury als die einzige wahre oder als die beste Bürgschaft gilt, daß die Schuld nicht ohne unumstößliche Gewißheit ausgesprochen

werde, warum sollte die Wohlthat dieser Bürgschaft einen Mörder oder Strassenräuber als ein ausschließender Vorzug vor einem Menschen zu Theil werden, der es zu so großen Verbrechen nicht gebracht hat? — Soll er etwa dadurch eingeladen werden, es jenen gleich zu thun? (Berenger de la Justice crim. 147. u. f.) Wenn die Geschwornen nur als ein vorzügliches Mittel zur Ergründung der Gewißheit der Schuld angenommen sind, so ist zu bedenken, daß der Beweis eines geringen Vergehens, Diebstahles, Betruges u. s. w. in der Regel wenigstens eben so schwierig sei, als der eines großen Verbrechens, und wenn man keine Jury will, oder wollen könnte, warum dann der Mangel aller bindenden Beweisregeln? — warum selbst ohne diese keine Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage? — kein zahlreicher besetztes Gericht? — überhaupt keine Bürgschaft irgend einer Art? — Zwei Wege (v. Feuerbach II. 405 — 418.) hat man bisher versucht, dem Volke gerechte Ausübung der Strafgewalt zu verbürgen, entweder

1) „Das Urtheil über Schuld und Strafe, in einer und „derselben Person vereinigt, aber unter Aufstellung be„stimmter gesetzlicher Regeln über den Schuldbeweis, oder

2) „man beschränkte das Gericht lediglich auf das Urtheil „über die Strafe, und machte dieses abhängig von „der eidlich erklärten übereinstimmenden Ueberzeugung „anderer vom Gerichte selbst verschiedener Personen „über das Daseyn der Schuld, das heißt von dem „Schuldausspruche unbetheiligter Mitunterthanen des „Angeklagten (Pairs, Geschwornen). Wo die Gesetzge„bung weder durch das eine, noch durch das andere „Mittel Vorsorge getroffen hat, mag man zwar von „einer Strafgewalt reden; aber Strafgerechtigkeit ist „wenigstens der Form nach nicht vorhanden. Es „gibt keine andere Wahl, als, entweder keine allge-

„mein gesetzlich vorgeschriebene Beweisnormen, als=
„dann aber zum wenigsten das Geschwornengericht,
„oder kein Geschwornengericht, alsdann aber eine all=
„gemeine gesetzlich vorgeschriebene Beweislehre, nach
„welcher der zugleich über die Schuld erkennende Rich=
„ter seinen Schuld=Ausspruch zu rechtfertigen hat.

Es ist aber gezeigt worden, daß der letzte dieser Wege, nämlich die objective Beweistheorie, nicht zum Ziele führe; daß sie insbesondere unverträglich sei mit dem Wesen des Anklageprozeßes, und daß in diesem die Jury nicht eine bloße, so nebenher angebrachte, zur größeren Feierlichkeit dienende Verzierung, sondern ein wesentlicher untrennbarer Theil desselben ist, und daher muß auch gefordert werden, daß dieselben bei allen Arten des Strafverfahrens, dasselbe mag gegen Verbrechen, Vergehen oder bloße Polizeiübertretungen gerichtet seyn, angewendet werde.

Im vorliegenden Gesetzes=Entwurf ist die Theorie des subjectiven Beweises zu Grunde gelegt. Der Entwurf hat aber den Vorzug vor der französischen Gesetzgebung, daß er negative Beweisvorschriften aufstellt, und durchgängig bei strafbaren Handlungen überhaupt, also nicht blos bei grössseren Verbrechen, sondern auch bei geringeren Verbrechen, Vergehen und Freveln den Grundsatz durchführt, daß nicht ein und derselbe Richter über That und Recht urtheile. Bei dem Verfahren über bloße Polizeifrevel ist der Schuldausspruch Geschwornen übertragen, nicht aber bei Verbrechen und Vergehen. Im ordentlichen Verfahren, bei Verbrechen, und ebenso bei Vergehen, welche mit einer mehr als 2jährigen Freiheitsstrafe oder Diensteg=Entlassung verpönt sind (Art. 138. 139. 220. 226.), soll nämlich das Gericht mit neun Mitgliedern und einem Vorstande besetzt seyn. Dieser nimmt seinen Platz in der Mitte,

— die Richter setzen sich nach dem Loose, zu seiner Rechten diejenigen, welche die ersten fünf Numern, zu seiner Linken die vier, welche die letzten Loose ziehen. Jene haben über die Thatfrage, diese über die Rechtsfrage zu urtheilen. Bei dem Verfahren wegen Vergehen, welche in einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monate bis zu 2 Jahren in Maximo oder mit einer Geldstrafe über 100 fl. oder mit Herabsetzung im Dienste verpönt sind, soll das Gericht mit einem Vorstande und 5 Richtern besetzt seyn, und die 5 Richter über die Thatfrage, der Vorstand über die Rechtsfrage entscheiden. (Art. 229.) —

Abgesehen davon, daß dieser Vorschlag eine allzureichliche Besetzung der Untergerichte, vor welchen geringere Verbrechen und Vergehen behandelt werden (Art. 5. Art. 220.), erfordern würde, gelten von demselben alle Bemerkungen, welche über die Nichtanwendung der Geschwornen überhaupt bereits gemacht worden sind.

Denn die nach dem Entwurfe entscheidende Mehrheit von 3 gegen 2 ist nicht die beruhigende Uebereinstimmung Vieler, und Rechtsgelehrte, von der Regierung ständig Angestellte und Besoldete bald zur Entscheidung einer Thatfrage, bald zur Entscheidung einer Rechtsfrage berufene Richter, welche Beförderung zu hoffen, Versetzungen an andere Orte und Aemter oder den Ruhestand zu fürchten haben, und ohne Grund sowie ohne Cognition von Seite des Gerichtes darüber nicht refusirt werden können, werden dadurch, daß sie beeidiget sind, und nach ihrer subjectiven Ueberzeugung urtheilen, keineswegs G e s ch w o r n e, welche aus den unabhängigen durch Wahl oder Loos vorübergehenden bestimmten, und bis zu einer gewissen Anzahl ohne Angabe eines Grundes refusirbaren Mitunterthanen des Angeklagten bestehen. Der Gesetzesentwurf hat daher die Theorie des subjectiven Be-

weises angenommen, aber nicht die ihr wesentlich angehörenden Garantien.

Jenem Vorschlage scheint aber auch der Vorwurf der Inkonsequenz gemacht werden zu müssen, da bei einer Gattung der strafbaren Handlungen, nämlich der unbedeutendsten, die Jury zugelassen wird, nicht aber bei den übrigen, wo die höchsten Güter des Menschen auf dem Spiele stehen, und desto größere Bürgschaften für die Gerechtigkeit der Rechtspflege nothwendig sind.

In den Motiven zum Gesetzes-Entwurfe wird derselbe auf folgende Weise vertheidiget:

„Spricht der Richter auf seine subjektive Ueberzeugung „auch die Strafe aus, so kann man unmöglich unterscheiden, „ob Leidenschaft oder Wahrheit ihn geleitet haben. Man hat „deßhalb die Geschwornengerichte in andern Saaten einge„führt, und dieselben sind — nach einem zweckmäßigen „Prinzip geordnet, — unstreitig das beste Mittel, das auf„gefunden werden kann, aber nur dann, wenn alle Umstände „dazu geeignet sind. Zuvörderst gehört dazu eine Bekannt„schaft des Volkes mit dem Rechts- und Gerichtsleben, also „eine öffentliche Rechtspflege, die schon einige Zeit bestanden „hat.

„Bei uns, wo dieselbe seit Jahrhunderten verschwunden „ist, dürfte es ein gewagtes Experiment seyn, dieselben ohne „alle Vorbereitung einzuführen, und diese Vorbereitung ist „bereits durch die gemachten Gesetzentwürfe angeordnet.

„Es sollen nämlich nach dem Preßgesetze Geschwornen-„Gerichte über Preßvergehen und Verbrechen, und nach dem „vorliegenden Entwurfe über Frevelsachen bestehen. Die

„Preßvergehen und Verbrechen haben das Eigene, daß bei „solchen nicht sowohl die Frage ist, wer der Schuldige sei, „sondern ob die That eine Schuld sei? —

„Der Redacteur einer Zeitschrift z. B. ist immer be„kannt, also über den Schuldigen keine Frage, sondern dar„über, ob das in seinem Blatte Geschriebene schuldhaft sei. „Ob eine gegebene Aeußerung (in concreto) eine Injurie „sei, weiß wohl Jeder, aber kaum wird Jemand eine all„gemeine passende Definition von Injurie geben können. „Man bringt daher die Frage vor unbefangene rechtliche Män„ner, um zu entscheiden, ob eine Schmähung vorliege, nicht „um über die Zulänglichkeit der Beweise gegen den Thäter, „der meistens unbezweifelt ist, zu sprechen.

„Frevel gehen unmittelbar unter den Augen des Volkes „vor, und sind fast immer das Werk von Jedermann wohl„bekannten Leuten. Die Beweise gegen den Thäter werden „daher am sichersten von dem Volke gewürdiget, welches kei„ner weitläufigen Leumunds-Erfahrung bedarf.

„Anders verhält es sich mit gemeinen Verbrechen und Ver„gehen. Bei diesen ist es nicht zweifelhaft, ob sie Verbre„chen sind, sondern wer solche begangen habe; die Entschei„dung über die Frage, ob es Verbrechen sind, ist durch das „Gesetz gegeben, und nur die zu lösen, ob der Angeschul„digte der Thäter sei? — Wird es euch zweifelhaft, ob die „That eine strafbare sei, so ist das mehr Rechts- als That„frage. Was daher vom Preßvergehen und Verbrechen gilt, „ist auf diese nicht anwendbar. Gemeine Verbrechen und „Vergehen geschehen auch nicht so unmittelbar unter den „Augen des Volks, wie Frevel; die Beweise sind daher weit „schwerer zu würdigen, und eben darum Geschwornen-Ge„richte erst dann ersprießlich, wenn ein öffentliches Rechtsle-

„ben, das Geschwornenwesen in Frevel und Preßsachen das „Volk auch für das schwierige Amt des Beweisewürdigens „über gemeine Verbrechen und Vergehen befähiget haben.“

Es ist immerhin interessant zu wissen, daß der Verfasser des Entwurfes (Herr Staats-Rath von Grandauer) der Ueberzeugung ist, daß über lang oder kurz doch Geschwornen-Gerichte eingeführt werden (S. dessen Erinnerungen zum §. 12. der Bemerkungen des Herrn Ministerialraths von Stürmer über den Entwurf), daß er selbst der Commission einen Entwurf hiezu vorgelegt hat, und daß der Vorschlag, die Entscheidung über die Thatfrage rechtsgelehrten Richtern zu übertragen, sogar von einem mit dem französischen Verfahren und der Geschwornen-Verfassung wohlvertrauten Rechtsgelehrten, dem Herrn Staatsrathe von Maurer, ausgegangen ist.

Es genügt schon, daß die Regierung die Anerkennung ausgesprochen hat, daß Geschwornen-Gerichte, nach einem zweckmäßigen Prinzipe geordnet, unstreitig das beste Mittel seien, das aufgefunden werden kann. —

Die beigesetzte Clausel, „wenn alle Umstände dazu geeignet sind,“ rechtfertiget nicht, die Jury nicht zu gebrauchen. Ist sie nicht eine bloße Zierath, sondern wie gezeigt worden, wesentlich mit der subjektiven Beweistheorie verbunden, so muß sie unter allen Umständen zur Anwendung kommen. Idealen werden die Umstände kaum zu einer Zeit entsprechen. Eine einfache Gesetzgebung aber sichert am besten die Richtigkeit des Wahrspruches der Jury.

Die Fähigkeit hiezu ist auch von der Regierung eben am meisten dadurch bereits anerkannt, daß in den der letzten

Ständeversammlung vorgelegten Gesetzes-Entwürfen der Ausspruch über das Schuldig bei Preßvergehen und Verbrechen Geschwornen übertragen ist. Denn hier kömmt es nicht sowohl auf die Ergründung eines Factums, als auf die höchst schwierige Unterscheidung der Qualität einer Handlung an und jeder Rechtsgelehrte wird zugeben müssen, daß nicht die Herstellung des Beweises einer bestimmten Thatsache, sondern eben das Urtheil über die Qualität einer Handlung und besonders einer Schrift die größten Schwierigkeiten habe, und daß, wer hier mit Sicherheit seinen Ausspruch geben kann, seine Meisterschaft für alle andere Fälle erprobt habe.

Die Bayern diesseits des Rheins vindiziren mit Recht die Fähigkeit zur Jury, welche die Bewohner des Rheinkreises erproben, und die man denselben, als einen Vorzug vor jenen ohne Ungerechtigkeit nicht zugestehen kann.

Die Verfassungs-Urkunde fordert Einheit der Gesetzgebung.

Dem Rheinkreise will und kann man die Jury nicht nehmen; wohlan denn! so ist auch in dieser Rücksicht nichts übrig, als sie allgemein einzuführen. Zuversichtlich sagen wir daher mit dem Herrn Verfasser des Entwurfes: daß über lang oder kurz doch Geschwornen-Gerichte werden eingeführt werden.

Plan
des
Gesetz-Entwurfes.

Der Plan des Gesetz-Entwurfes ist vollständig und einfach.

Der I. Titel umfaßt in 4 Capiteln die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen, es mag Verbrechen, Vergehen oder Frevel betreffen; der II. Titel in 6 Capiteln die Vorschriften über das ordentliche Verfahren, welches statt findet, wenn Todes-, Ketten- oder eine mehr als 6jährige Freiheitsstrafe oder Dienstes-Entsetzung eintreten kann; der III. Titel behandelt in 5 Capiteln die besonderen Verfahrungs-Arten, nämlich: 1) das Standrecht, 2) das Verfahren bei überhandnehmenden Verbrechen, 3) bei geringen Verbrechen und Vergehen, 4) bei Freveln, und 5) gegen Abwesende, und der IV. Titel enthält in 4 Capiteln die Vorschriften über die außerordentlichen Rechtsmittel.

Der Gesetz-Entwurf ist nun in der Ordnung der Titel, Capitel und Artikel nach den bereits entwickelten Grundsätzen zu prüfen. Jenen Artikeln, wobei nichts zu erinnern ist, wird unbedingt beigestimmt.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

I. Capitel.

Allgemeine Grundsätze und Zuständigkeit.

Artikel 1. Das noch geltende Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern (B. I. Cap. I. Art. 1.), der Code penal (Art. 4.), und der Gesetz-Entwurf vom Jahre 1822 (Einleitung, Art. 1.) enthalten die ausdrückliche Verfügung, daß keine Handlung mit einer Strafe belegt werden kann, welche nicht zuvor, ehe sie begangen wurde, durch ein Gesetz gegen dieselbe angedroht war. In dem Gesetz-Entwurfe fehlt diese dem Titel IV. §. 8. entsprechende, zur Sicherung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums unentbehrliche Bestimmung.

Der Art. 1. ist demnach so zu fassen:

„Niemand kann zu einer Strafe gezogen werden, als in „Folge eines Strafgesetzes, welches die strafbare Handlung und die darauf gesetzte Strafe, bevor jene „begangen worden ist, ausdrücklich bestimmt und nicht „anders, als nach vorhergehender öffentlicher Anklage u. s. w."

Art. 5. Vor dem Urtheile weiß man noch nicht, ob wirklich eine strafbare Handlung begangen wurde, noch auch, wer schuldig ist, und ob die strafbare Handlung die Eigenschaft eines Verbrechens, Vergehens oder bloßen Frevels habe? — statt der Worte:

„in dessen Bezirk das Verbrechen begangen, oder wenn
„dasselbe an einem Orte begonnen, am andern Orte
„vollendet wurde, derjenige, in dessen Bezirke die
„Vollendung geschah,“

ist daher zu setzen:

„in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wor-
„den seyn soll, oder wenn dieselbe an einem Orte
„begonnen, am andern vollendet worden seyn soll,
„derjenige, in dessen Bezirke die Vollendung geschehen
„seyn soll.“

Art. 7. Nach dem Eingangssatze:

„Wenn eine solche Störung eintritt,“

ist einzuschalten:

„oder“

Art. 9. Aus dem zu Art. 5. angegebenen Grunde sind die Absätze 1 und 2 so zu fassen:

1) „dasjenige gewählt werden, in dessen Bezirke die schwerste
„der in Frage befangenen strafbaren Handlungen be-
„gangen oder vollendet worden seyn soll.“

2) „Im Falle die strafbaren Handlungen gleich schwer
„sind, jenes Gericht, in dessen Bezirke die meisten
„Mitangeschuldigten wohnen.“

Art. 10 In der Rubrik ist statt des Wortes: „Mitschuldige" aus demselben Grunde zu setzen:

„Mitangeschuldigte",

dann im Texte statt:

„eines Verbrechens" ist zu setzen:

„einer strafbaren Handlung."

Art. 11. Dieser Artikel enthält den Vorbehalt eines dem Privilegium der englischen und französischen Pairs ähnlichen in der Verfassung begründeten Vorrechtes der Häupter standesherrlicher Familien, und bezieht sich bloß auf den §. 8. der IV. Beilage zur Verf.-Urk. Er sagt nämlich, daß gegen das Haupt einer standesherrlichen Familie von dem in der Beilage IV. §. 8. zur Verf.-Urk. vorgeschriebenen Gerichte das Verfahren „die Anklage" und Aburtheilung erfolgen solle; allein dieses scheint nicht ausreichend. Die angeführte Stelle der Verf.-Urk. bestimmt nämlich nicht blos ein privilegirtes Forum, sondern auch die Formation des standesherrlichen Gerichtes und das Verfahren. Obgleich nun Niemand ein Privilegium darin finden wird, nach dem Inquisitions-Prozesse statt nach dem Accusations-Prozesse behandelt zu werden, und obgleich der Art. 11. des Entwurfes das Wesen des auch gegen das Haupt einer standesherrlichen Familie anwendbaren Verfahrens durch den Ausdruck „die Anklage" bezeichnet, so entstehen doch über Formation des Gerichtes und über das Verfahren manche Fragen, deren Beantwortung nach dem Entwurfe schwer seyn wird, weil sich eben mit dem Systeme des Prozesses nothwendig die Formation der Gerichte änderte, und weil das in §. 8. Edikt IV. vorgeschriebene Gericht in seiner dort vorgeschriebenen Formation mit dem Anklage-Prozesse und daher mit dem Systeme des Entwurfes in Widerspruch steht.

Die Untersuchung soll nämlich nach der Verf.=Urk. das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches führen, und das standesherrliche Gericht selbst soll aus sechs oder (wenn nämlich auf dem angeschuldigten Verbrechen Todes= oder Kettenstrafe stebt (Art. 49. Th. II. Bd. I. Tit. I. Cap. II. des allgem. Strafgesetzbuches), acht Ebenbürtigen unter dem Vorsitze eines Präsidenten des Oberappellationsgerichtes und in II. Instanz des Justizministers als Großrichters, dann 2 Oberappellationsgerichts=Räthen als Referenten und Correferenten, diese jedoch blos mit berathender Stimme, und dem ersten geheimen Sekretär des Justizministeriums als Protokollführer bestehen, und die Beisitzer sollen das Urtheil schöpfen.

Ist es möglich, daß das Untersuchungssystem der gegenwärtigen und nun abzuschaffenden Gesetzgebung und mit ihr der Unterschied der General= und Spezial=Untersuchung für die Standesherrn fortdaure? — Gewiß nicht, und wenn auf sie die neue Gesetzgebung Anwendung findet: Wer soll nun das Erkenntniß auf die Versetzung in den Anklagestand erlassen? Soll das Erkenntniß über die Thatfrage und jenes über die Rechtsfrage von denselben Beisitzern dem System der neuen Gesetzgebung zuwider zugleich erlassen, oder dieses und jenes getrennt, und in diesem Falle, wie soll das Gericht formirt werden? —

Das Wesen des in der Verfassungs=Urkunde Beilage IV. §. 8. gegebenen Privilegiums besteht in der Aburtheilung durch Ebenbürtige. Ueber die Versetzung in den Anklagestand, über Schuld und Strafe können nur Ebenbürtige erkennen. Die übrigen Leistungen, nämlich die Anzahl der Richter, so wie die Entscheidung der Thatfrage und der Rechtsfrage sind allgemein geltende von der bestehenden Gesetzgebung entnom=

mene Bestimmungen; letztere können daher, unbeschadet dem Privilegium abgeändert, und der einzuführenden Gesetzgebung angebildet werden.

Es frägt sich aber, woher die Anzahl der Ebenbürtigen genommen werden solle, welche zur Entscheidung der Frage über die Versetzung in den Anklagestand und zur Entscheidung der Thatfrage, besonders wenn die Rekusation zuläßig ist, und wieder andere, welche zur Entscheidung der Rechtsfrage und zwar im Fälle der Zuläßigkeit der Berufung, in erster und zweiter Instanz erforderlich ist, da die Anzahl der Standesherrn (ohne Anzahl der nachgebornen Mitglieder standesherrlicher Häuser) mit Einrechnung der Reichsräthe, welche nach §. 8. Cod. Beilage IV. zur Verf.-Urk. als Standesgenossen behandelt werden, sich nur auf 47 beläuft? — Allein wenn man einerseits das System des Entwurfes und andererseits das Privilegium aufrecht erhalten will, so ist wohl kein anderer, als der von der Nothwendigkeit angewiesene Ausweg übrig, nämlich die Anzahl der über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennenden Jury, sowie die Anzahl der über die Thatfrage entscheidenden Ebenbürtigen und die Anzahl der über die Rechtsfrage Entscheidenden zu beschränken. Dieser Gegenstand wird hier nur erwähnt, um anzudeuten, daß eine Abänderung des §. 8. Cod. IV. Beilage zur Verf. Urk. unumgänglich werde. Sie muß aber durch ein besonderes Gesetz erfolgen, wozu die Vorschläge nach §. 7. Titl X. der Verf.-Urk. vom Könige ausgehen.

Wir müssen uns daher darauf beschränken, das in der Verfassungs-Urkunde gegründete Vorrecht der Aburtheilung durch Ebenbürtige vorzubehalten, und

2) die Staatsregierung zu bitten, daß sie die Initiative zu einem Gesetze nehme, wodurch der §. 8. Cod. IV. mit der neuen Gesetzgebung in Einklang gebracht wird.

Art. 12. Nach dem Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern (Thl. II. Buch I. Tit. I. Cap. I. Art. 27.) wird, wenn bei demselben Verbrechen Civil- und Militärpersonen zusammentreffen, sowohl das untersuchende als das erkennende Gericht aus Militär- und Civil-Personen zusammengesetzt. Hiedurch würden die Urheber und Theilnehmer des bürgerlichen Standes ihrem Richter entzogen, und einer Commission unterworfen.

Der Art. 12. des Entwurfes verbessert diesen Fehler, indem gegen jeden Angeschuldigten vor seinem zuständigen Gerichte verfahren, Anklage gestellt und geurtheilt werden soll; allein er hebt die nach der Verf.-Urk. (Tit. IX. §. 7.) für Militärpersonen wegen gemeinen Verbrechen oder Vergehen bestehende Militärgerichtsbarkeit nicht auf, obgleich er von derselben nicht ausdrücklich, sondern nur von dem zuständigen Gerichte spricht und sowohl dadurch einen besonderen, die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in gemeinen Strafsachen verfügenden Gesetze Raum zu lassen, als durch den Beisatz: daß daselbst Anklage zu stellen sey, anzudeuten scheint, daß auch die Militär-Gerichte sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren zu richten haben.

In Erwägung aber, daß dieses bei dem Fortbestande der Militärgerichtsbarkeit unmöglich seyn wird, in fernerer Erwägung, daß weder die militärische Ehre, noch der rechte militärische Geist dieselbe außer in Dienstessachen nothwendig machet, sondern vielmehr die Unverträglichkeit derselben mit den Grundsätzen der Verf.-Urk. unbestreitbar und von der Regierung selbst in dem Eingange des Gesetzes vom 15. August 1828 anerkannt ist, indem kein Unterthan dadurch, daß er in die Armee tritt, aufhört, der Verfassung und dem Gesetze unterworfen, noch ihrer Vortheile theilhaftig zu seyn, vielmehr die Ausnahme von den gewöhnlichen Gerichten bei

gemeinen Verbrechen, Vergehen und am meisten wegen Freveln die bürgerliche Ordnung stören würde; in Erwägung endlich, daß die Unterscheidung der Verbrechen und Vergehen, welche sich auf den Dienst beziehen, von gemeinen Verbrechen und Vergehen nicht schwerer ist, als die Unterscheidung des Militärdienstes selbst von anderen Verhältnissen, würde man kein Bedenken finden, eine solche Abänderung des Art. 12. vorzuschlagen, daß daraus die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit außer in Dienstessachen hervorgehen würde, wenn nicht dieselbe ausdrücklich auch für Verbrechen und Vergehen in der Verf.-Urk. vorbehalten wäre, zu deren Abänderung die Initiative nur der Staatsregierung zusteht. (Verf.-Urk. Tit. X. §. 7.)

Man muß sich daher darauf beschränken, die Regierung zu bitten, daß sie einen Gesetzes-Entwurf an die Kammern bringe, wodurch die Militärgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen von Militärpersonen, insoferne sie nicht den Dienst betreffen, aufgehoben würde.

Art. 14. Der Entwurf enthält nicht mehr die Bestimmung des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern (Thl. II. Bd. I. Tit. I. Cap. I. Art. 30.), daß kein bayerischer Unterthan einem auswärtigen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden dürfe; vermuthlich, weil man dafür hielt, daß dieses schon aus der Bestimmung der Verf. Urk. (Tit. IV. §. 8.), daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, und aus dem Inhalte des Art. 14. des Entwurfes folge, durch welchen festgesetzt ist, daß Inländer wegen einer im Auslande begangenen strafbaren That an das Gericht ihres Wohnortes zu stellen sind.

Allein solche Bestimmungen, wie jene des Art. 30. des allgemeinen Strafgesetzbuches sind kostbare Kleinodien, auf de-

ren Beibehaltung man eifersüchtig bedacht seyn soll. Einen Schluß kann die Sophistik mit einem anderen Schluße wegstreiten; aber eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung macht die Zweifel unmöglich. Der Art. 14. soll daher also beginnen:

„Kein Bayer darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung oder unter sonst einem Vor„wande ausgeliefert werden u. s. w."

Uebrigens ist auch hier sowohl in der Unterschrift, als im Texte statt des Wortes „Verbrechen" zu setzen:

„strafbare Handlung."

Der Gesetzes-Entwurf lehnt jede Jurisdiction über Ausländer, welche eine strafbare Handlung im Auslande begangen haben, unbedingt ab. Sie sollen dem Gerichte der begangenen That zur Auslieferung angeboten, und wenn diese nicht angenommen wird, über die Gränze geschafft werden. Also der Fremdling, der im Auslande einen Bayer mißhandelt, beraubt oder ermordet, der fremde Falschmünzer, der vom Auslande her falsche bayerische Münzen in Umlauf gesetzt, und dessen Handlung vielleicht nach den Gesetzen seines Staats unsträflich ist, der Fremdling, der im Auslande Verschwörung gegen das Leben des Königs, gegen die Selbstständigkeit oder die Verfassung Bayerns, vielleicht auf Anstiften des Staates, wo er sich aufhält, oder einer Parthei daselbst, angezettelt, dürfte nach dem Entwurfe in Bayern nicht vor Gericht gestellt und bestraft werden? — Das Strafrecht des Staates gründet sich auf sein Recht und auf seine Pflicht, die gesetzliche bürgerliche Ordnung zu handhaben, — warum sollte dieses Recht und diese Pflicht gegen feindselige Störung durch Ausländer nicht geübt werden? — Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern (Th. II. Bd. I. Tit. I. Cap. I. Art. 31.) enthält zwar dieselbe Bestimmung, wie der

Entwurf, nimmt aber den Fall aus, daß die strafbare Handlung an dem bayerischen Staat oder an einem bayerischen Unterthan begangen worden.

Diese Ausnahme wird dem Art. 14. beizusetzen seyn.

Der Art. 14. des Entwurfes sagt: Ausländer, die im Auslande ein Verbrechen begangen haben, sollen dem Gerichte der begangenen That zur Auslieferung angeboten, und wenn diese nicht angenommen wird, über die Gränze geschafft werden.

Die Auslieferung ist hiernach etwas gesetzlich Nothwendiges. Sie könnte also von den bayerischen Behörden auch gegen eine Regierung nicht verweigert werden, welche im gleichen Falle gegen die bayerische Regierung sie versagt. Wenn auch Bayern nicht in der glücklichen politischen Lage ist, politisch Verfolgten, wenn sie sich ruhig verhalten, einen stillen Zufluchtsort zu geben, warum soll sie sich den fremden Regierungen als dienstbar darstellen? — Warum soll sich die bayerische Regierung einseitig unbedingt durch ein Gesetz verbindlich machen, Menschen, welche von einer robespierrischen oder miguelistischen Regierung wegen ihrer politischen Meinung oder blos, weil sie jener mißfallen, verfolgt, in unserem Vaterlande Schutz und Frieden suchen, ihren Verfolgern auszuliefern, auch wenn jener Staat die Auslieferung wahrer Verbrecher verweigern würde? —

Die Regierung soll durch die Gesetzgebung nicht gehindert seyn, die Auslieferung von Ausländern wegen ihrer im Auslande begangenen Handlungen zu verweigern, noch auch sie, wenn Staatsverträge dieselbe bedingen, und das Gesetz der Menschlichkeit nicht untersagt, zu gestatten; — demnach wäre der Regierung hiezu die nöthige Freiheit und Ermächtigung zu lassen, und statt der Worte:

„Ausländer sollen dem Gerichte der begangenen That zur „Auslieferung angeboten werden,"

zu setzen:

„Ausländer . . . . ., können dem Gerichte der begangenen „That zur Auslieferung angeboten werden."

Art. 15. Da nach dem Entwurfe der Staatsanwalt sich der Instruktion entschlagen muß, wenn er Civilparthei ist, oder wenn diese zu seiner Mitgenossenschaft gehört, so scheint es nicht minder passend, daß dasselbe auch für den Fall gelte, wenn die Civilparthei mit ihm nahe verwandt oder verschwägert ist. In dem Nro. 1 des Art. 15 ist daher nach den Worten: „der Angeschuldigte," einzuschalten:

„oder die Civilparthei."

Da man ferner mit Niemand in auf- und absteigender Linie zugleich verwandt seyn kann, so muß es statt:

„auf- und absteigender Linie"

heißen:

„auf- oder absteigender Linie."

II. Capitel.

Vorschriften über Erhebung von Anzeigen, Thatbestand, Nachforschungen, Form der Gerichtshandlung.

Diese Vorschriften sind mit einer Sorgfalt für die Sicherheit der Person und des Eigenthums und für die Sicherung der Wahrheit entworfen, wodurch sich der Entwurf vor anderen Gesetzgebungen, namentlich der französischen, auszeichnet.

Art. 17. Im Art. 17 ist den dort genannten öffentlichen Dienern die Verbindlichkeit aufgelegt, Anzeigen bei dem Staats-Anwalte, welcher bei dem zuständigen Gerichte angestellt ist, zu machen. Die Verbindlichkeit ist keine neue, und ist auch in der französischen Gesetzgebung ausgesprochen. (Cod. d'instruct. crim. art. 2.) Da aber jenen öffentlichen Dienern häufig zweifelhaft seyn kann, welches Gericht, und welcher Staatsanwalt der zuständige sei, und da dieser oft zu entfernt wohnen kann, so ist die Bestimmung ganz zweckgemäß, daß die Anzeige entweder unmittelbar bei dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter, oder auch bei dem nächsten Einzelnrichter geschehen könne.

Diese im Art. 20 enthaltene Bestimmung gehört in den Art. 17, wo daher nach den Worten:

„dem Staatsanwalte, welcher bei dem zuständigen Gerichte angestellt ist,"

einzuschalten ist:

„oder dessen Stellvertreter, oder auch dem nächsten Ein-„zelnrichter."

Der Art. 20 ist sodann zu unterdrücken.

Art. 18 und 19. Wer in besonderen Vertragsverhältnissen ist, dem können Verbindlichkeiten in Folge des Vertrages, daher dem Diener in Folge des Dienstes-Vertrages durch Dienstes-Instructionen, Verbindlichkeiten, die sich auf den Dienst beziehen, auferlegt werden. Im Uebrigen gibt es Verbindlichkeiten für freie Bürger bloß in Kraft der Gesetze. Verordnungen sind nur Verfügungen zum Vollzuge der Gesetze und können keine Verbindlichkeiten auflegen, welche nicht in den Gesetzen selbst gegründet sind.

Das Interesse der öffentlichen Freiheit erfordert diese Unterscheidung des Gesetzes und der Verordnung festzuhalten. Die Festsetzung einer im Gesetze nicht begründeten Verbindlichkeit durch eine bloße Verordnung wäre überdieß erfolglos, weil, wie auch der Art. 19 bestimmt, die Unterlassung dessen, wozu eine Verbindlichkeit besteht, nur die Strafe nach sich zieht, welche das Gesetz bestimmt, und eine Strafe ohne Gesetz nicht verhängt werden darf. Die Worte:

„oder eine besondere Verordnung"

sind daher im Art. 17 zu unterdrücken.

Art. 21 und 23. Die Anzahl und Eigenschaften der Urkundenpersonen, deren Zuziehung bei der Aufnahme der Anzeigen eine sehr löbliche Vorschrift ist, sind zwar im Art. 33 bestimmt, aber nur in Bezug auf den Untersuchungsrichter. Es wird zweckmäßig seyn, dem Art. 21 beizufügen:

„Für die Zahl und Eigenschaft der Urkunden-Personen „gelten die allgemein gesetzlichen Vorschriften."

Dasselbe gilt in Ansehung des Art. 23.

Art. 24. Der dem Staatsanwalte eingeräumten Befugniß, Alles, was zur Sicherstellung des Thatbestandes sowohl, als zur Erforschung des Thäters erforderlich und dienlich erscheint, anzuordnen, ist durch die sogleich nachfolgenden Worte dieses Artikels und durch die Artikel 25—29 alle Gefahr benommen. Wenn schon ein bestimmtes und so durchsichtiges Budget, wie das bayerische ist, nicht die Mittel zu ungesetzlichen Polizei-Ausgaben darbietet, so ist doch die Absicht des Entwurfes löblich, Belohnungen, welche so leicht das Mittel der schädlichsten Ausspähungen und Verführungen werden, zu beschränken. Begnügt man sich aber auch nur mit der Beschränkung, welche der Art. 24 beabsichtigt, so müßte, um sie nicht zu vereiteln, statt der Worte:

„außer den im Gesetze und den Verordnungen bestimmten
„Fällen."

gesetzt werden:

„außer den Fällen, welche im Gesetze und den demselben
„gemäß erlassenen Verordnungen bestimmt sind."

Allein uns genügt die bloße Beschränkung von Geldbelohnungen für Anzeigen nicht; sie müßen gänzlich verboten werden. Wohl mag das Gesetz jedem Staatsbürger die Pflicht gegen den Staat auflegen, ihn auf staatsgefährliche Handlungen aufmerksam zu machen; wer aber hiezu durch Geld aufgemuntert werden muß, handelt nicht aus Pflicht, sondern aus Eigennutz, und thut daher etwas Schmähliches. Dieses ist so unzweifelhaft, daß einem solchen Denunzianten nicht nur die Verachtung des Publikums, sondern der Regierung selbst trifft, welche ihn gebraucht hat.

Eben so unzweifelhaft aber ist, daß eine Regierung nicht zu schlechten Handlungen aufmuntern soll.

Der Saame des Schlechten, den sie dadurch säet, ist ein weit größeres Unheil, als die Verheimlichung eines Verbrechens, denn er wird aufgehen in hundertfältigen Verbrechen, welche gegen die Regierung selbst, die das moralische Gesetz der Weltregierung verletzt, wie gegen die Grundfesten der bürgerlichen Gesellschaft durch Angebereien, Verführungen, und Verkäuflichkeit alles Heiligen gerichtet seyn werden. Wir stimmen daher dafür, daß im Art. 24. die Worte:

„außer den im Gesetze und Verordnungen bestimmten
„Fällen."

unterdrückt werden.

Art. 25 u. 26. scheinen darin in Widerspruch zu stehen, daß der erste dem Staatsanwalte die Befugniß einräumt, Vernehmungen ohne Beistand eines Gerichtes vorzunehmen, nach letzterem aber Vernehmungen nur von den Gerichten vorgenommen werden können. Dieser Widerspruch ist jedoch nur scheinbar, indem der Art. 25 blos von vorläufigen Vernehmungen spricht, (und dieses Eigenschaftswort dürfte jenem Artikel einzuschalten seyn,) so weit solche zur Bestimmung des eigenen weiteren Benehmens des Staatsanwaltes dienen, und selbst in Ansehung jener Vernehmungen demselben kein Zwangsrecht (Art. 27.) zusteht, wogegen im Art. 26. von Vernehmungen und Handlungen überhaupt die Rede ist, worauf der Staatsanwalt seine Anklage stützen will, und welche daher förmlich seyn müßen, und nur von den Gerichten vorgenommen werden können.

An dieselben hat er Anträge zu stellen, welche der richterlichen Würdigung unterworfen sind, und zur contradiktorischen (der einzig gerechten) Beweisführung leiten. (Art. 28 u. 29.) —

Diese Bestimmung bannt die Gewalt des Staatsanwaltes in die gehörigen Grenzen, und verhütet, daß aus dem Wächter des Gesetzes nicht ein Werkzeug der Willkühr werde.

Statt der Endworte des Artikels 26:

„nur auf Verlangen des Staatsanwaltes, oder im Falle „des Artikels 22. oder auch von Amtswegen."

wird richtiger gesagt werden:

„nur auf Verlangen des Staatsanwaltes, im Falle des „Artikels 22. aber auch von Amtswegen."

Art. 29. Der Artikel 29. scheint jenes Verhältniß des Staatsanwaltes, wornach er jedem Privaten als Parthei

gegenüber gestellt wird, wieder zu zerstören, indem zwar dem Staatsanwalte, nicht aber demjenigen, der sich weigert, einer vor dem Staatsanwalte beantragten Handlung z. B. Vernehmung, Besichtigung ꝛc. sich zu unterwerfen, das Recht gegeben wird, gegen die Entscheidung des Gerichtes die Berufung an das Obergericht zu ergreifen, oder aus neuen Gründen seinen Antrag an das Untergericht zu wiederholen, was der Rechtsgleichheit der Partheien zu widerstreiten scheint.

Allein dieses Vorrecht des Staatsanwaltes hat einen natürlichen Grund. Die Zuläßigkeit der Berufung oder des Anbringens neuer Gründe von Seite des Rekusanten würde die Gefahr der Zerstörung der Spuren einer strafbaren Handlung nach sich ziehen, wogegen ihm die wiederholte Prüfung des Antrages des Staatsanwaltes vor dem Obergerichte oder vor dem Untergerichte ganz unnachtheilig ist.

Im letzten Satze des Artikels 29. ist statt des Wortes:

„vorzulegen,“

zu setzen:

„mitzutheilen oder zuzustellen,“

da das Gericht nicht in einem untergeordneten Verhältnisse, auf welches der im Entwurfe gebrauchte Ausdruck deutet, zu dem Staatsanwalte steht.

Art. 30. Statt der Worte:

„die zu vernehmende Parthei.“

ist zu setzen:

„die zu vernehmende Person,“

da außer dem Angeschuldigten, für welchen man allenfalls jenen Ausdruck im Anklageverfahren gebrauchen könnte, noch andere Personen vernommen werden können.

III. Capitel.

Von Besichtigungen, Schätzungen, Zeugenverhören und Haussuchungen.

Auch die Bestimmungen dieses Capitels zeugen im Allgemeinen von der löblichsten Sorgfalt, unter der möglichsten Sicherheit der Person und des Eigenthums durch genaue Bestimmungen der gesetzlichen Formen jeder gerichtlichen Handlung den Beweis contradictorisch herzustellen. Diese Bestimmungen sind die Zierde des Entwurfs, der sich in dieser Beziehung vor der französischen Gesetzgebung auszeichnet, wo jene Sorgfalt gänzlich vermißt wird.

Art. 32. Diese Bestimmung scheint zu allgemein; welches aber die gesetzliche Form der gerichtlichen Akte sei, wird genau in den folgenden Artikeln bestimmt.

Art. 33 u. 34. Die zwei Urkundenpersonen, welche bei allen gerichtlichen Handlungen, also bei jeder, bisher geheimen Vernehmung, bei jeder Besichtigung, Schätzung, Haussuchung u. s. w., bei Strafe der Nichtigkeit beigezogen werden müßen, dienen allerdings zur größeren Beglaubigung der gerichtlichen Handlung und zur größeren Bürgschaft, daß hiebei der Ordnung gemäß verfahren und der Vorgang der Wahrheit gemäß niedergeschrieben werde, und wir möchten selbst bei der vollesten Oeffentlichkeit jeder einzelnen gerichtlichen Verhandlung die besondere Beiziehung zweier Urkundenmänner unter der Strafe der Nichtigkeit nicht umgehen.

Allein auch die vollste Oeffentlichkeit soll nicht ausgeschlossen seyn, da sie nur eine noch größere Bürgschaft für die Gesetzmäßigkeit und Wahrheit der gerichtlichen Akte ist. Jeder soll den gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen können, zwei Urkundenmänner denselben beigezogen werden müssen; also das im germanischen Verfahren in alter guter Zeit übliche, und sie eben zur guten Zeit machende, aber in neuerer Zeit zerstörte Verhältniß wieder hergestellt werden, nach welchem jeder aus dem Volke (der Umstand) zusehen und zuhören konnte, und Einige derselben als Gerichtszeugen beigezogen waren.

Am Schluße des Art. 33. ist daher beizusetzen:

„Uebrigens kann jeder, der will, jeder gerichtlichen Handlung beiwohnen."

Art. 35. Hienach muß aber im Artikel 35. statt der Worte: „in Gegenwart sämmtlicher dabei anwesend gewesener Personen," gesetzt werden: „öffentlich und in Gegenwart der im Art. 34. genannten Personen." —

Eben so muß im 2. Absatze desselben Art. statt der Worte:

„von allen Anwesenden"

gesetzt werden:

„von den im Art. 34. bezeichneten Personen."

Art. 37. Will man das im germanischen Verfahren übliche und zweckmäßige Verhältniß herstellen, und die Zuhörer und Zuschauer nicht zur bloßen Befriedigung der Neugier zulassen, so muß man zugeben, daß jeder der Umstehenden auf Unförmlichkeiten, Gesetzwidrigkeiten oder Mängel einer gerichtlichen Handlung, oder auf einen etwa übersehenen Umstand aufmerksam mache, (die Handlung rüge, in altgermanischer Rechtssprache, schelte).

Dem Art. 37 ist daher nach dem ersten Satze einzuschalten:

„Auch jeder andere Gegenwärtige kann auf Mängel der „gerichtlichen Handlung oder auf einen etwa über„sehenen Umstand aufmerksam machen."

Art. 38 u. 40. Die Schlußworte des ersten Satzes werden, wenn volle Oeffentlichkeit der gerichtlichen Handlungen statt findet, auf folgende Art abzuändern seyn:

„Ist dieses nicht möglich, so sollen vor Allen diejenigen „Personen, welche nach Art. 34. gegenwärtig seyn „müßen, einer nach dem andern von der Sache, wor„auf es ankömmt, die Einsicht nehmen, und dasselbe „allen andern Anwesenden gestattet seyn, ehe etwas „an demselben auf irgend eine Weise geändert wird."

Dem Staatsanwalte steht die Benennung der Sachverständigen nicht ausschließend zu. Auch derjenige, an dessen Person oder Sache die Besichtigung vorgenommen wird, und der Angeschuldigte hat (Art. 40) das Recht, seiner Seits einen Sachverständigen vorzuschlagen. Dem Art. 38. Abs. 2. ist daher einzuschalten:

„vorbehalten jedoch die Bestimmung des Art. 40."

Art. 47. Man gedenkt nicht, verfassungsmäßige Privilegien anzutasten, aber auch nicht, in andere zu willigen. Das Privilegium, welches hier festgesetzt werden soll, ist zwar in der bestehenden Criminalgesetzgebung (Th. II. Art. 205.) aber nicht in der Verfassung begründet, und dem Prinzipe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit entgegen, welches den Vortheil gewährt, daß der Zeuge selbst vor dem Angeschuldigten, vor den Richtern, den Geschwornen und vor den Zuhörern seine Aussage mache, und daß die nöthigen Aufklärungen auf der Stelle durch die Fragen des Gerichtsvorstandes, der Richter,

Geschwornen, des Staatsanwalts, und des Angeklagten und seines Vertheidigers erholt werden können. Diese Vortheile würden nach dem Art. 47 bei der Zeugenschaft der daselbst bezeichneten Personen verloren gehen. Es wird daher für die Unterdrückung des Art. 47 gestimmt.

Art. 51. Damit die Aussagen blos zur Instruktion dienender Zeugen nicht mißbraucht werden können, um einen Einfluß auf die Geschwornen zu üben, welchen die französische Gesetzgebung (Code d'instruct. crim. art. 341) nicht ausschließt, ist am Schluße des Art. 51 beizufügen:

„und ihre Aussagen dürfen weder in der Audienz, noch „den Geschwornen besonders mitgetheilt werden."

Art. 52. Damit ein untüchtiges Zeugniß bei der Prüfung des Beweises sich nicht als ein giltiges einschleiche, ist am Schluße beizufügen:

„aber der Zeugenakt soll in keiner Beziehung berücksichtiget, „und die Geschwornen vom Präsidenten hierauf aufmerksam gemacht werden."

Art. 53. Statt der Art. 43 und 47 sind die Art. 46 und 50 anzuführen.

Art. 54. Der Schlußsatz ist auch hier wie der zu Art. 52. vorgeschlagene Schlußsatz zu fassen; hiefür ist hier wie dort der gleiche Grund.

Art. 55. u. 56. Der Entwurf läßt, den Fall der Gefahr auf Verzug ausgenommen, die Beeidigung der Zeugen im Vorverfahren nicht zu, und begnügt sich mit bloßer Meineids-Verwarnung. Die Absicht, die wiederholte Eidesleistung zu vermeiden, ist zwar nicht zu verkennen, und eben so wenig

ist zu läugnen, daß wenn die Oeffentlichkeit ihre volle Wirkung erreichen soll, die Beeidigung der Zeugen in der Audienz vor sich gehen sollte. Allein die Audienz setzt doch so viele Gewißheit voraus, als zur Erhebung der Anklage nöthig ist, und will man mit der Beeidigung bis dahin warten, so ist es möglich, daß jene der wichtigsten Zeugen nicht mehr vor sich gehen könnte. Wer kennt den Fall der Gefahr auf Verzug, da der Tod die Vernehmung auch des gesündesten Zeugen vereiteln kann? —

Für den Beweis, worauf sich die Zuläßigkeit der Anklage gründet, gelten nicht minder die allgemeinen Regeln des Beweises, und wenn in unserer Meinung die Aussagen unbeeidigter Zeugen keine Beweiskraft haben, so müßen die Zeugen schon bei ihrer Vernehmung im Vorverfahren beeidigt werden. Die Zeugenvernehmung in der Audienz ist wesentlich nach dem Prinzipe der Oeffentlichkeit, sie ist aber juridisch genommen, nicht eine Wiederholung des schon im Vorverfahren vorgenommenen Aktes, sondern ein selbstständiger mit jener Vernehmung in gar keinem Zusammenhange stehender Akt; jener gieng auf die Zuläßigkeit der Anklage, dieser auf die Frage über Schuldig oder Nichtschuldig. Es ist möglich, daß die Aussage bei jenem in der Audienz gar nicht in Betracht kommen, und ganz andere Zeugen vorgeführt werden. So wie daher die Vernehmung der Zeugen in der Audienz ein ganz selbstständiger Akt ist, so ist auch die allerdings nöthige Zeugenbeeidigung in der Audienz im juridischen Sinne keine Wiederholung der Beeidigung. Die Verminderung der Eide ist allerdings löblich in so ferne die Verpfändung dessen, was dem Menschen das Heiligste ist, nicht in Kleinigkeiten zugelassen werden soll, nicht aber, wenn da, wo es die Ehre, das Leben, oder die Freiheit eines Menschen gilt, die Erinnerung des Zeugen an seinen religiösen Glauben und an die Strafen des Meineids als eine höhere Bürgschaft für die

Wahrheit der Aussagen vernachläßigt würde. Man treibt die Sucht die Eide zu vermindern zu weit, wenn man vorschlägt, statt des Eides im Vorverfahren die Meineids-Verwarnung vorzunehmen, oder in der Audienz, wenn die Beeidigung des Zeugen im Vorverfahren vorgenommen würde, von ihm die Erklärung abgeben zu lassen, daß er bereits den Eid geleistet habe, und sich dadurch für gebunden halte; denn diese Erklärung und jene Erinnerung (wie der Art. 55. selbst sagt) sind in juridischer Beziehung dem Eide gleich. Es ist daher kein genügender Grund, daß nicht der Eid selbst im Vorverfahren, und wenn derselbe Zeuge auch in der Audienz vernommen wird, von ihm auch in der Audienz geleistet werde.

Der Art. 56. würde hienach so gefaßt werden:

„Hierauf muß der Zeuge von dem Richter alsbald beeidigt „werden."

Art. 59. Die Bestimmung, daß an den Zeugen, ausser wenn er Lücken läßt, oder sich oder anderen Zeugen, oder sonst erhobenen Umständen widerspricht, spezielle Fragen nicht statt finden, bezieht sich zwar nur auf das Vorverfahren, welches nur bezielt, die Zuläßigkeit der Anklage zu begründen; allein in Erwägung, daß auch in Ansehung der hiezu erforderlichen Gewißheit derjenige, welchem das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Anklage zusteht, nicht gebunden werden darf, da nur seine Ueberzeugung entscheidet, und daß weder der Untersuchungsrichter noch die Anklags-Jury durch die im Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung gebunden werden kann, weil es an ihnen ist, in jedem vorkommenden Falle zu entscheiden, ob die Zeugen-Aussage nicht lückenhaft, im Widerspruche mit sich selbst, oder mit anderen Aussagen oder erhobenen Umständen sei, scheint es räthlich, die Schlußworte des Art. 59. zu unterdrücken.

Art. 60. Die Vorschrift des Art. 33. über die Beiziehung von Urkundenpersonen gilt für alle richterlichen Handlungen, also auch für die Vornahme von Besichtigungen. Aber auch die Beiziehung des Eigenthümers selbst, wenn sie möglich ist, und von ihm nicht verweigert wird, sollte in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung (Allgemeines Strafgesetzbuch Th. II. B. I. Tit. III. Cap. IV. Art. 254. und Code d'instruct crim. Art. 39.) vorgeschrieben seyn, und daher dem Art 60. beigefügt werden:

„Hiezu muß nebst 2 Urkundenspersonen der Eigenthümer „des Ortes oder der Sache, wenn es möglich ist, „und von ihm nicht verweigert wird, beigezogen „werden"

Art. 61 — 63. Die Bedingungen und Formen der Haussuchungen müssen auf das strengste festgesetzt werden. Eines Bürgers Haus muß seine Burg und das Heiligthum seines Friedens seyn. Haussuchungen sind an sich gehäßig und können, wenn die Vornahme derselben der arbiträren Gewalt überlassen ist, zur willkührlichen Belästigung und Störung der häuslichen Ruhe mißbraucht werden. Das Heiligthum des Hauses darf aber nicht zum Schlupfwinkel des Verbrechens dienen, und darum muß den Gerichten unter bestimmten Bedingungen und Formen gestattet seyn, die Urheber und Gehilfen, Werkzeuge und Spuren einer strafbaren That auch in den Wohnungen aufzusuchen.

Die französische Gesetzgebung nimmt es mit den Bedingungen der Haussuchungen sehr leicht, und räumt die Befugniß hiezu sogar dem Staatsanwalte ein; (Code d'instruct. crim. Art. 36.) strenger ist, doch nicht so streng als zum Schutze der Freiheit erforderlich, das allgemeine Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern; (Thl. II. B. I. Art.

251.) denn die Bezeichnung eines Verdachtes, der auf dem Charakter und dem Lebenswandel einer Person beruht, zu welcher man sich der That versehen kann, ist soviel als nichts oder nichts anders bezeichnend, als die Verdächtigung einer Person, die man — verdächtigen kann.

Der Entwurf hat entschiedene Vorzüge vor den bestehenden Gesetzgebungen.

Nach dem Entwurfe kann nämlich eine Haussuchung nicht durch den Staatsanwalt, nicht durch die Polizeibehörde, sondern blos durch den Richter vorgenommen werden. Sie ist eine gerichtliche Handlung; auf sie gehen daher die Vorschriften über die Formen gerichtlicher Handlungen überhaupt, besonders jene des Art 30. wie auch die Gegenwart einer Richterperson, und eines beeidigten Protokollführers und die Beiziehung zweier Urkundenpersonen.

Aber auch hier dürfte die Beiziehung des Eigenthümers ausdrücklich verfügt, und die in der geltenden Gesetzgebung enthaltene, zu Constatirung der Identität und zum Schutz des Eigenthumes nothwendige Vorschrift über Behandlung der vorgefundenen Sachen (Cod. d' Instr. crim. Art. 37 — 39. St. Gb. für das Königreich Bayern Thl. II. B. I. Art. 256. 257.) aufgenommen werden. In Ansehung der Bedingungen der Haussuchung unterscheidet der Entwurf die allgemeine Nachsuchung in ganzen Städten, Dörfern u. s. w. und einzelnen Distrikten derselben (Art. 63.), und die Nachsuchung in einem einzelnen Hause (Art. 61. 62.) Hausuntersuchungen blos als Versuche, ob sich nicht Spuren einer strafbaren That finden, oder selbst auf die Hoffnung hin, dieselben zu finden, sind nach dem Entwurfe unzuläßig. Eine Haussuchung überhaupt findet nach demselben wider Willen des Bewohners oder Eigenthümers nur statt, entweder wenn

der Besitz einer zu besichtigenden Sache einbekannt ist, dieselbe aber vom Besitzer verborgen wird, oder im Falle der Abläugnung, wenn der Bewohner oder Eigenthümer der begangenen strafbaren That durch unbezweifelte Spuren der Handlung, oder durch Zeugen-Aussagen oder auf andere Weise verdächtig ist, und diesen Verdacht nicht alsbald beseitigen kann.

Trifft dieser Verdacht eine bestimmte Person, so kann bei dieser Haussuchung vorgenommen werden; trifft derselbe einen Bewohner eines Ortes oder eines Theils desselben überhaupt, ohne daß man jedoch schon weiß, welchen, so kann die allgemeine Haussuchung vorgenommen werden.

Die Leichtigkeit, mit welcher hienach die allgemeine Haussuchung nach Art. 63. des Entwurfes zugelassen zu seyn scheint, würde die vorsichtigen Bedingungen der einzelnen Haussuchungen, und dadurch den kostbaren Wall der persönlichen und häuslichen Sicherheit über den Haufen werfen, indem die im Einzelnen erschwerten Haussuchungen in Masse vorgenommen werden könnten.

Allein die Bedingungen zur allgemeinen Haussuchung sind dieselben wie zur Durchsuchung eines einzelnen Hauses. Die Verdächtigung muß dort wie hier auf dieselbe Weise begründet seyn; der Unterschied besteht nur darin, daß zur Durchsuchung eines einzelnen Hauses als Bedingung vorausgesetzt wird, die Verdächtigung eines bestimmten Individuums eines Ortes, bei der allgemeinen Haussuchung aber die Verdächtigung eines der Bewohner einer Stadt oder eines Dorfes oder eines Theiles derselben, ohne nähere Bezeichnung des Individuums.

Da überdieß jeder einzelne Bewohner berechtigt ist, die Haussuchung nach Art. 29 des Entwurfes, von sich dadurch

abzuweisen, daß er Gründe angibt, und nöthigen Falls erweiset, warum die Haussuchung dem Zwecke nicht entsprechen würde, so sind die Bedingungen, unter welchen die allgemeine Haussuchung eintreten darf, an sich unverfänglich.

Bedenklicher ist die Redaktion des Art. 62 in Ansehung der Verdachtsgründe, welche zur Haussuchung berechtigen. Löblich ist, daß nach dem Entwurfe der Verdacht sich nicht auf blos willkührliche Annahme, oder auf persönlichen Charakter u. dgl. zu Vorurtheilen und Irrthümern führenden Verhältnissen gründen darf, sondern auf Thatsachen beruhen muß.

Allein der Ausdruck im Art. 62. „oder auf andere Weise," öffnet der Willkühr wieder Thür und Thor. So genau die Verdachtsgründe bestimmt werden müssen, welche zur Verhaftung erforderlich sind, so genau müssen auch jene Verdachtsgründe bestimmt werden, welche zur Haussuchung genügen. Verhaftung und Haussuchung berühren die Sicherheit der Person und des Eigenthums gleich schmerzlich, und es ist nicht abzusehen, warum zur Haussuchung geringere oder stärkere Gründe des Verdachtes erforderlich seyn sollten als zur Verhaftung. Es wird daher dienlich seyn, auf dieselben hinzuweisen.

Auf der andern Seite sind die Art. 61—63 darum nicht vollständig, weil sie nicht bestimmen,

1) daß, und wann um eine Person aufzusuchen, Haussuchung eintreten dürfe, und

2) daß zur Anstellung einer Haussuchung, um eine Person oder Sache aufzufinden, im Falle der Besitz der zu besichtigenden Sache oder der Aufenthalt der aufgesuchten Person geläugnet wird, schon der Beweis des Besitzes oder des Aufenthaltes genüge, um eine Haussuchung richterlich

anzuordnen, wenn auch der Eigenthümer oder Bewohner ganz frei ist von aller Verdächtigung der Theilnahme an der strafbaren That, und selbst von dem Besitze der aufzusuchenden Sache, oder von dem Aufenthalte der aufzusuchenden Person nichts weiß. So muß es seyn, wenn nicht Einzelne oder gar ganze Gemeinden zu Associationen gegen das Gesetz und zur Anlegung von Schlupfwinkeln des Verbrechens ermuntert werden sollen.

Daß die Nachforschungen der Gerichte auf Personen eben sowohl, als auf Sachen gehen können, ist unzweifelhaft. Wenn ein Gerichtsbefehl die Besichtigung einer Sache angeordnet, wenn ein richterlicher Verhaftsbefehl die Verhaftung einer Person verfügt hat, so muß das Gericht, oder die in seinem Namen vollziehende Behörde zur Handhabung des Gesetzes Fug und Macht haben, jene Sache und diese Person aufzusuchen, und Niemand ist befugt, dieselben zu verheimlichen, oder der Entdeckung sich zu widersetzen.

Nach diesem würden die Art. 61. und 62. also gefaßt werden müssen:

Art. 61. Ueberschrift: Haussuchung.
„Hält der Besitzer oder Bewohner eine zu besichtigende „Sache oder eine Person, gegen welche die Haft erkannt ist, „verborgen, so darf der Richter unter den im vorigen Artikel „bestimmten Formen solche allerwärts in dessen Wohnung „und sonstigen Besitzthume suchen, und wenn er solche nicht „findet, Geldstrafen bis zu hundert Gulden, und Arreststrafen „bis zu vier Wochen verhängen, unter der Voraussetzung „jedoch, daß der Besitz der Sache oder Aufenthalt der Person „einbekannt sei.“

Art. 62. „Wird aber der Besitz der Sache oder der „Aufenthalt der Person geläugnet, so findet ein Nachsuchen

„im Hause oder sonstigen Eigenthume wider den Willen des „Bewohners oder Eigenthümers nur dann statt, wenn ent- „weder — nach dem folgenden Artikel — allgemeine Haus- „suchung eintritt, oder der sich der Nachsuchung widersetzende „Bewohner oder Eigenthümer des zu durchsuchenden Ortes „des begangenen Verbrechens oder Vergehens als Urheber, „Gehilfe oder Begünstiger in demselben Grade und durch „dieselben Gründe, welche in den nachfolgenden Art. 73—75 „als Bedingung der Verhaftung aufgestellt sind, verdächtig „ist, und diesen Verdacht nicht alsbald beseitigen kann; oder „endlich, wenn bewiesen werden kann, daß die zu besich- „tigende Sache an den zu durchsuchenden Ort gebracht wor- „den, oder die aufzusuchende Person an denselben gekommen „ist, und der sich der Nachsuchung widersetzende Bewohner „oder Eigenthümer die Wiederentfernung derselben nicht auf „der Stelle beweisen kann."

Art. 63. Allgemeine Haussuchungen.

„Allgemeine Nachsuchungen in ganzen Städten, Dörfern „u. s. w. in einzelnen Bezirken und Theilen derselben hat „dann statt, wenn der nach dem vorhergehenden Artikel er- „hobene Verdacht oder Beweis nicht eine einzelne Person, „sondern nur überhaupt einen Bewohner des Ortes oder „eines Bezirkes oder Theiles desselben betrifft. Jeder einzelne „Bewohner ist aber berechtiget, die Haussuchung nach Art. 29 „von sich abzulehnen."

Art. 64. Statt „Ungewißheit" ist zu lesen:

„Unwissenheit."

IV. Capitel.

Von der Vernehmung und Verhaftung der Angeschuldigten.

Art. 67. Statt der Worte:

„bis zum Schluße des Verfahrens"

ist zu setzen:

„bis zum Schluße des Vorverfahrens"

Art. 68. Manchen mag die Vorschrift, nicht nur den Angeschuldigten die obwaltenden Verdachtsgründe vorzuhalten und ihn zur Beseitigung derselben aufzufordern, sondern auch die Vernehmung desselben hierauf zu beschränken, darum bedenklich scheinen, weil dadurch die Nachforschung nach dem Urheber oder den Theilnehmern einer strafbaren That erschwert werden könnte. Diese Bedenklichkeit ist ungegründet, weil es bei dem Staatsanwalte steht, mit dem Antrage auf Vernehmung des Angeschuldigten bis zum Schluße des Vorverfahrens zuzuwarten. Auch gehört sie nur dem Inquisitions-Prozeße an. Dem Anklage-Prozeß aber ist wesentlich, daß er sich die Klarstellung der Unschuld des Angeschuldigten zur Aufgabe macht, wie der Ankläger den Beweis des Verbrechens, und daß daher die erste Frage an den Angeschuldigten denselben mit den Verdachtsgründen bekannt mache, und ihm Gelegenheit gebe, sie zu beseitigen. Die Vernehmung darf nicht weiter gehen, weil nicht die Aufgabe ist, den Angeschuldigten in ein Netz zu ziehen und zu verwirren, und weil, wenn er die Verdachtsgründe nicht zu beseitigen vermag, dem einzigen legalen Weg des Verfahrens gegen ihn die öffentliche Audienz darbietet.

Die Bestimmungen des Entwurfes sind daher, wie schon ausgeführt worden, dem Rechte und der persönlichen Freiheit gemäß.

Personen, welche schon einmal wegen desselben Verbrechens oder Vergehens, (sollte wohl beßer heißen eines Verbrechens oder Vergehens derselben Art) schuldig befunden worden, können darum allein noch nicht mit dem Verdachte belegt werden, dasselbe Verbrechen oder Vergehen wieder begangen zu haben; denn dieser Verdacht hat keinen psychologischen Grund, vielmehr kann angenommen werden, daß solche durch die Strafe gebessert, oder doch, besonders durch die Erinnerung an die höhere Strafe des Rückfalls gewarnt seien. Auch würde der ausgestandenen Strafe hintenher gleichsam eine neue Strafe hinzugefügt, wogegen derjenige, welcher zwar derselben strafbaren Handlung beschuldigt, aber nicht für schuldig befunden, sondern nach der bisherigen Strafgesetzgebung von der Instanz entlassen worden, eben durch das Glück, der Strafe entgangen zu seyn, leichter zur Wiederholung der strafbaren That verleitet wird, und frei von jenen gesetzlichen Verdächtigungen bleiben würde. Es wird daher darauf angetragen, im 2. Absatze die Worte:

„Personen, welche schon einmal wegen desselben Verbrechens
„oder Vergehens schuldig befunden wurden."

zu unterdrücken.

Art. 69. Der Angeschuldigte kann die höchste Sicherheit für die getreue Aufnahme seiner Antwort fordern. Der Angeschuldigte, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, aber seine Sprache lesen und schreiben kann, muß daher immer, auch in dem Falle, daß sich 2 Dollmetscher finden, berechtiget seyn, seine Antwort in seiner Sprache ins Protokoll zu schreiben.

Dieses ist daher dem ersten und zweiten Satze des Art. 69. beizusetzen.

Art. 73. Der Berichtserstatter in der Hoffnung, daß die Aufhebung der Lebensstrafe unserer Zeit und unserer Gesetzgebung vorbehalten sei, trägt darauf an, in Nro. 1. des Art. 73. die Worte:

„Lebens- oder"

zu unterdrücken.

Der Satz Nro. 3. wornach gegen solche, welche schon einmal wegen derselben Art von Verbrechen oder Vergehen bestraft worden, innerhalb der Verjährungszeit eine gesetzliche Vermuthung der Flucht angenommen werden darf, ist aus den zu dem Art. 68. angeführten Gründen zu unterdrücken.

Art. 75. Die Worte: „bei geringem Verdachte" sind zu unbestimmt. Der Art. 75. will wohl von einem Verdachte sprechen, der nicht durch so bestimmte Beweise, als in den Fällen des Art. 74. unterstützt ist. Statt jener Worte ist daher zu setzen:

„bei einem durch solche Beweise nicht unterstützten Verdachte"

die Worte:

„und schon wegen derselben Gattung von Verbrechen oder „Vergehen Bestrafte innerhalb der Verjährungszeit"

sind aus den zu Art. 68. vorgetragenen Gründen zu unterdrücken.

Art. 76. Ein nicht zuständiges Gericht hat an einen Verdächtigen nicht mehr Recht als zur Sicherung des öffentlichen Friedens nothwendig ist, und als in dieser Beziehung jedem Staatsbürger (Art. 81.) zusteht. Die Ablieferung an das zuständige Gericht muß daher „auf der Stelle" geschehen, und dieser Ausdruck, wie im Art. 81. anstatt der Worte:

„binnen 24 Stunden" gebraucht werden.

Art. 78 u. 79. Im Falle der Nro. 3. im Art. 73. hinweggelassen würde, muß auch im Art. 78. die Beziehung darauf hinwegbleiben. Der 2. Absatz des Art. 78. könnte dann so gefaßt werden:

„Sollten Personen, welche im Art. 73. Nro. 2. bezeichnet „sind, Sicherheit leisten wollen und können, so ist die„selbe zuzulassen, jedoch darf, wenn auch die Strafe „weniger als ein Jahr betragen sollte, die Sicherheit „doch nicht unter 150 fl. seyn.

Art. 81. Statt der Endworte des ersten Absatzes,

„besiegelt seyn“

ist zu setzen:

„mit dem Gerichtssiegel besiegelt seyn und dem Vorzula„denden, vorzuführenden oder vorläufig aufzubewah„renden übergeben werden.“

Daß Sicherheits Beamte das Recht haben müßen, unverbürgte Personen vorzuführen und, da in derlei Fällen ein schriftlicher Befehl unmöglich ist, auch ohne diesen und ohne weiters, ist keinem Zweifel unterworfen, sie haben aber weder ein Recht, derlei Personen wegen einer strafbaren That auch nur die kürzeste Zeit aufzubewahren oder zu vernehmen, sondern sie müßen dieselben ohne Verzug vor das competente oder vor das nächste Gericht führen. Ohne diese Bestimmung wird die persönliche Freiheit durch die polizeiliche Gewalt immer gefährdet seyn.

Dem 2. Absatze des Art. 81. ist daher beizufügen:

„und dieses selbst ohne schriftlichen Vorführungsbefehl, wo „ein solcher wegen Gefahr auf Verzug nicht ausge„fertiget werden kann. Der Ergriffene darf jedoch

„von dem Sicherheits-Beamten weder aufbewahrt,
„noch vernommen, sondern muß auf der Stelle der
„competenten oder nächsten Gerichtsbehörde überliefert
„werden.“

Es geschieht gar leicht, daß aufgegriffene Personen gefesselt oder gebunden zur Behörde geführt werden.

Es wird heilsam seyn, die Bestimmung des Art. 129. des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern im wesentlichen aufzunehmen und dem Art. 81. beizufügen.

„Bei jeder Vorführung ist mit möglichster Schonung der
„Person und der Ehre des Ergriffenen zu verfahren.
„Nur alsdann und nur in so weit darf Gewalt ge-
„gen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich dessel-
„ben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen oder
„dessen Flucht zu verhindern. Jede Gewalt, welche
„nicht zu diesem Zwecke nothwendig ist, unterliegt als
„Mißhandlung der gesetzlichen Bestrafung.

Art. 82. Für keine Gerichtsbehörde kann es ein dringenderes Geschäft geben, als Vernehmung eines vor dieselbe geführten und einer strafbaren That Angeschuldigten.

Kein Richter kann die Stunde ersetzen, während welcher man Verdacht oder Verhaftung ungerecht dulden muß.

Der Art. 82. ist daher so zu fassen:

„der auf Ladung vor Gericht Erscheinende, der Vorge-
„führte und Verhaftete muß immer sogleich vernom-
„men werden.“

Art. 84. Diesem Artikel, welcher von dem Hafterkenntniße handelt, muß die Bestimmung beigefügt werden,

1) wie das Gericht, von welchem über die Haft zu erkennen ist, besetzt seyn müße.

Demnach ist der Art. 88. hieher zu setzen.

2) Da alle Verhandlungen öffentlich seyn sollen, so muß auch eine so wichtige Entscheidung, als das Hafterkenntniß ist, wodurch zugleich ein sehr großer Verdacht vorausgesetzt wird, öffentlich geschehen.

Demnach ist beizufügen:

„die Entscheidung geschieht in öffentlicher Gerichtssitzung.

3) Die Sorgsamkeit, welche der Entwurf der Form des provisorischen Verhaftsbefehles widmet, muß nicht weniger für das Erkenntniß auf definitive Haft in Anspruch genommen werden.

Die Bestimmung hierüber, so wie sie der Art. 81. für den provisorischen Haftbefehl vorgeschlagen, ist daher auch hier einzuschalten.

Art. 85. Aus den zu Art. 81. vorgetragenen Gründen ist auch hier statt der Worte

„binnen 24. Stunden"

zu setzen

„sogleich."

Der Art. 85. unterscheidet genau die Behandlung des Verhafteten von jener des bloß Vorgeführten oder Geladenen. Wie der Verhaftete zu behandeln ist, ist in den Art. 89 — 92., wie der blos Geladene oder Vorgeführte, in dem letzten Satze des Art. 85. selbst vorgeschrieben.

Die Vorschrift, daß er unter Aufsicht gestellt, und diese so angeordnet werde, daß der Zweck mit der möglich geringsten Beschränkung der Freiheit des Beaufsichtigten erreicht werde, ist gut, aber zu allgemein.

Wo von der besonderen Aufsicht die Rede ist, hat man schon gewöhnt, Anordnungen zu verstehen, wodurch die Freiheit beschränkt wird, und wenn auch der Art. 85. die möglich geringste Beschränkung empfiehlt, so läßt er doch Beschränkung zu, und wo ist dann ein bindendes Maaß zu finden? — Der Vorgeladene und der Vorgeführte sind noch nicht Verhaftete, sie können daher nicht in Haft gelegt werden, ohne förmliches Hafterkenntniß, auf das angetragen werden kann, wenn der Vorgeladene oder Vorgeführte sich in dem Falle des Art. 75. setzt, sohin der gerichtlichen Wirksamkeit sich zu entziehen sucht. Demnach wäre dem letzten Satze des Art. 85. beizufügen:

„die Aufsicht kann in keinem Falle in Haft verwandelt „werden, als nach vorgängiger förmlicher Entscheidung nach in den Art. 72. und ferner enthaltenen „Vorschriften."

Art. 86. die Worte

„beides binnen 24 Stunden an das Obergericht absenden muß"

sind nicht ganz deutlich. Das Wort „Beides" bezieht sich auf die Beschwerde und Vernehmlassung. Von wo an sollen aber die 24 Stunden gerechnet werden? Von der Vernehmung des Staatsanwaltes? — dann würde, weil für diese die Frist nicht bestimmt ist, die Entscheidung über die Fortdauer der Haft von dem Gerichte und selbst von dem Staatsanwalte beliebig verzögert werden können. Da die Ver-

handlung mündlich ist, der Staatsanwalt in jedem Augenblicke gehört werden kann, die Frage über die Fortdauer der Entziehung der persönlichen Freiheit keinen Augenblick über Gebühr und Nothwendigkeit unentschieden bleiben darf, so muß die Frist von 24 Stunden gerechnet werden, von dem Zeitpunkte an, als der Verhaftete seine Beschwerde angebracht hat, demnach ist statt der Worte:

„welches nach Vernehmung des Staatsanwaltes beides bin-
„nen 24 Stunden an das Obergericht absenden muß"

zu setzen:

„welches dieselbe sowohl als die Vernehmung des Staats-
„Anwaltes binnen 24 Stunden, von dem Anbringen
„der Beschwerde an gerechnet an das Obergericht ab-
„senden muß."

Warum soll das Untergericht das Recht haben, dem Verhafteten die Entscheidung des Obergerichts, wodurch eine ungesetzliche Haft aufgehoben wird, erst nach 23 Stunden bekannt zu machen und daher jenes Unrecht fast einen ganzen Tag noch fortzusetzen? Statt der Worte:

„In den nächsten 24 Stunden nach deren Eintreffen"

ist zu setzen:

„Sogleich nach deren Eintreffen"

Art. 88. Die Vorschriften über die Besetzung des Gerichtes und die Form des Hafterkenntnißes müssen auch für das Obergericht gelten. Statt der Worte des Art. 88. wird daher nur auf Art. 84. hinzuweisen und zu setzen seyn:

„die im Art. 84. enthaltenen Vorschriften über die Be-
„setzung des Gerichts und über die Form des Haft-
erkenntnißes gelten auch für das Obergericht"

Art. 89. Dem ersten Satze ist nach den Worten:

„in seiner Wohnung“

um den im Eingange angeführten Grunde zu entsprechen, beizusetzen:

„falls dieselbe die erforderliche Sicherheit gewährt“

Art. 90. Die Bestimmung, daß der Ort der Haft nie ein solcher seyn kann, der auch zur Vollziehung von Freiheitsstrafen gebraucht wird, setzt freilich andere bauliche Einrichtungen voraus, als wie sie gegenwärtig bestehen, ist aber nothwendig, um die Vermischung der Begriffe der Haft und der Gefängnißstrafe aufzuheben.

Der Nachsatz aber:

„selbst auf Festungen dürfen Verhaftete nicht in die Straf-
„gefängnisse gebracht werden,“

muß hinwegbleiben, nicht nur weil er überflüßig ist, indem der erste Satz allgemein genug ist, um auch den zweiten in sich zu fassen, wenn der Ort der Haft eine Festung wäre, sondern auch weil man sich der Hoffnung hingeben darf, daß die Gleichheit vor dem Gesetze eine Wahrheit werde, wornach verschiedene Strafgefängnisse, und verschiedene Gefängnißorte für Verhaftete nach Verschiedenheit des Standes künftig nicht bestehen können.

Es genügt endlich nicht, zu bestimmen, wo der Ort der Haft nicht seyn darf, es muß auch bestimmt seyn, wo er seyn muß. Um heimliche Gefängnißorte und heimliche Gefangennehmungen, sonst anderwärts der Schrecken des Volks, zu verhüten, ist nothwendig, daß der Art. 90. also gefaßt werde:

„Der Ort der Haft kann außer der Wohnung des Ver-
„hafteten kein anderer seyn, als das für Verhaftete
„bestimmte öffentliche Gefängniß. Der Ort der Haft
„kann nie ein solcher seyn, der auch zur Vollziehung
„von Freiheitsstrafen gebraucht wird."

Art. 91. Weder der Untersuchungsrichter, noch der Gerichts-Präsident hat die diskretionäre Gewalt, Strafen über den Verhafteten, oder um ihn zahm zu machen, das in Frankreich verrufene mettre au secret zu verhängen. Jede Ordnungsstrafe muß von dem zuständigen Gerichte durch förmliches Erkenntniß, also nach Anhörung des Verhafteten und seines Vertheidigers, ausgesprochen seyn. Statt:

„vor dem zuständigen Gerichte"

ist zu setzen:

„von dem zuständigen Gerichte"

Zu Art. 92. Dem Schluße des IV. Capitels sind nach dem Muster der englischen und französischen Gesetzgebung und zum Theile nach dem Beispiele des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern die folgenden zur Verhütung willkührlicher und geheimer Gefangenhaltung nothwendigen Bestimmungen beizufügen.

Art. Art. „Kein Gefängnißwärter oder Kerkermeister „darf eine Person in das Gefängniß aufnehmen, oder in „demselben behalten, ohne zuvor in sein zu diesem Ende zu „haltendes Register die Urkunde eingetragen zu haben, welche „die Verhaftung verfügt."

Art. „Kein Gefängnißwärter oder Kerkermeister kann „sich weigern, dem Polizeibeamten des Gefängnißhauses, oder

„einem andern mit richterlicher oder polizeilicher Funktion „beauftragten Beamten, so oft er es begehrt, die gefangene „Person vorzustellen.

„Kein Befehl von irgend Jemanden befreit von dieser „Obliegenheit."

Art. „Den Verwandten und Freunden eines Gefangenen „kann nicht verweigert werden, daß ihnen derselbe vorgestellt „werde, wenn sie den Befehl des Polizei-Beamten des Ge- „fängnißhauses oder der richterlichen oder polizeigerichtlichen „Behörde vorzeigen."

Art. „Wer ohne vom Gesetze zur Verhaftung ermäch- „tigt zu seyn, einen Verhafts-Befehl gibt, unterzeichnet oder „vollzieht; ebenso wer im Falle einer dem Gesetze gemäß ver- „fügten Verhaftnehmung die verhaftete Person in einen andern „als den öffentlichen und ordnungsgemäß bestimmten Gefäng- „nißort bringt, oder daselbst aufnimmt oder aufbewahrt, oder „über Gebühr in dem ordentlichen Gefängnisse zurückhält, ist „der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig."

Art. „Wer immer Kenntniß hat, daß eine Person an „einem Orte, welches kein öffentliches Gefängniß ist, gefan- „gen gehalten wird, hat der Polizeibehörde oder dem Gerichte „erster Instanz des Bezirks oder dem Staatsanwalte, die „Anzeige davon zu machen." (*Hauser, Offner, Busch.)

Art. „Jeder Polizeibeamte, jeder Richter und jeder „Staatsanwalt ist von Amtswegen, oder auf erhaltene An- „zeige, bei Vermeidung der Folge, wegen widerrechtlicher „Gefangenhaltung angeklagt zu werden, verbunden, sich so- „gleich an den angezeigten Ort zu verfügen, und die gefan-

„gene Person in Freiheit zu setzen, oder dieselbe, wenn eine „gesetzliche Ursache der Gefangenschaft angegeben wird, so- „gleich vor die kompetente Behörde bringen zu lassen.

Art. „Jeder Gefängnißwärter oder Kerkermeister, oder „Polizeibeamte des Gefängnißhauses, welcher sich weigert, dem „Vorzeiger des Befehles der richterlichen oder polizeigericht- „lichen Behörde, die Person des Gefangenen auf Ersuchen „vorzustellen, oder welcher sich weigert, der richterlichen oder „polizeigerichtlichen Behörde oder deren Abgeordneten die Person „des Gefangenen vorzustellen, oder sein Register zur Einsicht „zu geben oder ihnen Auszüge, welche sie für nöthig erach- „ten, nehmen zu lassen, wird wegen widerrechtlicher Gefan- „genhaltung verfolgt."

Art. „Jede Strenge in der Gefangenhaltung, zu wel- „cher weder ein Gesetz, noch ein Urtheil ermächtigt, ist als „Mißbrauch der Amtsgewalt zu bestrafen."

II. Titel.

Vom ordentlichen Verfahren.

I. Capitel.

Vom Verfahren über Erkennung der Anklage.

Art. 93. Es ist schon als mangelhaft ausgestellt worden, daß der Staats-Anwalt die Erhebung der Anklage und dadurch die Dauer der Verhaftung ohne Beschränkung hinhalten kann. Diesem Uebel wird abgeholfen durch den nach den Worten:

„schreitet er zur Anklage“

einzuschaltenden der englischen Gesetzgebung und dem Gesetzentwurfe über das Verfahren gegen das Preßvergehen (Art. 46.) entlehnten Beisatz:

„Ist jedoch Angeschuldigter verhaftet, so muß die Anklage „gegen ihn spätestens vor der nächsten auf seine Ver„haftung folgenden Assise erhoben oder derselbe von „der Haft entlassen werden.“

„Sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte sind „jedoch berechtigt, bei dem Daseyn erheblicher Gründe „den Antrag zu stellen, daß die Verhandlung der „Anklage bei der nächstfolgenden Versammlung der „Geschwornen nicht statt finde, sondern auf eine spä-

„tere Sitzung verschoben werde. Das desfallsige Gesuch ist nebst den erforderlichen Bescheinigungen dem „Appellationsgerichte zu übergeben, welches über die „Zuläßigkeit nach Vernehmung des anderen Theils „erkennen wird. Bei schuldhafter Verspätung des „Anbringens ist der Gesuchsteller, auch wenn sein „Gesuch unstatthaft befunden wird, in die durch seine „Zögerung verursachten Kosten zu verurtheilen.“

Das Gericht entscheidet diese Frage, nicht, wie in Frankreich der Präsident in Kraft seiner diskretionären Gewalt, und nicht ohne Strafen für Zögerungen, welche, wenn sie verschuldet sind, als freventliche Angriffe gegen die bürgerliche Freiheit erscheinen.

Nur so wird die Gerechtigkeit gegen die bürgerliche Gesellschaft mit der gegen den Angeschuldigten verbunden, und die Assisen mit Recht genannt werden können, eine Versammlung, berufen, die Angeschuldigten anzuhören, ihrem Loose ein gerechtes Ziel zu setzen, und sie von den Verhaftungen zu befreien (d'oyer oder ouir et terminer et de délivrance des prisons).

In der Voraussetzung, daß die Todesstrafe abgeschafft werde, ist das Wort „Todes“ zu streichen.

Daß eine Anklage wegen eines Verbrechens, worauf Kapitalstrafen stehen, nicht statt finde, als nach vorgängigem Erkenntnisse über deren Zuläßigkeit, wird schwerlich bestritten werden; darüber aber herrscht der Zwiespalt der Meinungen: ob über die Zulässigkeit der Anklage ein aus rechtsgelehrten Richtern bestehendes Gericht oder Anklags-Geschworne entscheiden sollen?

Im ersteren Falle wäre die Bestimmung des Entwurfes, welcher die Entscheidung dem Untergerichte immer überträgt;

jener der französischen Gesetzgebung vorzuziehen, nach welcher dieselbe der aus einer Abtheilung des Appelhofes bestehenden Anklagekammer zusteht, vorausgesetzt, daß der Untersuchungsrichter kein Mitglied der Anklagekammer seyn kann. Da aber ein öffentliches Verfahren nur ein Anklagsverfahren seyn, das Anklagsverfahren mit der Theorie des objektiven Beweises nicht bestehen, die subjektive Beweistheorie nur durch die Jury Bürgschaft für die Richtigkeit des Beweises geben kann; da ferner nach der Ausführung der allgemeinen Grundsätze des Entwurfes, die Anwendung der Geschwornen nicht blos als ein räthliches, sondern als ein mit dem Systeme des Entwurfes nothwendig verbundenes Institut zur Entscheidung der Thatfrage begutachtet worden ist, und zweierlei sich entgegen stehende Beweistheorien in einem und demselben Systeme des Verfahrens ohne Widerspruch nicht bestehen dürfen, so muß darauf angetragen werden, daß das Erkenntniß über die Zuläßsigkeit der Anklage von Geschwornen ausgehe.

Die Einwendungen, welche gegen die Anklagejury bei Gelegenheit der Unterdrückung derselben in der französischen Gesetzgebung vom Jahre 1808 gemacht worden sind, sind unhaltbar.

Ueber die Nachläßigkeit der Anklagegeschwornen, auf den Ruf zu erscheinen, wird man nicht zu klagen haben, wenn eines Theiles auf die Erleichterung des Amtes Bedacht genommen, und anderer Seits der Werth der Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten in Beziehung auf die öffentliche Freiheit erkannt wird. Der Vorwurf, daß die Anklagejury den Werth von Vermuthungen schwer zu würdigen verstehe, ihre Bestimmung mißkennend sich zur Urtheilsjury erhebe, und den Angeschuldigten durch den Ausspruch der Unzuläßigkeit der Anklage ohne genügsame Prüfung frei-

spreche, zielt nicht minder gegen die Jury überhaupt ja nicht minder gegen den rechtsgelehrten Richter. Sorgfältige Auswahl der Verständigsten, und Vorschriften, unter welchen die Anklagegeschwornen die Zulässigkeit der Anklage nicht verweigern sollen, können dem gefürchteten Uebel vorbeugen. Demnach ist statt der Worte:

„von dem Untergerichte"

zu setzen:

„von den Anklagegeschwornen."

Zu Art. 93. Rechtsverletzungen und strafbare Handlungen sind nicht an sich und ihrem Begriffe nach, sondern nur nach ihrem Grade, nach der Wichtigkeit des Rechtes, das sie verletzen, nach den Motiven, aus denen sie hervorgehen, nach den Umständen, welche sie begleiten, und der Folgen, welche sie nach sich ziehen, und somit nach der Schwere der Strafen, welche auf dieselben gesetzt sind, verschieden. Die positive Gesetzgebung ordnet nach jenen Verhältnissen die Strafen und wieder nach der Art und Größe der Strafen sowohl die Competenz der Gerichte, welchen sie zugewiesen sind, als die Art des Verfahrens vor denselben, und unterscheidet blos hienach, schwankenden theoretischen Unterscheidungen entsagend, die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen, und Polizeiübertretungen oder Frevel. Der Entwurf des Strafgesetzbuches (Thl. I. Art. 2. und 3. und Thl. II. Art. 2.) bezeichnet die Strafen für Verbrechen, für Vergehen und für Polizeifrevel und genau hienach sollte sich demnach auch die Competenz und das Verfahren richten in der Art, daß nur strafbare Handlungen, worauf eine Verbrechensstrafe, nämlich Todesstrafe (in so ferne sie beibehalten wird), Kettenstrafe, Zuchthaus, Arbeitshaus und Dienstesentsetzung steht, als Verbrechen in dem ordentlichen Verfahren nach vorläufigem Erkenntniß auf Zuläßigkeit der Anklage von dem Assisenhofe des

Kreises behandelt, und strafbare Handlungen, auf welche eine geringere Strafe gesetzt ist, nach der Art dieser Strafe den zur Aburtheilung von Vergehen oder von Freveln competenten Gerichten zugewiesen werden.

Der Entwurf, indem er bei Verbrechen, gegen welche eine Freiheitsstrafe von weniger als 6 Jahren angedroht ist, dasselbe Verfahren von demselben Untergerichte wie bei Vergehen anordnet, ist im Widerspruche mit der Unterscheidung der strafbaren Handlungen im Verbrechen und Vergehen, welche der Entwurf zum Strafgesetzbuche festsetzt. Im Art. 93. ist daher statt der Worte:

„oder mehr als eine sechsjährige Freiheitsstrafe"

zu setzen:

„Zuchthausstrafe oder Strafarbeitshaus."

Wir wissen wohl, daß dadurch das ordentliche Strafverfahren gegen den Vorschlag des Entwurfes auf alle Verbrechen, wenn sie auch nur in 2jähriger Freiheitsstrafe in einem Strafarbeitshause besteht, ausgedehnt würde, sehen aber eines Theiles darin keinen Mißstand, indem dieser geringste Strafgrad für Verbrechen noch immer der Mühe werth ist, das förmlichste Verfahren anzuwenden, und wenn es einer wäre, demselben vielmehr durch Aenderung der Strafleiter abzuhelfen wäre.

Zu Art. 95. Das Gericht und die Geschworne treten nach dem Grundsatze des Anklageprozeßes nur auf Antrag des Anklägers in Thätigkeit, und die Gerichte haben denselben nicht zu bewachen, ob er in Erfüllung seiner Pflicht eifrig oder lau sei? Dieses ist das Amt des ihm vorgesetzten Staatsanwaltes bei den Appellations-Gerichten.

Statt der Worte:

„durch einen Gerichts-Beschluß.“

ist daher zu setzen:

„die Ermächtigung des bei dem Appellations-Gerichte „angestellten Staatsanwaltes.“

Art. 96. Es scheint passend, den Vorschrifen, die Verhandlung über die Zuläßigkeit der Anklage betreffend, jene über die Formation der Anklags-Jury vorauszuschicken, welcher die Entscheidung hierüber zusteht, und damit nicht der Vorwurf legislativen Wankelmuthes uns treffe, dieselben von dem Gesetzes-Entwurfe zu entlehnen, welchen über die Bildung der Geschwornengerichte im Jahre 1831 von der Staatsregierung an die Stände gebracht, und von diesen angenommen worden ist. Jedoch macht der Umstand, daß auch Anklaggeschworne vorgeschlagen werden, einige Modifikationen in Ansehung dieser nothwendig. Die Eigenschaften der Mitglieder der Anklagsjury müßen dieselben seyn, als jene der Geschwornen zur Entscheidung der Thatfrage bei den Assisen. Daher sind hier die Artikel 1—5 des Entwurfes zu einem Gesetze über die Bildung der Geschwornen-Gerichte einzuschalten, wie sie nach den gemeinsamen Beschlüßen beider Kammern lauten, nämlich:

Art. „Zur Verrichtung eines Geschwornen sind befähigt:

1) „sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern der Stände-„Versammlung, in so ferne sie nicht unter den im „folgenden Artikel Ausgenommenen begriffen sind,“

2) „alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren „der inländischen Hochschulen, dann die inländischen „Mitglieder der Akademie der Wissenschaften so wie „alle auf inländischen Hochschulen graduirten Dok-

„toren, auch die Gymnasial- und die Lycealprofessoren, „in so ferne sie Inländer sind;“

3) „alle nach den Bestimmungen des Gesetzes über die „Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 „§. 10. aus den Klassen der adelichen Gutsbesitzer „mit Gerichtsbarkeit, der Städte und Märkte und „der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit zum Land-„rathe wählbaren Staatsbürger;“

4) „Die Bürgermeister, die rechtskundigen Magistrats-„räthe in Städten und Märkten, so wie alle Magi-„straträthe, welche nachweisen können, vollständige „Gymnasialstudien gemacht zu haben.“

5) „Die Notare im Rheinkreise.“

6) „Die Advokaten.“

7) „Die Oberoffiziere, und die ihnen an Rang gleichste-„henden Militärbeamten.“

Art. „Geschworne können nicht seyn:

1) „die in Dienstes-Aktivität stehenden k. Staatsminister, „Generalkommissäre, Regierungs-Direktoren, Regier-„ungsräthe und Regierungs-Assessoren, Polizei-Direk-„toren und Polizei-Kommissäre, Stadt- und Landkom-„missäre;“

2) „das in Dienstesaktivität stehende gesammte Richterper-„sonal;“

3) „die in Dienstes-Aktivität stehenden Staatsanwälte „und deren Substitute;“

4) „alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden „oder geistliche Funktionen verrichten;“

5) „wer das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt „hat.

Art. „Von den Verrichtungen eines Geschwornen sind „diejenigen ausgeschlossen, die wegen solchen Vergehen oder „Verbrechen, welche die Unfähigkeit zur Wahl für die Stände-„Versammlung und für den Landrath nach sich ziehen, in „Untersuchung gezogen, und nicht freigesprochen worden sind."

Art. „Niemand darf zur Verrichtung eines Geschwor-„nen in einzelnen Straffällen zugelassen werden, wenn er bei „oder zu dem gegen den Beklagten eingeleiteten Verfahren „vermöge Amtspflicht mitgewirkt, als Zeuge eine Aussage, „oder als Sachverständiger ein Gutachten abgegeben hat, „oder als Beleidigter oder Beschädigter betheiligt erscheint."

Art. „Die Verrichtung eines Geschwornen kann nur „wegen siebenzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden."

Auch die Vorschriften über die Herstellung der Listen zur Funktion eines Geschwornen befähigten Staatsbürger eignen sich hieher, da dieselben Listen zur Bildung der Anklagejury dienen. Daher sind auch die Art. 6, 7 und 8. hier als Art. 69. 97. 98. aufzunehmen. Nämlich:

Art. „Für jede Gemeinde soll jährlich am Anfange „des Monats Mai ein Verzeichniß der in derselben wohn-„haften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten „Individuen durch die Stadt-Commissäre, Landkommissariate, „Land- und Herrschafts-Gerichte unter Mitwirkung der „königl.-Rentbeamten, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer „hergestellt, und spätestens bis zum 20. Mai im Gemeinde-„haus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt oder angeheftet „werden. Nach zehn Tagen ist das Verzeichniß an die „obigen Behörden wieder einzuliefern. Die berichtigten Ver-„zeichniße sind einige Zeit vor dem Zusammentritte der Land-„räthe öffentlich bekannt zu machen.

Art. „Jeder Staatsbürger ist berechtigt, gegen die „aufgelegten oder angehefteten Verzeichniße wegen Uebergeh- „ung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen „Reklamation zu erheben.

„Der Stadt-Commissär, Landkommissär, das Land- „oder Herrschaftsgericht hat die eingelaufenen Reklamationen „sogleich zu bescheiden, und die hergestellten Verzeichnisse mit „einer Uebersicht der aus der Bescheidung der Reklamationen „etwa hervorgehenden Abänderungen der vorgesetzten Bezirks- „Regierung spätestens bis zum 12. Juni vorzulegen.

Art. „Bis dahin ist der Weg der Berufung an die „vorgesetzte Bezirksregierung geöffnet. Diese wird über die „in einzelnen Reklamationsfällen eingelegten Berufungen nach „collegialer Berathung in öffentlicher Sitzung von zweiter „und letzter Instanz wegen entscheiden, und hiernach die „Verzeichnisse bis zum 20. Juni definitiv berichtigen."

Der Gesetzes-Entwurf über die Bildung der Geschwor- nen-Gerichte überläßt bekanntlich die Auswahl aus den zur Funktion eines Geschwornen befähigten Individuen, deren Zahl auf beiläufig 34000 steigt, den Landräthen und den Vorständen der Kreis-Regierungen in der Art, daß jene aus den Befähigten eine Liste von 300 auswählen, welche diese 100 beisetzen, wovon sodann 36 zur Funktion der Ge- schwornen für das laufende Jahr durch das Loos bestimmt werden. Für die Bildung der Anklagsjury nach derselben Weise scheint zwar zu sprechen, daß die Anklagegeschwornen wesentlich nicht minder ein Volksgericht sind, als die Urtheils- geschwornen, und daß daher von der Formation der Anklags- Jury jeder Einfluß nicht minder fern gehalten werden sollte.

Allein da die Anklagegeschwornen nicht blos alle Quar- tale versammelt werden, sondern in vorkommenden Fällen

augenblicklich zur Hand und zur Verrichtung ihres Amtes bereit seyn müßen, da deshalb besondere Rücksicht darauf zu nehmen ist, ihnen dasselbe nach Thunlichkeit zu erleichtern und Kostenmehrungen zu vermeiden, da ferner die Bekanntschaft der Geschwornen mit den Verhältnissen des Ortes und der Person ein bedeutender in der englischen Gesetzgebung wohl beachteter Vorzug ist, so ist es nicht nur angemessen, daß die Anklagsgeschwornen in dem Bezirke des Untergerichts wohnhaft seyn müssen, bei welchem das Vorverfahren gepflogen worden ist, sondern auch daß dem Vorstande desselben, welcher die Verhandlungen vor der Anklagsjury zu leiten haben würde, wie in England und in den nordamerikanischen Freistaaten dem Scherif zustehe, die Anklagsgeschwornen aus der Liste der zur Geschwornen-Funktion befähigten in dem Bezirke wohnhaften Individuen ohne weiters zu benennen. Wenn auch eine so ernannte Anklagejury zu einiger Strenge geneigt, und diese ein Uebel wäre; die Urtheilsjury, nach unserem Gesetzesentwurfe durch das Loos ernannt, würde dasselbe durch ihren Endausspruch heilen. Ja es ist wesentlich, daß die Anklagejury das „Schuldig" nicht ausspreche als nach vollständiger Kenntniß der Sache, und völliger Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten.

Die Anzahl der Anklagegeschwornen darf in England nicht unter 12 seyn; nicht über 23 dürfen votiren, und eine Mehrheit von 12 ist nothwendig zu einem die Anklage zulassenden Erkenntnisse. Es ist kein genügender Grund, von dem Originale dieser vortrefflichen Institution abzuweichen, damit jedoch die Unpartheilichkeit der Jury über allen Verdacht erhaben sei, so muß darauf Rücksicht genommen werden, daß sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsanwalte, ebenso wie gegen die Urtheilsgeschwornen, das Recht zustehe, eine bestimmte Anzahl (etwa 12) von den ernannten Geschwornen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen. Demnach wäre

(nach den Art. 8. des Gesetzes-Entwurfes über die Bildung der Geschwornen-Gerichte) folgender Artikel einzuschalten:

Art. „Die berichtigten Verzeichnisse der in einem Unter-„gerichts-Bezirke wohnenden zur Verrichtung eines Geschwor-„nen Befähigten werden dem Vorstande des betreffenden Un-„tergerichtes zugestellt, welcher hieraus für jeden einzelnen „Fall 48 benennt."

Art. „Die Liste derselben wird unmittelbar nach der „Ernennung zuerst dem Staats-Anwalte und nach demsel-„ben dem Angeschuldigten mitgetheilt, welchen beiden, jedoch „ohne Verzug, freisteht, eine bestimmte Anzahl der auf der „Liste stehenden Geschwornen — und zwar dem Staatsan-„walte 12, den Angeschuldigten 13 ohne Angabe eines Grun-„des zu verwerfen.

Art. „Wenn von dieser Befugniß kein Gebrauch ge-„macht wird, oder nach der Ausübung derselben mehr als 23 „von den ernannten Geschwornen übrig sind, so werden die „Namen derselben vom Gerichts-Vorstande in öffentlicher „Sitzung und in Gegenwart des Staatsanwaltes und des „Angeschuldigten in eine Urne gelegt, und einer nach dem „andern aus derselben gezogen. Die 23, deren Namen zuerst „gezogen worden, sind zur Verrichtung der Anklagege-„schwornen bestimmt."

Der Grundsatz, daß die Verrichtung des Geschwornen ein staatsbürgerliches Ehrenamt, aber auch eine staatsbürgerliche Pflicht ist, gilt auch für die Anklagsjury; auf sie müssen daher die Vorschriften über die Ladung und Beeidigung der Geschwornen, über die Bestrafung der Säumigen, über die Entschuldigungsgründe, und über Entschädigung der Geschwornen in Anwendung kommen, und da die Anklagege-

schwornen im Bezirke des Untergerichtes wohnhaft seyn müssen, so genügt es, daß die Ladung derselben wenigstens 8 Tage vor der Sitzung geschehe. Sie soll durch den Gerichtsboten geschehen, um Zeit zu gewinnen. Es sind daher folgende, den Artikeln 16. u. s. w. des Gesetzes-Entwurfes über die Bildung der Geschwornen-Gerichte nachgebildete Artikel einzuschalten.

Art. „Die Zustellung der Ladung der Anklage-Geschwor-„nen muß wenigstens 8 Tage vor dem zur Eröffnung der „Sitzung bestimmten Tage durch den Gerichtsboten des Un-„tergerichts geschehen."

Art. „Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte „Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zu-„längliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Strafe von „fünfzig bis einhundert Gulden.

„Bei dem zweiten Rückfalle tritt nebst doppelter Geld-„strafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrich-„tung eines Geschwornen ein, und es ist das Urtheil durch „das Kreis-Intelligenzblatt auf Kosten des Straffälligen be-„kannt zu machen.

Art. „Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, „der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber „vor der Erfüllung seines Berufes sich ohne anerkannte Ent-„schuldigung wieder entfernt hat."

Art. „Als giltige Entschuldigungen sind nur anzusehen:

1) „eine durch ärztliche Zeugnisse bescheinigte Krankheit, „welche das Erscheinen unmöglich macht;"

2) „häusliche oder Dienstverhältnisse, oder staatsbürger-„liche Verrichtungen, welche die persönliche Entfernung

„von dem Aufenthaltsorte oder die Uebernahme eines „jeden andern Geschäftes nach obrigkeitlichen Zeug„nissen nicht gestatten, oder das Reisen an andere Orte „nothwendig machen.“

3) „Die Landesabwesenheit aus den §. 5. der V. Beilage „zur Verfassungs-Urkunde erwähnten staatsrechtlichen „Verhältnissen. Ueber die Zulänglichkeit der vorgebrach„ten Entschuldigungs-Gründe hat das Gericht so fort „zu entscheiden, und wenn dieselben als muthwillig er„kannt werden, die Strafe auszusprechen.“

„Die Mitglieder der beiden Kammern bedürfen, wenn „die Stände des Reiches einberufen sind, einer Entschuldi„gung nicht, und es sind ihre Ersatzmänner ohne weiters vor„zuladen.“

Art. „Jedem Geschwornen, der seine Obliegenheit er„füllt hat, und nicht am Orte der Sitzung wohnt, sind für „Zehrung auf die Dauer der nothwendigen Abwesenheit „vom Hause täglich 1 fl. 12 kr. und überdieß, wenn er wei„ter als 2 Stunden vom Orte der Sitzung entfernt wohnt, „auf jede Wegstunde der Hin- und Rückreise vierzig Kreuzer „auf Verlangen zu vergüten.“

Art. Das Geschwornen-Gericht ist für jede Sitzung „aus zwölf Geschwornen zu bilden.“

Art. „Der Geschworne, dessen Namen bei der Ziehung „zuerst aus der Urne hervorgegangen ist, und wenn keine „Ziehung statt gefunden hat, der älteste, ist als Obmann an„zusehen, so fern nicht mit seiner Zustimmuug ein anderer „durch freie Wahl der Geschwornen hiezu bestimmt wird.

Die Leitung der Verhandlung über die Zuläßigkeit der Anklage hat der Vorstand des betreffenden Untergerichts. Sie

muß mit dem Aufrufe und der Beeidigung der Anklagegeschwornen beginnen. Die Eidesformel für die Urtheilsgeschornen, auf Wahrheit gehend, ist auch für die Anklagegeschwornen passend. Die Bestimmungen des Entwurfes hierüber (Art. 96—104.) sind auf die Voraussetzung gegründet, daß das Untergericht selbst jene Verhandlung pflege und entscheide; sie müßen daher in Folge des Vorschlages, diese Entscheidung Anklaggeschwornen zu übertragen, modifizirt werden.

Der Entwurf bestimmt (Art. 96.), daß das Gericht Ersetzungen anordnen könne. Nach dem Prinzipe des Anklageprozeßes ist die Sammlung der Beweise Sache des Anklägers nicht des Richters, der blos auf den Grund der ihm vorgebrachten Beweise entscheidet. Nach dem Entwurfe sind die Grundlagen der Verhandlungen die Akten. Die Richter haben also keinen der Zeugen selbst gehört. Die Vorträge des Anklägers und des vom Gerichte ernannten Berichterstatters werden erstattet, ehe der Angeklagte vorgeführt ist. Dieser hört sie daher nicht, er darf sich nicht einmal eines Vertheidigers bedienen, sondern dieses ist als Vorrecht nur dem Taubstummen vergönnt, und die Sitzung selbst ist nicht öffentlich. Es scheint keiner Ausführung zu bedürfen, daß diese Bestimmungen dem Systeme des Anklage-Verfahrens, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ja selbst der Gerechtigkeit zuwider laufen. Hat man Ursache die Zuläßigkeit der Anklage von einem besonderen Erkenntnisse abhängig zu machen, so muß dessen Ursprung so über allen Makel rein und mit allen und denselben Bürgschaften versehen seyn, als das Haupterkenntniß selbst. Demnach wird folgende Redaktion sich rechtfertigen.

Art. 96. (*Die Zahlordnung der Artikel ist nach den Einschaltungen zu berichtigen.)

„Die Leitung der Verhandlung steht dem Vorstande des „Untergerichtes zu, bei welchem der Staatsanwalt angestellt „ist, welcher die Anklage erheben will.“

Art. „An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten „Tage und vor dem Beginnen der Verhandlung einer jeden „neuen Anklage sind die vorgeladenen Geschwornen, soweit „dieselbe nicht entschuldigt und ihre Entschuldigung als hin„reichend erkannt sind, in Gegenwart des Staatsanwaltes „und des Angeschuldigten in öffentlicher Sitzung namentlich „aufzurufen.“

Art. „Unmittelbar nach vollendeten Aufrufe haben die „Anklage-Geschwornen den Eid auf die Staats-Verfassung, „in so ferne sie denselben sonst noch nicht geschworen haben, „und dann für jeden Fall den Geschwornen-Eid zu leisten. „Der Gerichts-Vorstand hat den zu beeidigenden Anklage„Geschwornen die für den Verfassungs-Eid durch Tit. I. §. 3. „der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Formel, und fol„gende Formel des Geschwornen-Eides vorzulesen.“

„Sie sollen schwören und geloben, daß Sie die gegen „N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung „bei der bevorstehenden gerichtlichen Verhandlung mit „sorgfältiger Aufmerksamkeit verfolgen und gewissenhaft „prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Nie„manden sich benehmen, in der Ausübung der Ihnen „als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus „Freundschaft oder Feindschaft, Furcht oder Gunst, „um irgend eines Vortheiles willen, oder aus andern „solchen Ursachen handeln, sondern dabei nur Gott, „die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen haben, „und Ihren Ausspruch nach Ihrem Gewissen und

„der durch die Verhandlungen in Ihnen begründeten
„freien Ueberzeugung geben werden.

„Alles getreulich und ohne Gefährde.

„So wahr Ihnen Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

„Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne
„einzeln durch den Vorstand des Gerichtes aufzurufen, und
„hat mit emporgehobener Rechte die Worte:

„Ich schwöre"

auszusprechen.

Art. „Hierauf muß der Angeschuldigte den Geschwornen „vorgestellt werden. Der Staatsanwalt hat denselben vor „den Anklagegeschwornen mit Vor- und Zunamen, dann „dessen Geburts- und Wohnort, Stand, Alter, Gewerbe und „Religion, so weit dieses alles bekannt ist, endlich das Ver„brechen, dessen er angeschuldigt wird, mit Angabe der bei „der Strafausmessung zu berücksichtigenden Thatumstände zu „benennen, und die Anklageakte selbst, welche alles jenes „enthalten muß, den Anklagegeschwornen zu übergeben."

Auffallend ist, daß der Entwurf, der in diesen Artikeln so sehr vom mündlichen Verfahren abweicht, an dem Grundsatze der Mündlichkeit eben bei der Anklage selbst, welche doch die Grundlage aller folgenden Verhandlungen ist, so fest hält, und die Schrift gleichsam als etwas unnützes, und gefährliches sowohl hier als bei dem Hauptverfahren vermeidet. Der Entwurf überläßt die Aufzeichnung der Anklage dem Gerichtsschreiber. Wenn aber zugegeben werden muß, daß die Anklage aufgezeichnet werden müße, und zwar ganz getreu in jedem Worte, wie sie der öffentliche Ankläger erhoben hat, weil diese Urkunde allen nachfolgenden Verhandlungen auch

in andern Instanzen zur unverrückbaren Grundlage dient, so ist doch wohl besser, daß der Ankläger diese wichtige Urkunde selbst verfasse, und übergebe, als daß die Abfaßung oder Niederschreibung dem Gerichtsschreiber überlassen, und hinterher der Streit über Unrichtigkeiten und Mißverständnisse erhoben werde.

Man thut wohl, die Schrift als eine nützliche Erfindung zu gebrauchen; das Uebel besteht nicht in ihr, sondern im Mißbrauche derselben.

In England, wo man gewiß dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens am meisten getreu ist, muß die Anklage-Akte schriftlich übergeben und die Entscheidung der großen Jury über die Zuläßigkeit derselben, eben zur Gewißheit, daß es dieselbe sei, mit „true bill“ oder „not true bill“ (wahre oder unwahre Ankage) darunter gesetzt werden.

Art. 98 — 103. sind beizubehalten, nur mit Hinweglassung des Wortes

„Todesstrafe“

im Art. 98. in Voraussetzung der Abschaffung derselben.

Art. 104. Der Entwurf läßt, wie die französische Gesetzgebung, nicht die persönliche Vernehmung der Zeugen vor der Anklagekammer, noch auch, wenn auch nicht mit der Strenge, wie die französische Gesetzgebung, welche die Anzuklagenden selbst von den Verhandlungen ausschließt, die Oeffentlichkeit des Anklageverfahrens zu. Nach unserem Dafürhalten ist dieses mangelhaft, und muß dem Art. 104. die Bestimmung eingeschaltet werden, daß sowohl die Zeugen des Anklägers als des Angeschuldigten von den Geschwornen selbst abzuhören sind. Was für die Urtheilsgeschwornen nothwendig

ist, ist es nicht minder für die Anklagegeschwornen. Ihnen selbst und unmittelbar muß, so weit es möglich ist, der Beweis gemacht werden, damit sie eine reine unmittelbare und ungetrübte Ueberzeugung schöpfen können. Die unmittelbaren Wege, das Erzählen oder Vorlesen des Ergebnisses der Beweismittel, sind ungenügend. —

Der Entwurf versagt dem Angeschuldigten, bei den Verhandlungen über die Zulässigkeit der Anklage einen Vertheidiger zuzuziehen. Er geht von der Ansicht aus, daß es hiebei nicht auf den innern Werth der Sache, der ja eben erst durch die Anklage geprüft werden solle, sondern bloß auf bestimmte Formen ankomme, welche darauf beschränkt sind, daß keine unwillkührliche Verwechslung von Personen, keine Anklage, wo klarer Gegenbeweis vorliegt, aber auch keine Entbindung von der Anklage auf eine künstliche Beweistheorie möglich sei. (Motiv. §. 11.)

Allein eben diese Ansicht ist irrig; indem diese Verhandlung in der That eine vorläufige Prüfung des innern Werthes der Anklage ist, jedoch so, daß hier schon Vermuthungen genügen, die bei einer 2ten definitiven Prüfung zur Gewißheit erhoben oder entkräftet werden sollen, und eben diese doppelte Prüfung durch unabhängige redliche Standesgenossen wird als eine Bürgschaft für die Wahrheit des Ausspruches betrachtet.

Ist es denn nicht unbegreiflich, daß dem bei dieser Verhandlung höchst betheiligten Angeschuldigten nicht gestattet seyn soll, hiebei seine Interessen vertreten zu lassen? — durch einen rechtsverständigen Freund nicht nur die Gesetzmäßigkeit und Förmlichkeit des Verfahrens und der Entscheidung, gegen welche ja der Entwurf Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde zuläßt, zu bewahren, sondern auch die Beweise des Anklä-

gers auf der Stelle durch einen Vertheidigungsbeweis zu entkräften? — Was wäre auch von der Zulassung des Vertheidigers zu fürchten, da dem Gerichtsvorstande zusteht, die Gerichtsordnung zu handhaben?

Der Herr Verfasser des Entwurfes selbst führt diese Ansicht vortrefflich aus.

„Der Staatsanwalt (sagt er S. 62. seines Vortrages) „trägt nun unter Anführung seiner Beweismittel auf Stel„lung des Verdächtigen vor Gericht an. Bei dieser Maß„regel ist dieser zunächst der definitiven Sentenz am meisten „betheiligt, sein Interesse muß daher bei der Verhandlung „darüber auf irgend eine Weise vertreten werden, nicht, wie „man zu sagen pflegt von Amtswegen, durch das nobile ju„dicis officium, sondern auf eine andere auch äusserlich er„kennbare, und mit ungetheilter Verantwortlichkeit für das „Interesse des Angeschuldigten allein, nicht auch zugleich für „ein ganz entgegengesetztes, verbundene Art. Bei den Rö„mern wurde der Angeschuldigte selbst über die Zulässigkeit „der Klage mit seinen Einreden gehört, und der Prätor er„kannte erst dann über die receptio nominis. Da nun über„dieß im Hauptverfahren judices beigezogen wurden, auf „deren Auswahl dem Angeklagten ein großer Einfluß zustand, „so war durch dieses Verfahren allerdings die Sicherheit des „einzelnen hinreichend geschützt und es dürfte eine unerläß„liche Forderung seyn, daß auch bei uns der Angeschuldigte „mit einem Vertheidiger noch vorher über die Gründe der „Anklage und die Beweismittel, worauf dieselbe gebaut wer„den will, gehört werde, und daß dann erst der Anklage„Senat über die Stellung vor Gericht entscheide. Selbst „jetzt kennen wir ja eine Vertheidigung zur Abwendung der „Spezial-Untersuchung, Strafg. Buch Theil II. Art. 99. u. f. „und wie sehr auch dieselbe beengt ist, wie sehr man hier

„auf einmal mit einzelnen Tägen kargt, nachdem vielleicht „das Vorverfahren (die General-Untersuchung) lange ge„nug gedauert hatte, so liegt doch in derselben noch einige „Hülfe. Es ist aber nächstdem zu bedenken, daß nach dem „Strafgesetzbuche in dem Augenblicke, wo die Frage über die „Spezial-Untersuchung aufgeworfen wird, der Angeschuldigte „noch nicht bestimmt zur Rede gesetzt ist, daher nach dem „Untersuchungs-Princip allerdings Gründe vorliegen, den „Angeschuldigten zum Behufe seiner Vertheidigung nur im „Allgemeinen mit der vorhandenen Beschuldigung bekannt zu „machen, damit die Verhörkunst noch an ihm ihren Dienst „nach den vorgeschriebenen Klugheitsregeln verrichten könne, „daß dagegen nach dem Entwurfe diese Künste meistens schon „ausgeübt sind, und daß ja doch in der öffentlichen Audienz „die gesammten Beweismittel in ihrem ganzen Umfange ihm „vorgelegt werden müssen, und seinem Vertheidiger schon „vorher vorgelegt werden, daher nirgends ein Grund ob„waltet, vor Erkennung der Anklage so geheim mit der Sache „zu thun, und dem Angeschuldigten alle Hülfsmittel, durch „die er sich etwa vor der Stellung vor Gericht schützen könnte, „abzuschneiden. Es ist die Zulassung des Angeklagten und sei„nes Vertheidigers zu der Sitzung des Anklage-Senats, „und die Anhörung derselben gegen den auf Zulassung der „Anklage antragenden Staats-Anwalt nicht blos Forder„ung des Rechtes, sondern vorzüglich auch der bürgerlichen „Freiheit, will man diese nicht zugeben, so hält Referent „zum Ersatze dafür eine Anklags-Jury für ein unabweis„liches Bedürfniß."

Gewiß, die Gerechtigkeit fodert, daß der Angeschuldigte dem mit der Schärfe der Gesetze vertrauten öffentlichen Ankläger nicht bloß gestellt werde ohne einen rechtsgelehrten Freund, und die Treue gegen den Grundsatz der Oeffentlichkeit, daß die Verhandlungen öffentlich seien. Demnach sollen die Art. 104 u. 105. folgende Fassung erhalten:

Art. 104. „Die Beweise sowohl des Staats-Anwal-„tes als des Angeschuldigten müssen so viel möglich vor den „Geschwornen unmittelbar gemacht, und daher sowohl die „Sachverständigen und die Zeugen des Staats-Anwaltes „als des Angeschuldigten vor ihnen verhört, Urkunden in „Original vorgelegt werden. Der Angeschuldigte und dessen „Vertheidiger können auf jeden zum Beweise seiner Unschuld „dienenden Umstand aufmerksam machen. Die Sitzungen sind „öffentlich."

Art. 105. „Nach Beantwortung obiger Fragen und „nach Vorbringung der Beweise ziehen sich die Anklagege-„schwornen in das Berathungszimmer zurück und berathen „und sprechen den Beschluß aus, ob die Anklage statt habe „oder nicht, oder ob sie die angeschuldigte That für eine „solche erkennen, worüber die Anklage nicht an das Ober-„gericht geeignet ist. Zur gültigen Berathung und Beschluß-„fassung ist die Gegenwart und Theilnahme von wenigstens „zwölf Anklagegeschwornen nothwendig; auch findet die An-„klage nicht statt, wenn nicht wenigstens zwölf Anklagege-„schworne hiefür gestimmt haben. Der Beschluß wird mit „den Worten: „zulässige Anklage" oder „nicht zu-„lässige Anklage" von einem der Anklagegeschwornen „unter die Anklage-Akte selbst geschrieben, von allen Ankla-„gegeschwornen nach ihrer Zurückkunft im Sitzungssaale un-„terzeichnet, dem Gerichtsvorstande übergeben, von demselben „sogleich in öffentlicher Sitzung dem Staats-Anwalte und „dem Angeschuldigten bekannt gemacht; sofort mit der Unter-„schrift des Gerichts-Vorstandes und des Protokollführers „versehen, und mit dem Gerichtssiegel besiegelt.

Art. 106. Fällt nun hinweg. Daß zu jeder gericht-lichen Verhandlung eine Richterperson und ein verpflichteter Protokollführer gehören, bestimmt schon der Art. 34.

Art. 107 — 110. Die Verbittungsgründe gegen den Richter kommen nun, wenn man für die Anklagsjury stimmt, nicht zur Anwendung; sie müßen jedoch gegen den Gerichtsvorstand und zum Theile gegen den Protokollführer gelten, um die Glaubwürdigkeit und Unbefangenheit der Verhandlungen von jeder Verdächtigung frei zu halten. In der Ueberschrift des Art. 107. ist daher statt des Wortes: „Richter" zu setzen: „Gerichtsperson" und im Texte statt der Worte: „ihres Richteramts entschlagen" ist zu setzen: „ihres „Amtes für den betreffenden Fall entschlagen", da der Protokollführer überhaupt, so wenig als hier der Gerichts-Vorstand ein Richteramt übt, und die Entschlagung vom Amte sich nur auf einen Fall bezieht. Auch müßen statt der Art. 14 und 15. die Art. 15 und 16. angeführt werden. Ingleichen muß hienach im Art. 107 und 108. statt des Wortes: „Richter" gesetzt werden „der Gerichtsvorstand" und der Art. 110. wird folgende Fassung erhalten müßen.

„Ueber die Zuläßigkeit der Verbittung entscheidet mit Ausschluß der verbetenen Personen das Gericht, von „welchem die Frage über die Zuläßigkeit der Anklage „zu entscheiden ist. Wird die Verbittung für zuläßig „erkannt, so muß statt des verbetenen Vorstandes „dessen Stellvertreter beigerufen werden.

Uebrigens werden diese Bestimmungen (Art. 107 bis 110.) paßender dort eingeschaltet werden, wo von der Funktion des Gerichtsvorstandes die Rede ist. (Art. 96.)

Art. 111. Der Gesetzes-Entwurf nimmt nicht die objektive, sondern subjektive Beweistheorie an, dieselbe muß consequent auch bei der Entscheidung über die Zuläßigkeit der Anklage in Anwendung kommen; allein der Ausdruck: daß die Richter (Anklagegeschwornen) nicht an eine strenge

Beweistheorie gebunden seien, könnte zu dem nicht seltenen Irrthume führen, daß sie sich einem bloßen Gefühle unbegründeten Dafürhaltens oder einer dunklen Vorstellung hingeben dürften. Allerdings kann den Anklagegeschwornen so wenig, als einem rechtsgelehrten Richter die Wage und das Gewicht gegeben werden, womit der Werth eines jeden einzelnen Beweismittels gewogen und voraus bestimmt werden könnte, wie weit die einzelnen Vermuthungen führen werden. Wann aber auch die Formel nicht ausgesprochen werden kann, durch welche man zur Wahrheit und besonders zur Gewißheit einer Thatsache gelangt, so beruht doch jede Wahrheit auf strengem Beweis. Das Amt der Anklaggeschwornen besteht darin, daß sie aus den ihnen vorgebrachten Beweisen oder Vermuthungen auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit schließen, mit den vorgebrachten und noch zu hoffenden Beweismitteln die Wahrheit der Anklage gegen den Angeschuldigten darzuthun. Nur wenn sie von der Unmöglichkeit hievon überzeugt sind, dürfen sie die Anklage als unzuläßig erklären, sie müßen, so lange sie die Möglichkeit erkennen, dieselbe zulassen; der Art. 111. wird daher so zu faßen seyn:

„Den Anklagegeschwornen kann der Werth der einzelnen „Beweismittel und Vermuthungen zwar nicht vorgeschrieben werden, ihre Ueberzeugung allein entscheidet. Sie sollen aus den vorgebrachten Beweisen „oder Vermuthungen auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit schließen, mit den vorgebrachten, oder „noch zu hoffenden Beweismitteln die Wahrheit der „Anklage gegen den Angeschuldigten darzuthun. Wenn „sie nicht von der Unmöglichkeit überzeugt sind, dürfen „sie die Anklage nicht als unzuläßig erkennen. Sie „müßen, so ferne der Thatbestand hergestellt ist, auf „Anklage erkennen.“

a) „wenn der Angeschuldigte die That vor ihnen be=
„kannt hat,

b) „wenn er im Verfahren vor einem Richter mit Ur=
„kundspersonen ein Geständniß abgelegt hat, dem
„wenigstens kein Thatumstand widerspricht;

c) „wenn eine anerkannte Urkunde, durch welche das
„Verbrechen begangen wurde, vorliegt;

d) „wenn einer solchen Urkunde zwar widersprochen ist,
„wenigstens ein Zeuge aber den Angeschuldigten
„als deren Verfaßer angibt.

Art. 112. Statt der Worte:

„nur innerhalb fünf Jahren und nur“

ist zur größeren Deutlichkeit zu setzen:

„nur innerhalb fünf Jahren, und auch innerhalb dieser
„Zeit nur“

Art. 113 — 125. Handeln von den Rechtsmitteln gegen das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Anklage. Die möglichen Fälle sind:

1) Die Anklage wird für unzuläßig erkannt, und hiemit kann der Staatsanwalt, die Civilparthei und der Angeschuldigte selbst unzufrieden seyn, (Art. 113 — 115) oder
2) die Anklage wird für zuläßig erkannt und der Angeschuldigte hält sich dadurch für beschwert, (Art. 117) oder endlich
3) die Sache wird an ein Untergericht gewiesen. (Art. 116.)

Die Rechtsmittel, welche der Entwurf darstellt, sind:

1) Verlangen des Angeschuldigten gegen ein die Anklage für nicht zuläßig erklärendes Erkenntniß vor Gericht zum Behufe des Beweises seiner vollen Unschuld gestellt zu werden;

2) die Berufung,

3) die Nichtigkeitsbeschwerde.

Das erste Rechtsmittel ist keines im gewöhnlichen Sinne der Theorie; es ist eine einfache gegen ein Erkenntniß gerichtete Opposition, welcher ohne weiters Wirksamkeit zugestanden wird. Der Entwurf mußte auf diese Befugniß des Angeschuldigten kommen, um die Ungerechtigkeit zu mildern, welche gegen ihn durch die Vorschrift über das Verfahren bei der Frage über die Zuläßigkeit der Anklage begangen wird. Er der zwar vor aller Welt angeschuldigt und verhaftet worden, aber bei der Verhandlung über die Zuläßigkeit der Anklage nur auf gewiße beschränkte Fragen antworten, sich nicht, wie er es für gut und nothwendig hält, gegen die Anschuldigung vertheidigen, sich keines Vertheidigers bedienen durfte, und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen entbehrte, muß im Bewußtseyn seiner Unschuld wünschen und fordern dürfen, sich von der durch jenes Verfahren selbst auf ihn gewälzten Verdächtigung durch öffentliche gerichtliche Verhandlung der Sache selbst zu reinigen.

Wenn man aber den von uns in Beziehung auf das Verfahren bei der Frage über die Zuläßigkeit der Anklage vorgeschlagenen Modifikationen beistimmt, nach welchen öffentliche Verhandlung, Vertheidigung und Vertheidiger zugelassen sind, so wird der Angeschuldigte durch die nach vorgängigem öffentlichen Verfahren von den Anklagsgeschwornen öffentlich ausgesprochene Unzuläßigkeit der Anklage nicht minder gerechtfertigt, als durch das „Nichtschudig" der Urtheilsgeschwornen.

In dieser Voraussetzung erscheint die im Entwurfe ihm dargebotene bedauerliche Wohlthat entbehrlich und ist der Art. 113. zu unterdrücken.

Die Berufung ist gegen einen Geschwornenspruch unzuläßig. Derselbe Grundsatz muß aber von jedem Ausspruch über eine Thatfrage gelten, welcher unter der Herrschaft der subjektiven Beweistheorie erfolgt, und es kann keinen Unterschied machen, ob der Richter der That ein Geschworner oder ein als Richter angestellter Rechtsgelehrter sei; denn die subjektive Beweistheorie beruht auf der Ansicht, daß die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache überhaupt nicht objektiv gemacht, und insbesondere, daß über die Gründe und den Hergang der Ueberzeugung durch ein für den Werth eines jeden einzelnen Beweismittels unter allen Umständen geltendes Maß keine Rechenschaft gelegt werden könne. Sie sieht eine größere Garantie in der Uebereinstimmung der subjektiven Ueberzeugung vieler unbefangener redlicher und unabhängiger Männer, und diese Uebereinstimmung der Ueberzeugung Vieler ist nach dieser Theorie die juridische einzig denkbare Gewißheit. Eine höhere Gewißheit ist nach jener Theorie nicht denkbar. Sie läßt sich nicht verstärken, indem man sich an andere Geschworne wendet. Wollte man dieses behaupten in der Ansicht, daß wenn die Uebereinstimmung der subjektiven Ueberzeugung Vieler die Garantie der Gewißheit sey, die Uebereinstimmung Mehrerer eine noch größere Sicherheit darbieten müße, so würde daraus folgen, daß man die Geschwornen, an die man sich gleichsam in 2ter Instanz erst wenden wollte, sogleich bei der ersten Entscheidung hätte zuziehen sollen; allein eine Anzahl der Geschwornen muß doch bestimmt seyn, und welche größere Sicherheit für die Wahrheit ihres Ausspruches könnten Geschworne in 2ter Instanz geben, wenn sie denkbar wäre, da nach dem Begriffe der Genossenschaft kein Geschworner eine höhere Autorität als ein anderer hat, noch nach dem Wesen der subjektiven Beweistheorie objektiv darthun kann, daß der Ausspruch von Geschwornen, wogegen man die Berufung ergreifen wollte, unrichtig sei. Die Unzuläßigkeit der Berufung gegen einen

Ausspruch über die Thatfrage folgt daher aus dem Begriffe der subjektiven Beweistheorie selbst, und muß somit auch für das System des Entwurfes als anwendbar gelten, obgleich nach demselben das Gericht, nicht eine Jury, über die Thatfrage vorläufig und definitiv entscheidet.

Wirklich sind auch nach dem Entwurfe die Richter in dem Sinne Geschworne, daß sie über die Gründe ihres Rechtsspruches keine Rechenschaft geben; aber die übrigen Bürgschaften mangeln, indem die Thatrichter nicht Standesgenossen aus dem Volke, deren eine bestimmte Anzahl ohne Angabe eines Grundes verbeten werden kann, sondern Angestellte und von geringer Anzahl sind.

Der Entwurf selbst erkennt den Grundsatz der Unzuläßsigkeit der Berufung gegen einen Ausspruch angestellter Richter über die Thatfrage (im Art. 179.) an. Das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Anklage ist aber nichts Anders als ein vorläufiger Ausspruch über die Thatfrage; es muß daher, nicht blos weil eine Anklagejury vorgeschlagen wurde, sondern auch nach den Grundsätzen des Entwurfes selbst, darauf angetragen werden, daß die Berufung gegen ein Erkenntniß auf Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Anklage weder dem Staatsanwalte, noch dem Angeschuldigten, noch der Civilparthei gestattet sei, und daß demnach die Art. 113. 114. 115. unterdrückt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist demnach das einzige Rechtsmittel, welches gegen ein auf die Zuläßigkeit der Anklage gerichtetes Erkenntniß statt findet (Art. 120.), aber zu den Gründen, aus welchen dieses Rechtsmittel ergriffen werden kann, (Art. 121. a—d.) muß noch gezählt, und daher dem Art. 121. beigesetzt werden:

e) „wenn die Anklagegeschwornen ungeachtet der im „Art. 111. lit. a—d genannten Beweise dennoch „nicht auf die Anklage erkannt haben.“

denn hier handelt es sich nicht von einem Wissen oder besser Wissen, sondern von bestimmten Vorschriften, deren Beobachtung dem Richter oder Anklagegeschwornen nicht minder Pflicht ist, als die Beobachtung der Prozeß-Formen, und ihrer sonst unbeschränkten subjektiven Ueberzeugung objektive Schranken setzt.

Endlich ist noch der Fall möglich, daß sich sogleich am Anfange des Verfahrens, oder während desselben oder hinterher entdeckt, die Anklage sei gar nicht bei dem Obergerichte anzubringen, sondern vor einem Untergerichte, also ohne vorläufiges Erkenntniß über die Zuläßigkeit, weil entweder die fragliche That an sich nach dem Buchstaben des Gesetzes mit keiner Kapitalstrafe bedacht ist, oder weil unwidersprochene Vertheidigungsgründe vorliegen, welche eine solche Strafe ausschließen. Diese Frage eignet sich nicht zur Entscheidung der Anklagegeschwornen, da sie keine Thatfrage, sondern eine reine Competenz und Rechtsfrage ist.

Das Gericht kann und muß gehörig und wie Art. 106. vorschreibt, besetzt, in jedem stadio des Verfahrens, in welchem es den Irrthum entdeckt, die Hinweisung der Sache an das zuständige Gericht beschließen, und den Betheiligten steht gegen diese Entscheidung einer reinen Rechtsfrage die Berufung zu.

Der Art. 116. müßte demnach so gefaßt werden:

„Wenn entweder

a) „die fragliche That nach dem Buchstaben des Gesetzes „mit Ketten-, sechsjähriger Freiheitsstrafe oder Dien„stesentsetzung nicht bedroht, oder

b) „unbezweifelte von dem Gesetze selbst bestimmte, von „dem Staatsanwalte nicht widersprochene Vertheidi„gungsgründe vorliegen, die eine solche Strafe gesetz„lich unzuläßig machen, so muß das Gericht, sobald „sich das Eine oder das Andere ergibt, unter An„führung der Entscheidungsgründe die Unstatthaftig„keit der Anklage vor dem Obergericht, zugleich aber „die Verweisung derselben an das competente Unter„gericht aussprechen. Hiebei muß das Gericht mit fünf „Richtern den Vorstand mit eingeschlossen und einem „Protokollführer besetzt seyn. Geschworne sind zur „Entscheidung dieser Kompetenzfrage nicht zuzuziehen.

Hierauf würde der Art. 117. jedoch daß statt der Ueberschrift die Worte

„Berufung gegen die Verweisung an ein Untergericht"

gesetzt werden, sodann: Art. 118 u. 119. folgen. Da jedoch nach unserm Dafürhalten die Berufung nur auf den Grund des Art. 116. zuläßig ist, und da es nicht passend scheint, Geschworne wegen eines Versehens durch Verurtheilung in die Kosten zu strafen und ihnen dadurch das unentgeldliche Amt zu verleiden, so wird der Art. 119. folgende Fassung erhalten müssen:

„Wenn nicht unbezweifelt die Anklage bei einem Unterge„richte anzubringen ist, so muß immer gegen die Ver„weisung an ein Untergericht entschieden werden.

Vorstehende vier Artikel in der vorgeschlagenen Redaktion werden aber passender am Schlusse des ganzen Kapitels vorgetragen werden, da dieselben nicht von dem Erkenntnisse auf die Zuläßigkeit der Anklage, sondern von einer Kompetenzfrage handeln.

II. Capitel.

Von dem Verfahren bei der öffentlichen Anklage.

Ebenso lautet die Ueberschrift des III. Kapitels. Das zweite enthält nur die Vorschriften über die

„Vorbereitungen zu dem Verfahren bei der öffentlichen Anklage"

und hienach dürfte die Ueberschrift desselben zu ändern seyn. Allein anders sind die Vorbereitungen zur Audienz, wenn die öffentliche Anklage vor einem von der Regierung ernannten ständigen Justiz-Kollegium, und anders, wenn sie vor den periodischen Assisen und Geschwornen erhoben wird; und da der Berichtserstatter die Nothwendigkeit und den wesentlichen Zusammenhang der Jury mit dem öffentlichen Anklageprozeß entwickelt hat, so muß er auch von den Bestimmungen des Entwurfes, welcher Geschworne bei dem ordentlichen Verfahren nicht zuläßt, in Ansehung der Vorbereitung zur Audienz abweichen. Es findet sich jedoch für die vorzuschlagenden Modifikationen Stoff genug in den Vorschriften der französischen Gesetzgebung und des derselben mit Glück und Verbesserungen nachgebildeten Gesetzentwurfes über das Verfahren gegen Verbrechen und Vergehen der Presse vom Jahre 1831; weßhalb es räthlich scheint, aus diesem Gesetzesentwurfe, der die Zustimmung der beiden Kammern erhielt und in Verbindung mit dem Gesetze über die Bildung des Geschwornengerichtes so viele, leider! vergebliche Hoffnungen in sich trug, — das hieher Passende zu entlehnen: demnach werden folgende Aenderungen vorgeschlagen. Statt des Art. 127. des vorliegenden Entwurfes, in welchem vorausgesetzt wird, daß keine Assisen bestehen, sind die Art. 40 und 41. des Gesetzes-

Entwurfes über das Verfahren gegen Preßvergehen hieher zu setzen, ersterer jedoch, da vorgeschlagen wurde, daß die Anklage-Akte schon den Anklage-Geschwornen vorzulegen sei, in folgender Fassung:

Art. 127. „Nach erfolgtem Erkenntnisse auf Versetzung „in den Anklagestand sind die Akten dem an dem Appella„tionsgerichte aufgestellten Staatsanwalte zu übersenden, „welcher die von den Anklagegeschwornen für zuläßig erklärte „Anklage-Akte dem Präsidenten des Appellationsgerichtes vor„zulegen, eine Abschrift derselben mit einer Abschrift des Er„kenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand sofort dem „Angeschuldigten durch das Gericht seines Aufenthalts-Ortes „zustellen, denselben zu den Assisen vorladen, und darüber „eine Bescheinigung einholen zu lassen hat. Zur rechtlichen „Wirksamkeit der Ladung ist erforderlich, daß dieselbe dem „Angeklagten wenigstens 8 Tage vor dem zu dessen Erscheinen „festgesetzten Tage zugestellt werde. Wohnt derselbe an einem „andern Orte, als an jenem der Sitzung des Geschwornen„Gerichtes, so ist je für zehn (nach dem Beschlusse der Stände „statt 15) Stunden der Entfernung dem oben bestimmten „Termine ein weiterer Tag hinzuzufügen. Ist der Angeklagte „verhaftet, so sind die nöthigen Einleitungen zu treffen, da„mit die Versetzung desselben in das Gefängniß des Ortes, „an welchem sich das Geschwornengericht versammeln soll, „rechtzeitig erfolge.

Art. „Wenn die Geschwornen nicht an dem Sitze des „Appellationsgerichtes sich zu versammeln haben, so ist der „Staats-Anwalt verbunden, bei der Vorladung des Ange„klagten die Einleitung zu treffen, daß die über das Vor„verfahren verhandelten Akten sogleich an dasjenige Gericht „übersendet werden, an dessen Sitz die Geschwornen zusam„menberufen werden sollen."

Art. 128. Wenn es periodische Assisen gibt, so muß der Eingang des Art. 128. hinwegfallen, und derselbe mit den Worten beginnen:

„Der Vorstand dieses Gerichtes hat den Angeklagten zu „befragen, ob und welche bestimmte rechtskundige Person „er als seinen Vertheidiger ernennen wolle; u. s. w.“

Im Uebrigen bleibt die Redaktion des Art. 128. unverändert.

Art. 129. Wenn die Anklage-Akte den Anklagegeschwornen vorgelegt, und von ihnen als zuläßig erkannt wurde, so darf nur diese und keine andere Akte die Grundlage der Verhandlungen in der Audienz seyn; denn nur auf diese Akte geht das Erkenntniß der Geschwornen. Eine Revision und Berichtigung oder Aenderung derselben durch den Staats-Anwalt darf nicht eintreten, und demnach müssen im 4. Absatze des Art. 129. die Worte:

„er hat hienach den Anklage-Akt zu revidiren und zu be„richtigen“

unterdrückt werden.

Die Beschränkung des Präsidenten in Bestimmung des Tages der Audienz ist in dem Falle, als Assisen eingeführt werden, unnöthig. Da die Assisen periodisch sind, so kann weder der Staats-Anwalt noch der Angeklagte überrascht, noch über Gebühr hingehalten werden; der Schlußsatz des Art. 129. von den Worten an,

„welcher kein näherer als der 8te u. s. w.“

ist daher zu unterdrücken.

Art. 130—137. Diese Stellen des Entwurfes handeln von der Ladung der Zeugen, Sachverständigen, und

Schätzer; bedürfen aber einiger Ergänzung durch die Bestimmungen, welche über denselben Gegenstand in dem Gesetzes-Entwurfe über das Verfahren gegen Preßvergehen vom Jahre 1831 enthalten sind.

Dem Art. 130. sind die hieher gehörigen Art. 43. 44. und 45 jenes Entwurfes beizufügen also lautend:

Art. „Ihm liegt insbesondere ob, die Liste der vor „die Geschwornen zu ladenden Zeugen und die Vorladung „derselben zu bemerken. Diese Liste ist dem Angeklagten oder „dem Vertheidiger desselben wenigstens drei Tage vor der „zur Verhandlung der Anklage bestimmten Sitzung des Ge„schwornen-Gerichtes zuzustellen.“

Art. „Zu gleicher Zeit soll die nach Art. — gebildete „Geschwornenliste dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger „mitgetheilt werden.

Art. „Findet der Angeklagte oder dessen Vertheidiger „die Vorführung von Zeugen über die in der Anklage-Akte „angegebenen Thatsachen oder über seinen Leumund noth„wendig, so hat er sich deshalb ohne Verzug an den Staats„Anwalt mit einem schriftlichen Gesuche zu wenden, und da„rin die durch jeden Zeugen zu erweisenden Thatsachen an„zugeben. Der Staatsanwalt wird die vorgeschlagenen Zeu„gen, wenn ihre Vernehmung für die Ermittlung der Schuld „oder Nichtschuld, oder für die Ausmessung der Strafe nach „seinem Urtheile erheblich seyn kann, auf die von ihm an„zufertigende Liste aufnehmen, und deren Vorladung von „Amtswegen bewirken, außerdem aber die Vorladung auf „Kosten des Angeschuldigten veranlassen.“

Art. 131. Es scheint passend zu seyn, daß die Bestimmungen über die Zeit der Vorladung vor jenen über die

auf den Fall des Ungehorsames anzudrohenden Strafen vorgetragen werden, der Art. 133. ist daher vor den Art. 131. zu setzen.

Art. 133. Hier wird nur von dem Kostenvorschuße nicht von der Kostenvergütung gesprochen, welche die Zeugen fordern können. Dem Art. 133. muß daher am Eingange folgende, dem Art. 107. des Gesetzesentwurfes über das Verfahren gegen Preßvergehen entlehnte Bestimmung beigefügt werden:

„den Zeugen ist für die Reise-, Zehrungs- und Versäu-
„mungskosten Vergütung zu leisten."

Die Festsetzung des Tarifs, veränderlich nach den Zeit-Umständen, ist Gegenstand einer besondern Verordnung.

Den Vertheidigungs-Zeugen soll nach dem Entwurfe vom Staate nur dann ein Kostenvorschuß gegeben werden, wenn der Anzuklagende kein Vermögen besitzt; da aber der Zeuge der Ladung folgen muß, und anderer Seits nicht die Verbindlichkeit hat, für einen Anderen Auslagen zu machen, und mit dem Kostenersatze zuzuwarten, bis derselbe durch Gerichtszwang allenfalls zur Veräußerung der liegenden Güter des Schuldners erwirkt ist, so scheint es zweckmäßig, statt der Worte:

„aus dem Vermögen des Anzuklagenden, oder wenn er
„keines besitzt, gleichfalls vom Staate"

zu setzen:

„aus dem Vermögen des Anzuklagenden oder wenn er
„keine dem Gerichte sogleich verfügbare Baarschaft
„besitzt, gleichfalls vom Staate."

Art. 133. „Wenn ein Theil nicht auf einen ausgebliebenen Zeugen verzichten will, so soll derselbe auf Vertagung der Audienz antragen, welche nicht abgeschlagen werden darf. In dem erwähnten Gesetzes-Entwurfe über das Verfahren gegen Preßvergehen (Art. 103.) ist die Entscheidung über den Antrag auf Vertagung dem Assisenhofe überlassen, um zu verhüten, daß nicht durch den Eigensinn eines Theils oder eines einzigen vielleicht werthlosen Zeugen, die Verhandlung hingehalten werde. Allein in Erwägung, daß die Gerechtigkeit fordert, den Angeklagten und den Ankläger vollständig zu hören und alle von ihnen vorgeschlagenen Beweise vollständig zu prüfen, daß man ferner die Wichtigkeit eines Zeugnißes in keinem Falle eher, als nachdem man es vernommen, beurtheilen kann, und in Erwägung endlich, daß das Gesetz die Mittel an die Hand gibt, den Eigensinn eines ohne Entschuldigung ausbleibenden Zeugen zu brechen, wird der Redaction des vorliegenden Entwurfes Art. 133. der Vorzug gegeben werden müssen.

Art. 134. Unter den Entschuldigungsgründen der Zeugen ist Krankheit naher Verwandten mit Recht genannt; allein statt des Ausdruckes:

„Krankheit .... eines im Familienbande mit dem Zeugen
„lebenden Bruders u. s. w.

ist zu setzen:

„Krankheit ...... eines im gemeinsamen Haushalte mit
„dem Zeugen lebenden Bruders, ..“

da Geschwister immer im Familienbande leben; der Entschuldigungsgrund aber darin liegt, daß der Kranke durch die Reise des als Zeugen Geladenen die Pflege entbehren würde.

Der Staatsdiener steht im öffentlichen Diensteverhältnisse und kann sich von seinen Posten unter keinem Verhältnisse ohne Erlaubniß entfernen; wird ihm daher die Reisebewilligung versagt, so gilt er als entschuldiget, und unterliegt somit nicht den im Art. 131. angedrohten Strafen.

Es entsteht aber das Bedenken, ob nicht durch diese Fassung des Art. 134. der Regierung das Recht zugestanden werde, die Zeugschaft des Staatsdieners und die Bestimmung dessen, was er über die ihm aus dem Diensteverhältnisse bekannten Verhältnisse aussagen dürfe, von ihrer Erlaubniß abhängig zu machen, unter dem Vorwande, daß ihr allein zustehe, den Schleier des Diensteсgeheimnißes zu lüpfen. Die bestehende Strafgesetzgebung (Thl. II. Art. 204. Nro. 3) gibt der Regierung dieses Recht. Dagegen aber bemerkt der Verfasser des Entwurfes, Herr Staatsrath von Grandauer (Seite 20 seines Vortrages): „Hier würde wohl ein Verfahren nach Klugheitsregeln eintreten, und einerseits die „öffentliche Sicherheit gegen Verbrechen, andererseits die „Rechtssicherheit des Angeklagten von der Frage abhängen: „ob die ministerielle Klugheit das Schweigen oder Reden „angemessener fände? Man sollte vielmehr glauben, der „Staatsdiener könne dort, wo die Rede von Aufrechthaltung „des Rechtes ist, an kein Geheimniß gebunden seyn, es „möge sein Zeugniß für oder gegen den Angeklagten zu „geben seyn. Wenn man aber doch Gefahr für den Staat „in der Verletzung des Amtsgeheimnißes durch ein solches „Zeugniß zu sehen glaubt, so lege man es wenigstens nicht „in die Gewalt eines Dritten, dieses Siegel des Geheimnißes „nach Gutbefinden zu lösen, oder geschlossen zu halten. Der „Fall ist nur allzuleicht denkbar, daß sich dieses Siegel des „Geheimnißes sehr willig zum Nachtheile des Angeklagten „öffnete, und desto fester zu dessen Vortheil verschlöße, und „so umgekehrt.“

Wir fügen dieser richtigen Bemerkung noch bei: Eine ehrenhafte Regierung soll einem Angeklagten das Zeugniß eines im Staatsdienste stehenden Mannes nicht versagen, den jener zu seinem Vertheidigungszeugen vorgeschlagen hat. Es wäre ja der Fall möglich, daß durch diese Versagung ein Unschuldiger als Verbrecher bestraft würde. Sie kann eben so wenig dulden, daß sich das Verbrechen unter dem Geheimnisse des Dienstes verberge, der dadurch zum Dienste des Verbrechens würde. Das Geheimniß des Verbrechens kann von ihr der Gerechtigkeit niemals verborgen werden; sie muß vielmehr alle Mittel aufbieten, den Verdächtigen aufzufinden: daß aber jene Bestimmung des Art. 134. kein schlechtes Ziel habe, geht aus der Redaction desselben und aus andern Bestimmungen des Entwurfes hervor; denn nirgends sind Staatsdiener (S. Art. 50.) in Ansehung irgend einer strafbaren Handlung, auch wenn sie sich auf den Dienst bezöge, unfähig oder untüchtig zum Zeugnisse erklärt. Auch spricht der Art. 134. nicht von der Befugniß der Behörden, die Zeugenschaft von Staatsdienern zu untersagen, — sondern er setzt nur voraus, daß ein untergeordneter Diener von seiner Oberbehörde die Erlaubniß zur Reise bedürfe, und daß dieselbe durch Verhältnisse des Dienstes nicht minder, als in andern Fällen durch die im Art. 134. angegebenen Familienverhältnisse verhindert werden könne.

Der Behörde muß freilich die discretionäre Gewalt zustehen, zu bemessen, ob die Beurlaubung ihres zur Zeugschaft geladenen Untergebenen zur Reise ohne großen Nachtheil des Dienstes statthaft sei; aber gegen Versagung der Reisebewilligung ohne hinlängliche Gründe ist nach Art. 134. der Weg zur Oberhörde geöffnet, welcher in dem Art. 134. keine weitere Befugniß, als den disciplinären Urlaub aus Diensteserücksichten zu verweigern, eingeräumt ist. Würde derselbe unzuläßig, und dadurch die Erscheinung des Zeugen unmög-

lich seyn, so würde seine Vernehmung dadurch doch nicht vereitelt, sondern entweder vertagt werden, oder auf dieselbe Weise vor sich gehen, als die Vernehmung der Zeugen überhaupt, deren Abhörung in der Audienz unmöglich ist. Man kann daher der Redaktion des Nro. 4. Art. 134. beistimmen.

Art. 136. Es ist nicht angegeben, binnen welcher Frist der wegen Ungehorsams verurtheilte Zeuge das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung ergreifen könne, und in welchen Fällen dieselbe zulässig sei.

Demnach ist dem Art. 136. folgende aus dem Gesetzes-Entwurfe über das Verfahren gegen Preßvergehen (Art. 106.) entlehnte Bestimmung beizufügen:

„Dieses Rechtsmittel muß innerhalb einer Nothfrist von „14 Tagen von der Verkündung des verurtheilenden „Erkenntnisses an, bei dem Appellationsgerichte nach„gesucht werden."

Mit den im II. Capitel aufgezählten Handlungen sind die Vorbereitungen zu dem Verfahren bei der öffentlichen Anklage noch nicht geschlossen. Wenn man für die Geschwornen stimmt, so müßen noch die Vorschriften über die Bildung der Assisenhöfe

(Capitel III.)

jene über die Bildung der Geschwornengerichte,

(Capitel IV.)

über die Rechte und Obliegenheiten der Vorstände der Assisenhöfe,

(Capitel V.)

und über jene des Staatsanwaltes bei dem Assisenhofe,

(Capitel VI.)

in den Gesetzes-Entwurf aufgenommen, und vor dem **Capitel III.** (künftig **VII.**) von dem Verfahren bei der öffentlichen Anklage eingeschaltet werden; wozu die Bestimmungen der im Jahre 1831 an die Ständeversammlung gebrachten Gesetzes-Entwürfe über das Verfahren gegen Preßvergehen und über die Bildung der Geschwornengerichte, welche die gemeinsame Zustimmung beider Kammern unter wenigen Modifikationen erhalten haben, wohl zu benützen sind. Sie sind bekanntlich der englischen und zunächst der französischen Gesetzgebung nachgebildet, jedoch so, daß die Gebrechen der letztern vermieden, und die neuesten Verbesserungen aufgenommen worden sind.

Das

III. Capitel
über die Bildung der Assisenhöfe

würde demnach folgendes seyn:

Art. „In jedem Regierungs-Bezirke soll das Geschwor„nengericht von 3 zu 3 Monaten zusammenberufen werden.

„Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn

1) „entweder gar keine oder doch keine zur Aburtheilung „bereifte Anklage vorliegt;

2) „wenn die Zahl oder Wichtigkeit der vorliegenden An„klagen eine außerordentliche Einberufung des Geschwor„nengerichtes erheischt.

Art. „Die Geschwornen werden sich an dem von dem „Justiz-Ministerium durch öffentliche Ausschreibung zu be-

„stimmenden Orte versammeln, welcher jedoch der Sitz ent-
„weder des Appellationsgerichtes oder eines Kreisgerichtes
„des betreffenden Kreises seyn muß.

Art. „Der Tag, an welchem die Sitzung des Ge-
„schwornengerichtes eröffnet werden soll, ist von dem Prä-
„sidenten des Appellationsgerichtes wenigstens vier Wochen
„vorher zu bestimmen, und durch das Kreis-Intelligenzblatt
„bekannt zu machen.

„Die Sitzung darf erst nach Erledigung der sämmtlichen
„dahin gewiesenen Strafsachen geschlossen werden.

Art. „Der Assisenhof soll aus einem Vorstande und
„vier Richtern, einem Staatsanwalte und einem Sekretär
„oder Protokollisten bestehen.

Art. „Die Vorstände der Assisenhöfe werden am An-
„fange eines jeden Jahres und auf die Dauer desselben aus
„der Mitte der Directoren oder Räthe eines jeden Appella-
„tionsgerichtes ernannt:

„Die Ernennung steht dem Staats-Ministerium der
„Justiz, wenn dasselbe aber bis zum 15. Jänner keinen
„Gebrauch von seinem Rechte gemacht haben sollte, dem Prä-
„sidenten des Appellationsgerichtes zu, und es ist dabei je-
„derzeit für den Fall der Verhinderung oder des Abganges
„des Ernannten durch die Bestimmung eines Ersatzmannes
„Fürsorge zu treffen.

Art. „Die Richter des Assisenhofes sind, (wenn das
„Geschwornengericht am Sitze des Appellationsgerichtes sich
„versammelt,) aus den Räthen desselben, außerdem aber
„aus den Räthen des Kreis- und Stadtgerichts; (an dessen
„Sitze die Versammlung statt findet,) zu ernennen.

„Die Ernennung derselben, dann der für den Fall der „Verhinderung einzelner Richter erforderlichen Ersatzmänner „ist dem Gesammtdirectorium eines jeden Appellationsgerich- „tes übertragen.

Läßt man auch für Vergehen Geschworne zu, so dürften die Assisen für Verbrechen nur aus Mitgliedern des Appellhofes bestehen, — und der folgende Artikel fiele hinweg.

Art. „Wenn das Geschwornengericht an einem an- „dern Orte, als an dem Sitze des Appellationsgerichtes sich „versammelt, und der Vorstand erst nach dem Zusammen- „tritte des Gerichtes an der Ausübung der übertragenen „Functionen verhindert wird, so ist derselbe entweder durch „den Director des Kreis- und Stadtgerichts, oder durch „den ältesten der zugetheilten Richter zu ersetzen.

Art. „Wer an der Berathung und Schöpfung des Ur- „theils über die Versetzung eines Angeschuldigten in den „Anklagestand Antheil genommen hat, kann nicht als Vor- „stand oder Richter in den zur endlichen Aburtheilung der „nämlichen Strafsache niedergesetzten Assisenhof eintreten.

Art. „Der bei dem Appellationsgerichte des Kreises „aufgestellte Staatsanwalt hat bei dem Assisenhofe die Ver- „richtungen des öffentlichen Anklägers zu versehen.

„Demselben ist jedoch gestattet, diese Verrichtungen ei- „nem der untergebenen Staatsanwälte durch Substitution zu „übertragen.

Art. „Der Sekretär oder Protokollist, welcher die Ver- „richtungen des Gerichtsschreibers zu versehen hat, wird von „dem Directorium des Appellations- (oder Kreis- und Stadt-

„gerichts) ernannt, an dessen Sitze das Geschwornengericht „sich versammelt.

Bei dem hierauf einzuschaltenden

IV. Capitel

über die Bildung der Geschwornen-Gerichte

ist darauf besondere Rücksicht zu nehmen:

1) daß die Vorschriften über die Fähigkeit zum Geschwornendienste und die Herstellung der allgemeinen Listen, so wie über die Ladung, Entschuldigung u. s. w. der Geschwornen, (Art. —) für die Anklagsgeschwornen, wie für die Urtheilsgeschwornen gelten, und daher schon im I. Capitel Tit. II. des Entwurfes vorgeschlagen worden sind, weßhalb es hier nur einer Hinweisung auf dieselbe bedarf;

2) daß diejenigen, welche in einer Sache als Anklagegeschworne über die Zuläßigkeit der Anklage erkannt haben, in derselben Sache nicht Urtheilsgeschworne seyn können, weil sonst der Vortheil der zweifachen unbefangenen Prüfung verloren gienge.

Es wird demnach folgende Fassung des Kapitels über die Bildung der Geschwornengerichte vorgeschlagen.

Art. „Die in dem Tit. II. Cap. I. Art. enthaltenen Be„stimmungen über die Befähigung zur Verrichtung eines „Anklage-Geschwornen über die Anfertigung und Berichti„gung der Listen der hiezu befähigten Individuen, und über „die Reklamationen, (nämlich Art. 1 — 8 des Entwurfes

„über die Bildung der Geschwornen nach der von der Stän-
„deversammlung beschlossenen Redaction) sind, so wie auf
„die Anklagegeschwornen auch auf die Urtheils-Geschwornen
„anwendbar.

Art. „Die berichtigten Verzeichnisse werden dem Land-
„rathe des Regierungs-Bezirkes bei seiner jährlichen Ver-
„sammlung mitgetheilt, welcher hieraus die Liste der während
„des nächst folgenden Verwaltungsjahres für den Dienst der
„Geschwornengerichte zu verwendenden Staatsbürger mit sorg-
„fältiger Rücksicht auf den Besitz der erforderlichen moralischen
„und intellektuellen Eigenschaften anzufertigen, und dem
„General-Kommissär des Regierungs-Bezirkes zuzustellen
„hat.

Art. „Die von dem Landrathe anzufertigende Liste
„soll dreihundert Namen aus den in dem Art. 1. bezeichneten
„Klassen enthalten.

„Mitglieder aus seiner eigenen Mitte kann der Land-
„rath nicht auf die Liste setzen.

Art. „Der Generalkommissär des Regierungsbezirkes
„hat mit Zuziehung der Directoren beider Regierungs-Kam-
„mern der von dem Landrathe mitgetheilten Liste noch ein-
„hundert Namen beizusetzen.

„Der General-Kommissär und die Regierungs-Direc-
„toren sind verpflichtet, bei der zu treffenden Auswahl die
„in dem Art. — bezeichneten Eigenschaften sorgfältig zu berück-
„sichtigen.

Art. „Die auf solche Weise ergänzte Liste ist ohne
„Verzug dem Präsidium des Appellationsgerichtes und dem
„bei diesem Gerichtshofe aufgestellten Staatsanwalte mitzu-
„theilen.

Art. „Wenigstens vierzehen Tage vor Eröffnung der „Sitzung des Geschwornengerichtes hat der Präsident des „Appellationsgerichtes in öffentlicher Sitzung und in Gegen„wart des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legen„den Namen sämmtlicher auf die Liste gesetzten Staatsbürger „sechs und dreißig herauszuziehen.

Art. „Nach Beendigung der allgemeinen Ziehung fin„det auf gleiche Weise eine besondere Ziehung zur Bestimm„ung von vier Ersatzgeschwornen statt. Hiebei sind nur die „Namen der an dem Orte der Sitzung wohnhaften, auf der „allgemeinen Liste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art: „Befinden sich unter den Staatsbürgern, deren „Namen aus der Urne gezogen worden, einer oder mehrere, „welche seit der Anfertigung der Liste entweder gestorben sind, „oder die Eigenschaften nicht mehr besitzen, durch welche die „Fähigkeit zu den Amtsverrichtungen eines Geschwornen be„dingt ist, so ist nach Vernehmung des Staatsanwaltes und „erfolgtem Beschluße des Gerichtshofes sogleich zu deren Er„setzung durch weitere Ziehung zu schreiten.

Art: „Das Verzeichniß der Staatsbürger, welche nach „dem Ergebniße der Ziehung bei der nächsten Sitzung des „Geschwornengerichtes zu erscheinen haben, soll dem General„kommissär des Regierungs-Bezirkes ohne Verzug mitgetheilt, „und durch diesen sogleich durch das Amtsblatt des Regier„ungs-Bezirkes bekannt gemacht, sodann jedem Einzelnen „von seiner Berufung und von dem Tage und Orte, wo er „zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung, unter „ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten „Strafen, Nachricht gegeben werden. Hiebei ist zugleich die „geeignete Einleitung zu treffen, daß von dem Vorgeladenen „der Eid auf die Verfassungs-Urkunde geleistet werde, wenn

„er denselben noch nicht abgelegt hat. Die Zustellung der „Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröff„nung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Be„hörde entweder an den Betheiligten in Person oder in des„sen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen „Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Woh„nung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu „bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm über„tragene Ausfertigung ohne Aufschub an den Betheiligten „gelangen zu lassen."

„Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich dem Generalkommissär einzusenden."

Art. „Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung be„stimmten Tage nicht wenigstens dreißig der vorgeladenen „Geschwornen erscheinen, so haben für die abgängigen, so„fort die nach Art. — bestimmten Ersatzgeschwornen, und „zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten „Reihenfolge, einzutreten. Ist die Zahl der letzteren zur Er„gänzung des Abganges unzureichend, so hat der Vorstand „des Assisenhofes sogleich die noch fehlenden in öffentlicher „Sitzung durch eine weitere Ziehung zuerst aus der nach den „Bestimmungen des Art. — gebildeten besondern Liste; und „wenn diese erschöpft ist, aus den übrigen an dem Sitzungs„orte wohnenden, nach Art. — befähigten Staatsbürgern „zu ersetzen."

Art. „Die in den Art. — — enthaltenen Bestimmun„gen über die Strafe der ausgebliebenen Anklags-Geschwor„nen, — über die Entschuldigungsgründe und Kostenver„gütung" (es sind die von den Art. 18. 19. 20 u. 22. des Gesetzes-Entwurfes über die Bildung der Geschwornengerichte herübergenommenen Bestimmungen.) — „sind auch „auf die Urtheilsgeschwornen anwendbar."

Art. „Wer auf die erhaltene Ladung erschienen, und „seinen Verrichtungen als Geschworner gehörig nachgekom- „men ist, soll weder in dem nämlichen noch in dem nächst- „folgenden Jahre wieder auf die Liste der für den Dienst „der Geschwornengerichte bestimmten Staatsbürger gesetzt „werden, so ferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung „verzichtet."

„Dagegen sind die Namen derjenigen Individuen, welche „entweder mit oder ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, „oder vor der Erfüllung ihres Berufes sich wieder entfernt „haben, mit Ausnahme des in dem Art. — Abs. 2. vor- „gesehenen Falles, dem Präsidenten des Appellationsgerichtes „anzuzeigen, und durch diesen sogleich wieder in die nach „Art. — angefertigte Liste einzutragen."

Art. „Das Geschwornengericht ist für jede Sitzung „aus zwölf Geschwornen zu bilden."

Art. „An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaum- „ten Tage, und vor dem Beginne der Verhandlung einer „jeden neuen Strafsache sind die vorgeladenen Geschwornen, „so weit dieselben nicht entschuldiget, und ihre Entschuldigun- „gen als hinreichend anerkannt worden sind, in Gegenwart „des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher „Sitzung namentlich aufzurufen, und die Namen der Anwe- „senden in eine Urne zu werfen."

Art. „So oft die einzelne Verhandlung, für welche „das Geschwornengericht gebildet werden soll, eine längere „Dauer erwarten läßt, ist der Assisenhof befugt, vor dem „Beginn der Namensziehung zu verfügen, daß außer den „erforderlichen zwölf Geschwornen noch einer oder zwei andere „aus der Urne gezogen werden sollen, um der Verhandlung

„beizuwohnen, und in dem Falle, wenn das eine oder andere
„Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des
„Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu
„ersetzen.“

„Die Aushilfegeschwornen treten in diesem Falle nach
„der Reihe ein, in welcher ihre Namen gezogen worden sind.“

Art. „Ist der Aufruf beendigt, und die nach Art. —
„erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Vorstand die ein-
„zelnen Namen aus der Urne heraus, und macht dieselben
„dem Staatsanwalte und dem Angeklagten bekannt.“

Art. „Wer in einer Sache Anklagegeschworner war,
„kann in derselben Sache nicht Urtheilsgeschworner seyn.“

„Der Angeklagte und der Staatsanwalt können jeder
„eine gleiche Zahl von Geschwornen verwerfen.“

„Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vor-
„handen, so steht dem Angeklagten das Recht zu, nur einen
„mehr als der Staatsanwalt zu verwerfen.“

„Wenn ein Kläger aufgetreten ist, so hat derselbe, so
„fern er sich nicht auf die Verfolgung seiner privatrechtlichen
„Ansprüche beschränkt, das dem Staatsanwalte zustehende
„Verwerfungsrecht im Benehmen mit diesem auszuüben.“

„So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nemli-
„chen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich
„dieselben darüber zu vereinigen, wie sie die ihnen zustehende
„Zahl von Verwerfungen ausüben wollen. Findet eine Ver-
„einigung hierüber nicht statt, so soll durch das Loos die
„Reihenfolge bestimmt werden, in welcher die einzelnen An-
„geklagten das Verwerfungsrecht auszuüben haben.

„Die von einem Einzelnen erklärte Verwerfung ist in „diesem Falle für alle verbindlich."

Art. „Bei jedem Namen steht zuerst dem Staatsan„walte und nach demselben dem Angeklagten die Erklärung „frei, ob der Geschworne, dessen Namen gezogen worden, „verworfen werden wolle."

„Weder der Angeklagte noch der Staatsanwalt ist ge„halten, die Gründe der Verwerfung anzugeben."

Art. „Die Ziehung ist beendigt, so bald zwölf Namen „aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ver„werfungsrecht nicht ausgeübt worden; noch die am Eingange „des Art. — enthaltene Bestimmung Anwendung findet" (daß nämlich kein Anklagegeschworner zugleich Urtheilsgeschworner seyn kann).

Art. „Unmittelbar nach vollendeter Bildung des Ge„schwornengerichtes sind die Mitglieder desselben und im „Falle des Art. — vorsorglich zugleich die aufgestellten „Ergänzungsgeschwornen auf die für die Beeidigung der An„klagegeschwornen (Art. —), vorgeschriebene Weise zu be„eidigen." (Ist die Anwendung des Art. 32. des Gesetzes-Entwurfes über die Bildung der Geschwornengerichte.)

Art. „Der Geschworne, dessen Name bei der Ziehung „zuerst aus der Urne hervorgegangen, ist als Obmann anzu„sehen, so ferne nicht mit seiner Zustimmung ein anderer „durch freie Wahl der Geschwornen hiezu bestimmt wird.

Art. „Nach der Beeidigung ist die Verhandlung der „abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

„Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur „nächsten Assise hingewiesen, so muß bei dieser zu einer

„neuen Bildung des Geschwornengerichtes nach den vorstehen-„den Vorschriften geschritten werden.

Art. „Die Bestechung der Geschwornen ist nach den „Bestimmungen des Strafgesetzbuches Art. — zu bestrafen.

V. Capitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten des Vorstandes des Assisenhofes.

Art. „Der Vorstand des Assisenhofes hat das Audienz-„Verfahren zu leiten, denjenigen, welche dabei zu sprechen „wünschen, das Wort zu ertheilen, und die Geschwornen auf „ihre Pflichten und Obliegenheiten aufmerksam zu machen, „und die Polizei in der Audienz zu handhaben."

Art. „Er ist verpflichtet, alle seine Bemühungen auf „die Enthüllung der Wahrheit und auf die Ermittelung aller „die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten aufhellenden „Umstände zu richten, und zu diesem Endzwecke von allen „durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten vorgeschla-„genen oder durch die Geschwornen verlangten Mitteln Ge-„brauch zu machen. Zugleich hat er alle Anträge zurückzu-„weisen, welche nur eine unnütze Verlängerung der Verhand-„lungen zur Folge haben können, ohne daß davon ein für „den Zweck des Verfahrens ersprießliches Ergebniß erwartet „werden darf. Beruhigt sich der Antragesteller dabei nicht, „so hat der Assisenhof zu entscheiden.

Art. „Dem Vorstande des Assisenhofes ist wenigstens „drei Tage vor der Sitzung von dem Staatsanwalte, oder „wenn ein Kläger aufgetreten, von diesem und von dem „Angeklagten die Liste der vorgeladenen Zeugen zuzustellen.

„Dabei sind, so fern die Zeugen noch nicht vernommen „worden, die durch einen jeden zu beweisenden Thatsachen „kurz anzugeben. —

VI. Capitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten des Staatsanwaltes bei dem Assisenhofe.

Der Staatsanwalt darf keine andere Anklage verfolgen, als welche die Anklagegeschwornen für zuläßig erkannt haben, und damit hiefür und für die Unwandelbarkeit des ersten vom Staatsanwalte an die Anklagejury gebrachten Antrages Sicherheit sei, ist vorgeschrieben, daß er die Anklage-Akte schriftlich übergebe, die Anklagegeschwornen, im Falle sie für zuläßig erkannt wird, dieß mit ihrer Unterschrift bekräftigen, und daß das Gericht durch seine Beglaubigung die Akte zu einer gerichtlichen Urkunde mache. Da es höchst wichtig ist, daß der Staatsanwalt von seiner Anklage nicht abspringe, und den Assisenhof so wie den Angeschuldigten nicht durch neue Anträge überrasche, und das Gesetz umgehe, das die vorläufige Prüfung und Entscheidung der Zuläßigkeit derselben durch Anklagegeschworne vorschreibt, so ist heilsam, in diesem Kapitel die Bestimmung voranzustellen.

Art. „Der Staatsanwalt darf vor dem Assisenhofe „keine andere Anklage verfolgen, als die durch ein Erkenntniß „auf Versetzung in den Anklagestand dahin verwiesen worden „ist." (Siehe Art. 87. des Gesetz-Entwurfes über das Verfahren gegen Preßvergehen.)

Art. „Derselbe hat bei der Bildung des Geschwornen„gerichtes für die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vor-

„schriften zu wachen, bei wahrgenommenen Abweichungen die „den Gesetzen entsprechenden Anträge sogleich zu stellen, und „hinsichtlich der Verwerfung einzelner Geschwornen die in „dem Gesetze über die Organisation der Geschwornengerichte „bezeichneten Rechte auszuüben.

Art. „Der Staatsanwalt wird dem Audienzverfahren „unausgesetzt beiwohnen, im Verlaufe desselben an den „Assisenhof die zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Anord„nungen, zur Erfüllung des Zweckes der Anklage nöthig er„achteten Anträge stellen und die Verkündung des Urtheils „anhören.

Art. „Der Assisenhof hat alle von dem Staatsan„walte im Namen des Gesetzes schriftlich übergebenen oder zu „Protokoll gestellten Requisitionen in Berathung zu ziehen, „und darüber Entschließung zu ertheilen. Es darf jedoch „im Falle der Abweisung weder die Fortsetzung des Audienz„Verfahrens unterbrochen, noch die Schöpfung und Verkün„dung des Urtheils aufgeschoben werden."

III., nun

VII. Capitel.

Von dem Verfahren bei der öffentlichen Anklage.

Die Bestimmungen dieses Kapitels unterliegen nach unserer Ansicht schon deshalb, weil von uns die Urtheilsgeschwornen vorausgesetzt werden, mancher Veränderung und bedürfen der Ergänzung durch die Vorschriften der französischen Gesetzgebung, welche mit manchen Verbesserungen in dem Gesetzes-Entwurfe über das Verfahren gegen Preßvergehen aufgenommen worden sind.

Art. 138. 139. 140. Die Gründe aus welchen wir gegen das im Entwurfe vorgeschlagene Geschwornen-Surrogat stimmen, sind bereits entwickelt, und die Bestimmungen über die Bildung des Assisenhofes gleichfalls schon vorgeschlagen worden. Die Vorschrift der Oeffentlichkeit der Audienz enthält zwar der Art. 138. aber ohne Erwähnung der Bedingungen der Ausnahme. Bestimmter ist in dieser Beziehung der im Jahre 1831 an die Stände gebrachte Gesetzes-Entwurf über das Verfahren gegen Preßvergehen. (Art. 91 — 95.) Für die Art. 138. 139. 140. wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Art. 138. „Das Verfahren in der Audienz ist öffent- „lich und mündlich. Niemand darf von dem Zutritte zu den „Verhandlungen ausgeschlossen werden. Die Entfernung der „Zuhörer und die Schließung des Gerichtssaales darf von „dem Assisenhofe nach Vernehmung des Staatsanwaltes und „des Angeklagten nur dann verfügt werden, wenn durch die „Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt wer- „den würde. Die Entfernung hat sich in keinem Falle auf „Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte zu erstrecken.

In der Ueberschrift fallen hiernach die Worte:

„Besetzung des Gerichtes"

hinweg.

Art. 139. „Verletzungen der Ordnung und Ruhestör- „ungen, die während der Audienz in dem Sitzungssaale „verübt werden, sind von dem Assisenhofe auf der Stelle „abzuwandeln, und die wegen solcher Uebertretungen ge- „fällten Strafurtheile sogleich zu vollziehen.

Art. 140. „Am Tage der Audienz nehmen die Rich- „ter in ihrer Amtskleidung unter Vortritt des Pedells ihre

„Sitze ein, in ihrer Mitte der Gerichtsvorstand. Der Staats„anwalt nimmt seinen Platz an einem besondern Tische zur „Rechten des Gerichts, ihm gegenüber der Gerichtsschreiber. „Sobald die Geschwornen durch das Loos bestimmt und be„eidigt sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festge„setzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen. „Ihre Sitze sind von jenen der Partheien und Zeugen und „von dem für die Zuhörer anzuweisenden Raum gehörig zu „trennen.“

Art. 141. Wenn der Anzuklagende nicht verhaftet ist, so steht es ihm frei selbst am Tage der Audienz in der Sitzung zu erscheinen, und es bedarf dann der Vorführung desselben durch den Pedell nicht. Die vorgeladenen Zeugen sollen nach dem Entwurfe, in einem besonderen Zimmer warten, bis jeder vorgerufen wird; es scheint aber nothwendig, nach dem Beispiele der französischen Gesetzgebung vor der Vorrufung der einzelnen Zeugen gleich am Anfange der Verhandlung die vorgeladenen Zeugen in Gegenwart des Angeklagten namentlich aufzurufen, um sich zu überzeugen, wer von ihnen erschienen oder ausgeblieben, oder ob nicht ein Zeuge gegenwärtig sei, dessen Name auf der dem Angeklagten 3 Tage vorher zuzustellenden Liste nicht gestanden ist, damit jeder, der Staatsanwalt und der Angeklagte, seine Rechte wahren kann.

Hienach wäre der Art. 141 zu fassen, wie folgt:

Art. „Der Anzuklagende und dessen Vertheidiger, dann „der Kläger, wenn ein solcher vorhanden ist, dessen Rechts„beistand und die vorgerufenen Zeugen haben sofort die den„selben bestimmten Sitze einzunehmen.

„Wenn der Anzuklagende verhaftet ist, so wird er von „dem Pedelle mit einer angemessenen Sicherheitswache in den

„Gerichtssaal geführt, jedenfalls aber ohne Fesseln. Ist der „Anzuklagende der deutschen Sprache nicht kundig oder taub- „stumm, so müßen die Vorschriften des Art. 97. beobachtet „werden.

Art. 142. Der Entwurf folgt hier der altgermanischen Sitte, wo nach dem dreimaligen Gebote der Ruhe die erste Frage auf die ordentliche Hegung des Gerichtes ging. Das dreimalige Ruhegebieten war aber nicht Folge einer gesetzlichen Vorschrift, sondern Sitte, die wegen der großen, besonders an den Schrannen unter freiem Himmel gegenwärtigen meistens lärmenden Volksmenge von selbst aufkam. Die Erinnerung an diese alterthümlichen Sitten hat etwas Anziehendes; aber ihre Wiedereinführung durch ein Gesetz ist etwas Unthunliches; denn warum soll der Gerichtsbote Stillschweigen gebieten, (und er muß es thun, weil es gesetzlich ist) und noch dazu feierlich und dreimal; wenn kein Lärmen und keine große Volksmenge gegenwärtig ist. Liefe man nicht Gefahr, daß der feierliche Ernst komisch würde, und dem Gebote des Stillschweigens, aus der Stille ein unendliches Gelächter unwillkührlich entgegen käme? — Es scheint daher besser die Eingangsworte des Art. 142. hinwegzulassen, und denselben mit den Worten zu beginnen.

„Der Gerichtsvorstand eröffnet das Verfahren u. s. w."

Art. 145. Es geschieht hier keine Erwähnung von der Ablesung des Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand, und der Staats-Anwalt erhebt, dem Entwurfe zu Folge, die Anklage nur mündlich. Wenn man auch dem Grundsatze der Mündlichkeit vollkommen huldigt, so ist es doch nicht rathsam, den Gebrauch der Schrift auch da zu verschmähen, wo eine Akte die Grundlage des ganzen Verfahrens ist, und eine Veränderung jener das ganze Verhält-

niß verändern kann. Zwar wurde bei der Berathung in der k. Gesetzgebungskommission angeführt, die Vorlesung der Anklageakte sei nicht nothwendig in dem Falle, wenn der Angeklagte sich selbst schuldig bekenne; allein es ist zu erwägen, daß der Staatsanwalt, indem er die Anklage erhebt, noch gar nicht weiß, was der Angeklagte erklären werde, indem dieser erst nach Erhebung der Anklage (Art. 146.) befragt werden soll. Da die Anklage-Akte und das Erkenntniß auf deren Zuläßigkeit die Grundlage des Verfahrens sind, so muß dasselbe mit Ablesung derselben eröffnet und demnach der Art. 145. umgeändert werden, wie folgt:

„Werden keine Einwendungen gegen die Besetzung des „Gerichtes gemacht, oder sind dieselbe nach den vorhergehenden Artikeln beseitiget, so hat der Staatsanwalt die Anklage-Akte und das Erkenntniß auf deren Zuläßigkeit vollständig vorzulesen oder durch den Gerichtsschreiber vorlesen zu lassen.

Art. 146. Da es möglich ist, daß der Staats-Anwalt oder Gerichtsschreiber von dem Angeklagten nicht deutlich verstanden oder begriffen werde, so ist bei der Wichtigkeit der Sache räthlich, daß derselbe über die Anschuldigungspunkte vom Gerichtsvorstande besonders verständiget werde. Ehe sodann die Befragung des Angeklagten beginnt, muß zuerst der Aufruf der Zeugen geschehen; denn es ist nicht nur für den Staatsanwalt sondern auch für den Angeklagten wichtig, überzeugt zu werden, daß alle von ihnen vorgeschlagenen Zeugen gegenwärtig seien, indem im Falle des Ausbleibens eines derselben auf Vertagung angetragen werden kann, und daß alle gegenwärtige wirklich keine andern als die von ihnen als Zeugen vorgeschlagenen Personen seien, von deren Ladung ihnen rechtzeitige Kenntniß (Art. —) gegeben worden. Der Eingang des Art. 146. soll daher unter Benütz-

ung des Art. 98 und 102. des Gesetzes-Entwurfes über das Verfahren gegen Preßvergehen so lauten:

„Nachdem dieses geschehen, wird der Vorstand den Ange-
„klagten über die Anschuldigungspunkte in bündiger
„Kürze verständigen, und sofort die Verhandlungen
„eröffnen. Sind Zeugen vorgeladen worden, so hat
„der Staatsanwalt nach Beendigung des einleiten-
„den Vortrages des Vorstandes die Liste derselben
„zu übergeben, wornach der namentliche Aufruf er-
„folgt. Hierauf befrägt der Vorstand u. s. w. (wie
„im Entwurfe Art. 146.)

Art. 150. In Folge der vorgeschlagenen Redaktion des Art. 145. müßen im Art. 150. die Worte:

„die entworfene Anklage-Akte vollständig vorzutragen oder
„durch den Gerichtsschreiber verlesen zu lassen"

unterdrückt werden.

Art. 151. Nach dem Art. 150. bedarf es einer allgemeinen Vorschrift über die Leitung des Beweisverfahrens, und zu diesem Ende scheint passend, am Anfange des Art. 151. die in den Art. 99 und 101. des Gesetzes-Entwurfes über das Verfahren gegen Preßvergehen enthaltenen Bestimmungen einzuschalten, welche also lauten:

Art. „Der Vorstand des Assisenhofes ist berechtiget
„und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von
„dem Angeklagten die nothwendig erachteten Erklärungen über
„die vorkommenden Anschuldigungen, Verdachtsgründe und
„Thatsachen zu verlangen, und zu diesem Ende die erforder-
„lichen Fragen an denselben zu stellen. Gleiche Befugniß
„steht dem Staatsanwalte, den Richtern und den Geschwornen
„zu. Der Kläger ist nicht berechtiget an den Angeklagten

„unmittelbar Fragen zu richten, sondern hat den Vorstand „darum zu ersuchen.“

Art. „Soll ein Beweisverfahren statt haben, so hat „der Vorstand die Ordnung zu bestimmen, in welcher die „einzelnen Zeugen vorgerufen und vernommen, und die son„stigen Beweisstücke vorgelegt werden sollen.

„Derselbe wird dabei sein Augenmerk dahin richten, daß „durch die zu bestimmende Ordnung die möglichste Aufhel„lung des Thatbestandes und aller einzelnen, auf die An„schuldigung oder Vertheidigung bezüglicher Thatumstände „bewirkt, jede Verwirrung beseitiget, und den Geschwornen „eine klare, auf gründlichen Beweis gestützte Ueberzeugung in „Ansehung der zu beurtheilenden Thatfragen gewährt werde.“

Art. 152. Es genügt nicht, die Urkunden den betreffenden Personen zur Erklärung über deren Aechtheit und Beweiskraft vorzulegen. Sie müssen auch dem Gerichts-Vorstande, den Richtern, Geschwornen, Staatsanwalte, Kläger, Angeklagten und seinem Vertheidiger offen gelegt und vorgelesen werden; dieses fordert der Grundsatz der Oeffentlichkeit.

Der Art. 152. soll also lauten:

„Urkunden müssen, wo es möglich ist, in Original in der „Audienz laut vorgelesen, und den Mitgliedern des „Assisenhofes, den Geschwornen, dem Staatsanwalte, „dem Kläger, dem Angeklagten und seinem Vertheidi„ger zur Einsicht, so wie den betreffenden Personen „zur Erklärung über deren Aechtheit und Beweiskraft „vorgelegt werden u. s. w.“

Art. 153. Es ist gut und in Uebereinstimmung mit dem Prinzipe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, das Vor-

lesen der im Vorverfahren aufgenommenen Zeugenaussagen ausdrücklich zu verbieten, damit die Geschwornen durch Aussagen, die nicht zur Verhandlung gehören, nicht irre geleitet werden. Am Schlusse des ersten Absatzes Art. 153. ist daher einzuschalten:

„Die Vorlesung anderer im Vorverfahren aufgenommener „Zeugenaussagen findet vor dem Geschwornengerichte „nicht statt.“

Da ein noch nicht vernommener Zeuge die Aussagen der andern nicht hören darf, so ist im zweiten Absatze nach den Worten:

„dazu einwilligen“

einzuschalten:

„Ehe das Zeugenverhör beginnt, hat der Vorstand die „Zeugen in das für sie bereitete Zimmer abtreten zu „lassen, und wenn er es für nöthig erachtet, oder der „Staatsanwalt, oder der Kläger, oder der Angeklagte, „oder dessen Vertheidiger es verlangt, die zur Verhütung unzuläßiger Verabredungen geeigneten Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.“

Statt der Art. 43 — 48. sind die Art. 48 — 50. zu allegiren.

Dem Betheiligten muß zu jeder Zeit frei stehen, gegen die Person des Zeugen Einwendungen vorzubringen.

Die Worte:

„und dürfen erst nach solcher vorgebracht werden“

sind daher um so mehr zu unterdrücken, als man doch vorher die Einwendungen gehört haben muß, um zu beurtheilen, ob sie nicht solche sind, welche die Abhörung des Zeugen unzuläßig machen.

Art. 154. In diesem Artikel fehlen die Bestimmungen, wie die Zeugen zu vernehmen sind. Nach dem ersten Absatze ist daher einzuschalten:

„Der Zeuge wird nur mündlich vernommen, und darf in „seinen Aussagen nicht unterbrochen werden. Nach „jeder Aussage aber hat der Vorstand den Angeklagten „oder dessen Vertheidiger zu befragen, ob sie dagegen „etwas zu bemerken haben.

Neu ist die vorgeschlagene Beeidigung der Zeugen erst nach abgelegtem Zeugnisse. Dagegen scheint eingewendet werden zu können, daß der nachträgliche Eid die beabsichtigte Wirkung schwerlich haben werde, als der der Aussage unmittelbar vorausgegangene; allein nach dem Vorschlage geht der Aussage die Meineids-Erinnerung vorher, und wird die Aussage durch den nachfolgenden Eid bestätigt; der religiöse Sinn soll daher noch höher angeregt werden. Man kann dem Vorschlage beistimmen, aber in diesem Falle wird die Eidesformel für die Zeugen hienach einzurichten und auf die Worte zu beschränken seyn:

„Ich schwöre ohne Haß und ohne Furcht die ganze Wahr„heit, und nichts als die Wahrheit gesagt zu haben."

Was geschieht, wenn ein Zeuge zwar erscheint aber die Eidesleistung und Ablegung des Zeugnisses verweigert? Im Entwurfe findet sich keine Bestimmung; wohl aber in dem Gesetzes-Entwurfe über das Verfahren gegen Preßvergehen. Art. 112. Derselbe wird hier eingeschaltet:

„Zeugen, welche die Ablegung des Zeugnisses oder die „Leistung des Eides ohne rechtlichen Grund verweigern, „sind sofort mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig „Gulden, oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen „zu belegen."

Art. 155. Nach dem Entwurfe soll ein Zeuge, welcher sein früheres vor der Audienz gegebenes Zeugniß zurücknimmt, ohne einen Irrthum beweisen zu können, verhaftet werden. Irren kann das Gedächtniß, wie aber kann man diesen Irrthum beweisen? Durch diese Strenge würde die Verbindlichkeit noch gehäßiger und vielleicht Mancher aus Furcht oder Verhaftung auf seinen früheren Aussagen wider besseres Wissen beharren und somit zum Meineide getrieben werden, gegen welchen jene Bestimmung gerichtet ist. Macht sich Jemand des Meineides verdächtig, so ist es an dem Staatsanwalte gegen denselben nach Vorschrift des Gesetzes die Anklage einzuleiten, ohne daß es nöthig ist, ohne Antrag mit der Verhaftung zu beginnen, deren Verhängung der Entwurf sonst sorgfältig von bestimmten Bedingungen abhängig macht. Die Worte:

„und Zeugen"

bis zum Schluße des Art. 155. sind daher zu unterdrücken und statt derselben die natürlicheren und milderen Bestimmungen der französischen Gesetzgebung C. d'instr. crim. Art. 318. und des Art. 117. des Gesetzes-Entwurfes über das Verfahren gegen Preßvergehen hieher zu setzen, welche also lauten:

„Wenn der Zeuge schon im Vorverfahren über den nämlichen Gegenstand vernommen worden ist, und von den dort gemachten Aussagen abweicht, so hat der Vorstand denselben auf die wahrgenommenen Abweichungen oder Widersprüche aufmerksam zu machen, und darüber Erläuterung zu verlangen."

sodann:

„Der Vorstand läßt durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten die Abweichungen bemerken, welche

„sich in der Aussage eines Zeugen und seinen frü-
„heren Erklärungen ergaben.“

Art. 156. Die Geschwornen stehen vor Gericht, den Richtern an Autorität gleich; wie diesen, muß daher auch jenen erlaubt seyn, an die Zeugen unmittelbar Fragen zu stellen. Der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger, der Civilkläger und der Angeklagte müßen als Partheien unter sich gleiche Rechte haben. Was dem Staatsanwalte gestattet ist, muß daher auch ihnen zu thun zustehen. Mißbräuche dieser Befugniß, von wem dieselben gemacht werden, kann der Gerichtsvorstand abstellen. Der Art. 156., welcher mit der französischen Gesetzgebung übereinstimmt, (Cod. d'instr. crim. Art. 319.) ist daher dahin abzuändern und in mehrere Artikel abzutheilen.

Art. „Der Vorstand des Assisenhofes ist befugt und „verpflichtet, von den Zeugen alle Aufklärungen zu fordern, „welche ihm zur Erforschung und Erläuterung der Wahrheit „nothwendig oder nützlich zu seyn scheinen; die nämliche Be„fugniß steht den Richtern und Geschwornen zu.“

Art. „Auch der Staatsanwalt oder Kläger, der An„geklagte und dessen Vertheidiger sind berechtiget, an die „Zeugen alle sachdienlich erachteten Fragen unmittelbar zu „stellen, und gegen die Zeugen selbst und die von denselben „gemachten Aussagen Alles vorzutragen, was zur näheren „Bestimmung der Glaubwürdigkeit und zur Vertheidigung „dienen kann.“

„Werden dabei Beleidigungen oder nicht augenblicklich „zu erweisende Beschuldigungen gegen den Zeugen vorge„bracht, so kann der Assisenhof entweder von Amtswegen „oder auf Antrag des Zeugen den Schuldigen in eine Ord-

„nungs=Strafe von eintägigem bis zu dreitägigem Arrest „verfällen, vorbehaltlich der weiteren Einleitung hinsichtlich „der etwa sonst noch verwirkten Strafe.“

Art. „Es ist nicht zu gestatten, daß die Zeugen sich „gegenseitig unterbrechen, und Bemerkungen über ihre Aus= „sagen wechseln. Verfängliche Fragen, in welchen eine von „dem Angeklagten noch nicht eingestandene oder von dem „Zeugen noch nicht angegebene Thatsache als wahr voraus= „gesetzt wird, dürfen nicht gestellt, sondern müßen vom Ge= „richtsvorstande jedenfalls zurückgewiesen werden.“

Art. „Jeder Zeuge hat nach beendigter Vernehmung „in dem Sitzungssaale zu bleiben, bis die Verhandlung ge= „schlossen ist. Dem Vorstande steht jedoch die Befugniß zu, „entweder von Amtswegen, oder auf Antrag eines Geschwor= „nen oder des Staatsanwaltes, des Klägers oder des An= „geklagten und seines Vertheidigers zu verfügen, daß einzelne „oder auch alle Zeugen wieder entfernt und auf's Neue ent= „weder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen vernom= „men werden. Wenn der Vorstand Bedenken findet, dem „Antrage statt zu geben, so entscheidet darüber der Assisenhof.“

Art. 157. Die im zweiten Absatze erwähnte Bewilli= gung des Gerichtsvorstandes, noch weiter zu reden, wird bei der Strenge des Entwurfes meistens in Anspruch genommen werden; doch bedarf es des ausdrücklichen Gebotes:

„daß jedenfalls der Angeklagte und sein Vertheidiger das „letzte Wort haben müßen.“

Art. 158. Vor den Worten:

„der Angeklagte“

ist einzuschalten:

„der Staatsanwalt, der Kläger,“

denn auch sie sind betheiligt.

Art. 159. Der Entwurf läßt Ersetzungen nur dann zu, wenn die Mehrheit der Richter dafür stimmt, allein bei der subjektiven Beweistheorie, wo der Beweis durch die Summe der individuellen Ueberzeugung einer bestimmten Anzahl von Urtheilenden gemacht wird, muß jeder Einzelne das Recht haben, die Aufklärung zu begehren, die er für nöthig hält. Der Entwurf gewährt aber auch dieses Recht, indem jeder Richter und Geschworner Fragen an den Angeklagten, an Zeugen, Sachverständige und Schätzer thun kann. Allein Ersetzungen, welche eine Vertagung und Anberaumung einer neuen Audienz nothwendig machen, können nach dem Schluße der Verhandlungen nicht begehrt werden.

Ankläger und Angeklagter konnten sich vorsehen, und wenn sie die erforderlichen Beweise nicht erhalten konnten, vor und während der Audienz, vor Vernehmung der Zeugen auf die Vertagung antragen. Ist aber der Gegenstand in der Audienz einmal verhandelt, so ist, vollends bei quartalweise zusammenkommenden Assisen eine Vertagung einer Ersetzung wegen nicht thunlich, sondern die Sache unterliegt dem Ausspruche der Geschwornen. Der Art. 159. ist daher zu unterdrücken; anstatt dessen ist es zur Entfernung ungehörigen Einflußes rathsam, ähnlich einer Bestimmung der französischen Gesetzgebung, (Art. 335. Cod. d'instr. crim.) welche aber in andern eben jenen Einfluß zuläßt, folgende Bestimmung aufnehmen:

„Nachdem die Befragung des Angeklagten und die Verhandlungen in der Sitzung des Assisenhofes einmal begonnen haben, müßen sie ohne Unterbrechung und ohne irgend eine Art von Mittheilung von außen her bis zur Eröffnung des Wahrspruches der Geschwornen einschlüßig fortgesetzt werden. Der Vorstand des Assisenhofes kann sie nicht aussetzen, als während der Zwischenräume, welche zur Erholung

„der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der
„Angeklagten nothwendig sind.“

Art. 161. Der Ausdruck:

„Solche Gesetzübertretungen, auf welche u. s. w. sollen
„nicht weitläufig verhandelt noch bewiesen werden,“ —

ist zweideutig, man will nicht, daß kein Beweis, sondern nur, daß kein weitläufiges Beweisverfahren zugelassen werde.

Allein, was heißt: weitläufiger Beweis? — Welche Beweismittel darf man wider Willen des Betheiligten ausschliessen, ohne Gefahr der größten Rechtsverletzung? — Wie weiß man voraus, daß die geringere Uebertretung mit dem Verbrechen nicht in Verbindung stehe? Und wenn wegen der schwereren Uebertretung das „Nichtschuldig“ ausgesprochen, und somit die nähere Erörterung der geringen Uebertretung dann verfügt wird, ist sodann der Zeit- und Kosten-Verlust nicht größer? Wenn eine Anklage erhoben wird, muß sie, so weit es möglich, erschöpft werden, ob der Staatsanwalt zwei Anklagen zugleich erheben wolle, muß seinem Ermessen überlassen bleiben. Er hat den Zusammenhang derselben zu bemessen. Der Art. 161. wäre demnach zu unterdrücken.

IV. Capitel.

Von der Entscheidung über That- und Rechtsfrage.

Art. 163 u. 164. Richtigkeits-Beschwerden sollen den Bestimmungen dieser Artikel zu Folge sogleich, ehe noch zur Entscheidung der Thatfrage und der Rechtsfrage geschritten wird, angebracht, sogleich erörtert und von den Richtern zur Linken (die Richter der Rechtsfrage) entschieden werden. Zwar

scheint dadurch der Vortheil erreicht werden zu können, daß der etwa für nichtig erkannte Theil des Verfahrens wiederholt, und eine auf richtiges Verfahren gegründete Entscheidung der Thatfrage vermieden würde. Allein da auf eine Nichtigkeit, welche auf der Stelle bemerkbar ist, auch ohne Nichtigkeits-Beschwerde, von einem der Gegenwärtigen aufmerksam gemacht werden wird und das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde wegen Mängeln, die nicht sogleich auffielen, darum weil man sie nicht sogleich bemerkte ohne Ungerechtigkeit nicht entzogen werden kann, da ferner die Nichtigkeits-Beschwerde auch gegen die Richter, mit welchen das Gericht bei der Verhandlung selbst besetzt war, gerichtet ist; übrigens jedenfalls alle Vorschriften über die Zuläßigkeit des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde nicht hieher, sondern in das Kapitel, welches von den Rechtsmitteln handelt, gehören, so wird für die Unterdrückung der Art. 163. u. 164. gestimmt.

Art. 165 — 178. Der Gesetz-Entwurf nimmt den Grundsatz der Trennung der Thatfrage vor der Rechtsfrage, so wie die subjektive Beweistheorie an, wofür die Gründe bereits entwickelt worden sind. Allein er läßt im ordentlichen Verfahren keine Geschwornen zu, für welche wir unter ausführlicher Darstellung der Gründe gestimmt haben, sondern schlägt als Surrogat 5 rechtsverständige Richter vor. Da auch sie bloß nach subjektiver Ueberzeugung, nach ihrem Gewissen und nach Stimmenmehrheit entscheiden, so träfe sie der gemeiniglich gegen die Jury erhobene Vorwurf der Willkühr, und wenn man ihnen auch größere Gesetzkenntniß als den Geschwornen zugestehen muß, auf größere Beurtheilungs-Kraft der Wahrheit einer Thatsache haben sie kein Privilegium.

Die Mängel, die man den Geschwornen oder vielmehr der subjektiven Beweistheorie vorwirft, träfen das in dem

Entwurfe vorgeschlagene Geschwornen-Surrogat im höheren Grade, nicht nur weil diese rechtsgelehrten Thatsrichter von der Staatsgewalt für alle Fälle aufgestellt und von ihr nicht ganz unabhängig sind, sondern auch weil sie nur auf bestimmte bescheinigte Gründe verbeten werden können und am meisten, weil ihre geringe Anzahl nicht die Bürgschaft gibt, welche bei der subjektiven Beweistheorie in der Uebereinstimmung der Ueberzeugung Vieler gesucht und gegeben wird; denn nach dem Entwurfe entscheidet eine Majorität von drei gegen zwei über das verhängnißvolle: Schuldig. Dem Herrn Verfasser des Entwurfes selbst entging die Gefährlichkeit dieser Bestimmung und die Nothwendigkeit nicht, die Richter der That durch negative Vorschriften zu binden. Daher ist im Art. 173. bestimmt, daß auf Todes- und Kettenstrafe nicht erkannt werden könne, wenn das Schuldig nur mit 3 gegen 2 Stimmen ausgesprochen wurde, sondern in diesem Fall der nächst niedrige Strafgrad eintrete; und im Art. 168. sind die Beweismittel aufgezählt, auf welche das Schuldig nicht gegründet werden kann. Die Bestimmung des Art. 173. kann, jedoch nicht in Ansehung der Kettenstrafe, sondern blos in Ansehung der Todesstrafe, auch auf den Ausspruch von Geschwornen angewendet werden, und wir stimmen eventuell dahin, im Falle nämlich die Todesstrafe nicht gänzlich abgeschafft würde, daß um darauf zu erkennen, ein auf Einstimmigkeit beruhender Schuldausspruch vorausgegangen seyn müße, indem es das beßte Mittel ist, die Unmöglichkeit zu verhüten, daß ein allenthalben möglicher Irrthum eines Richters, er sei Geschworner oder Rechtsgelehrter, verbessert werde. Wenn man sich die Gewalt beilegt, zur Strafe zu tödten, so sollte man davon wenigstens keinen Gebrauch machen, so lange ein Zweifel an der Schuld ist; ein Zweifel aber besteht, so lange einer der Berufenen auf sein Gewissen ausspricht, nicht überzeugt zu seyn. Wir würden für jenen Beisatz stimmen, obgleich vorauszusehen ist,

daß die Thatrichter, Geschworne, oder angestellten Richter (und diese desto mehr, je kleiner die Anzahl derjenigen ist, deren Gewissen mit einer so folgen-schweren Entscheidung belastet ist,) eben aus Gewissenhaftigkeit es in der Regel zu einer solchen Mehrheit kommen lassen würden, daß die Todesstrafe nicht mehr einträte und daß es so Herkommens werden würde, wenn die öffentliche Meinung gegen die Todesstrafe sich befestiget haben würde.

Im Uebrigen macht die Anwendung der Geschwornen bedeutende Redaktions-Veränderungen nothwendig, wobei wieder der von beiden Kammern bereits genehmigte Entwurf benützt wird. Hienach wird folgende Redaktion des Kapitels statt jener des Entwurfes vorgeschlagen:

Art. 163. „Nachdem der Gerichts-Vorstand die Verhandlungen für geschlossen erklärt hat, erinnert er die Geschwornen an die zu erfüllenden Obliegenheiten und stellt die Fragen, über welche sie ihr Urtheil abzugeben haben."

„Wird von Seite des Staats-Anwaltes oder Klägers oder des Angeklagten und seines Vertheidigers gegen die Fragestellung etwas erinnert, so hat der Assisenhof darüber zu entscheiden."

Art. „Die Hauptfrage ist auf den Schluß der Anklagakte zu gründen und dahin zu stellen, ob der Angeklagte der ihm daselbst angeschuldigten That unter den dabei etwa angegebenen Umständen schuldig sind."

Art. „Haben sich im Verlaufe der Erörterung erschwerende Umstände gegen den Angeklagten ergeben, oder hat derselbe Thatsachen für sich angeführt, die nach gesetzlicher Vorschrift auf die Zurechnung oder Strafzumessung von

„Einfluß sind, so sollen auch diese besonderen Fragen ge-
„stellt werden.

„Die Fragen sind schriftlich auszusetzen, und dem Ob-
„mann der Geschwornen mit der Anklagakte und sämmtlichen
„Akten, von denen jedoch die in dem Verfahren schriftlich
„aufgenommenen Zeugen-Verhör mit Ausnahme des in dem
„Art. — vorgesehenen Falls vorher zu entfernen sind, zu-
„zustellen.

„Der Vorstand des Assisenhofes hat die Geschwornen
„bei der Zustellung der Fragen auf die Verfügungen der
„Art. — (die Bemerkung der Stimmenzahl) und Art. —
„(die Richtigkeit betreffend) aufmerksam zu machen."

Art. „Sobald die Fragen den Geschwornen zugestellt
„sind, wird der Angeklagte aus dem Sitzungssaale entfernt.
„Die Geschwornen begeben sich in das für sie bereitete Zim-
„mer, um dort in Berathschlagung zu treten."

„Sie dürfen dasselbe vor beendigter Berathung nicht
„verlassen."

Art. „Niemand darf während der Dauer der Berath-
„ung in das Berathungs-Zimmer eintreten, kein Geschwor-
„ner darf aus demselben ohne Erlaubniß des Vorstandes
„herausgehen. Auch ist den Geschwornen während dieser Zeit
„jedes Benehmen mit Dritten untersagt. Zur Handhabung
„dieses Verbots ist an der Thür des Berathungs-Zimmers
„eine Wache aufzustellen."

Art. „Geschworne, welche dem eben erwähnten Ver-
„bote entgegenhandeln, sind von dem Assisenhofe an Geld
„von fünf bis zu 100 (ein hundert) Gulden, Dritte aber,
„welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachtpo-

„sten, welche die Uebertretung zulassen, mit Arrest von vier „und zwanzig Stunden zu bestrafen.

Art. „In dem Berathungs-Zimmer hat der Obmann „den Geschwornen vor allem deutlich und wörtlich zu eröffnen:"

„daß sie die Anklage und die darin als strafbar be„zeichneten Stellen oder Theile der Schrift gewissenhaft zu „prüfen und durch diese Prüfung vorzüglich aber durch eine „sorgfältige Erwägung der in ihrer Gegenwart gepflogenen „öffentlichen Verhandlung und der dabei vernommenen Aus„sagen, dann des Inhalts der etwa vorgelegten sonstigen „Beweisstücke ihre persönliche Ueberzeugung zu bilden und „zu befestigen haben, daß das Gesetz über die Gründe, auf „welche ihre Ueberzeugung sich stützt, keine Rechenschaft von „ihnen fordert, jedoch ihnen zur heiligen Pflicht macht, bei „der Feststellung dieser Ueberzeugung der Stimme ihres Ge„wissens, und der aus den Verhandlungen geschöpften un„partheiischen Ansicht über die Begründung der Anklage, die „Wahrheit der Thatsachen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen „und das Gewicht der Beweise zu folgen, daß sie insbe„sondere nicht aus dem Auge zu verlieren haben, wie ihre „Berathschlagung sich nur auf die Anklage, und auf die der„selben zu Grunde liegenden und mit ihr zusammenhängen„den Thatsachen und Thatumstände beziehen, niemals aber „die rechtlichen Folgen und die durch ihren Ausspruch etwa „herbeizuführenden Strafen berücksichtigen dürfe, daß viel„mehr eine solche Rücksichtnahme ihre beschwornen Pflichten „verletzen würde, da das Gesetz sie nicht mit der Bestimmung „der Strafe, sondern einzig und allein mit der Entscheidung „der Thatfrage:

„ob der Angeklagte des angeschuldigten Verbrechens oder „Vergehens schuldig sei oder nicht,

„beauftragt habe.

„Jedoch können die Geschwornen in keinem Falle das „Schuldig auf ein nicht in der Audienz abgelegtes und „durch andere Beweismittel nicht unterstütztes Geständniß, „noch auf die von andern Beweismitteln nicht unterstützte „Aussage eines einzigen Zeugen gründen. —"

Bemerkung.

Der vorliegende Entwurf spricht (Art. 168.) von einem feierlichen in der Audienz abgelegten Bekenntnisse. Es wird genügen, daß es in der Audienz abgelegt wurde.

Art. „Die Geschwornen haben zuerst die Hauptfrage „und dann die etwaigen Nebenfragen in Berathung zu nehmen."

Art. „Der Obmann der Geschwornen wird die Abstimmung über jede einzelne Frage nach der Reihenfolge, „in welcher sie von dem Vorstande aufgestellt worden sind, „einholen.

„Die Abstimmung soll lediglich in der Erklärnng bestehen:

„ob der Angeklagte der angeschuldigten That schuldig sei „oder nicht;

„ob er der That mit diesem oder jenem Umstande schuldig „sei oder nicht."

„Auf gleiche Weise sind die einzelnen Fragen über die „von dem Angeklagten angeführten Thatumstände hinsichtlich „der Zurechnung oder Strafausmessung besonders zu beantworten.

Art. „Der Wahrspruch des Geschwornen-Gerichts kann „gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden."

Art. 169. Die Unterzeichnung des Beschlusses durch alle Geschwornen ist unnöthig, jene durch den Obmann ge-

nügt zur dauernden Beglaubigung. Die Bestätigung der gesetzlich erforderlichen Majorität ist eine wesentliche Bedingung zur Giltigkeit des Schuldausspruches. Da aber die Majorität nach unseren Vorschlägen eine andere ist, so muß der Art. 169. folgende Fassung erhalten:

„der Wahrspruch der Geschwornen muß schriftlich abgefaßt „und von dem Obmann unterzeichnet seyn."

„Derselbe hat, wenn der Angeklagte dadurch schuldig er= „klärt wird, das Daseyn der nach Art. — erforder= „lichen Stimmenmehrheit zu bestätigen, ohne jedoch „jemals die Zahl der Stimmen, welche für oder wider „die Schuld sich ausgesprochen haben, anzugeben.

„Der Wahrspruch ist von dem Obmann in der Audienz „in Gegenwart der Geschwornen abzulesen und dem „Gerichts=Vorstande zu übergeben."

Bemerkung.

Auf den Fall jedoch, daß die Todesstrafe beibehalten würde, wird in Rücksicht auf die in den Bemerkungen zu diesem Kapitel vorgetragenen Gründe folgende Redaktion des 2ten Absatzes dieses Artikels vorgeschlagen:

„Wenn der Angeklagte dadurch schuldig erklärt wird, bei= „zufügen, ob der Beschluß einstimmig oder wenn nicht „einstimmig, wenigstens mit der nach Art. — erfor= „derlichen Stimmenmehrheit gefaßt worden sei, in „letztem Falle jedoch ohne jemals die Zahl der Stim= „men anzugeben, welche für oder wider die Schuld „sich ausgesprochen haben."

Art. 170. „Der Wahrspruch der Geschwornen ist nach „erfolgter Uebergabe auch von dem Gerichts=Vorstande und „dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen."

Bemerkung.

Diese Redaktion des Art. 170. wird vorgeschlagen, weil der Wahrspruch der Geschwornen ein Gerichtsakt wird und als solcher, wie das Erkenntniß auf die Zuläßigkeit der Anklage, der Unterzeichnung des Gerichts-Vorstandes und des Gerichts-Schreibers bedarf.

Um jedoch jeder Einwendung, daß die ungelehrten Geschwornen im Irrthum einen Unschuldigen verurtheilen könnten, zu begegnen, wird vorgeschlagen, folgende von der Stände-Versammlung bei der Berathung über im Gesetzes-Entwurf über das Verfahren gegen Strafvergehen angenommene Bestimmung beizufügen.

Art. „Wenn jedoch der Angeklagte schuldig erklärt wor-„den ist, und alle Mitglieder des Assisenhofes sich einstimmig „überzeugt finden, daß dem Wahrspruche ein Irrthum zum „Grunde liege, so soll dem Assisenhofe das Recht zustehen, „die Verkündung des Urtheils zu vertagen, und die Anklage „zur wiederholten Verhandlung an die nächste Sitzung des „Geschwornen-Gerichts zu verweisen, in welches sodann kei-„ner der Geschwornen, der an dem ersten Wahrspruche Theil „genommen hat, eintreten darf.

„Nach dem Wahrspruche des zweiten Geschwornen-Gerichts „ist, auch wenn dieses die Erklärung des ersten wider-„derholt, das Urtheil ohne weiteren Aufschub auszu-„sprechen.“

„Außerdem ist, sobald die Geschwornen ihren Wahrspruch „übergeben haben, der Angeklagte wieder vorzurufen „und es hat der Gerichtsschreiber demselben den Wahr-„spruch durch Vorlesung mit lauter Stimme zu eröffnen.“

Art. „Wenn der Angeklagte nicht schuldig erklärt wor„den ist, so hat der Gerichts-Vorstand sofort dessen Frei„sprechung von der Anklage auszusprechen, und wenn er ver„haftet war, die Stellung auf freien Fuße zu verfügen, wenn „nicht die Haft aus anderen Gründen gesetzlich fortbestehen „muß. Die etwa bestellte Sicherheit bleibt nur in so ferne „bestrickt, als etwa der Ausspruch über Kosten und Schäden „solches nach den Grundsätzen des Civilprozesses rechtfertiget.

Art. „Ist ein Kläger vorhanden, so hat der Assisenhof „über die privatrechtlichen Ansprüche desselben auf Schaden„ersatz, Genugthuung und Kösten, so wie über die gleichar„tigen Gegenforderungen des Angeklagten nach Anhörung „beider Theile zu erkennen. Ueberzeugt sich der Assisenhof, „daß die Civilpunkte nicht liquid sind, sondern eine weitere „Erörterung und Ausführung erheischen, so hat er dieselben „an die betreffenden bürgerlichen Gerichte zu verweisen. Dem „Angeklagten können nur jene Kösten überbürdet werden, „welche er durch sein Verschulden veranlaßt hat."

Bemerkung.

Der Entwurf will, daß die Richter sich zur Berathschlagung in das Berathzimmer zurückziehen. Wenn förmliche Berathschlagung nothwendig ist, so werden sie es ohnehin thun, wenn aber die Sache ganz einfach ist, warum sollen sie fortgehen müssen, nur um zu gehen und wieder zu kommen? —

Art. „Wenn der Angeklagte durch den Wahrspruch der „Geschwornen schuldig erklärt worden ist, so hat der Staats„Anwalt seine Anträge auf Anwendung des übertretenen „Strafgesetzes, der etwa vorhandene Kläger aber außerdem „auch sein Gesuch um die Zuerkennung des Schadensersatzes, „der Privatgenugthuung und der Kösten, sofern hierauf nach „Art. — geklagt worden ist, zu stellen."

Art. „Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger werden „sofort auf die deßhalb von dem Vorstande an sie zu stel„lende Aufforderung ihre Vertheidigungs-Mittel vortragen.

Die Vertheidigung darf nur noch:

1) „gegen die Statthaftigkeit oder Größe der von dem Staats„anwalte oder Kläger beantragten Strafe und auf die „Geltendmachung der von den Geschwornen anerkann„ten gesetzlichen Entschuldigungs-Gründe,

2) „gegen die Statthaftigkeit der privatrechtlichen Forderun„gen des Klägers, und die Größe der geforderten Sum„men gerichtet werden.

Bemerkung.

Es ist dienlich, eine Debatte zu verbieten, welche sich auf die Thatfrage bezieht, und nach Verkündung des Wahrspruches der Geschwornen unnütz ist.

Art. „Nach angehörter Vertheidigung hat der Assisen„hof das Strafurtheil nach Maßgabe der Gesetze auszusprechen.

„Wenn der Beschuldigte durch den Wahrspruch der Ge„schwornen einer That für schuldig erklärt wird, welche durch „kein Gesetz verpönt ist, so muß er von dem Gerichte durch „förmliches Erkenntniß losgesprochen werden."

Bemerkung.

Die Rechtssicherheit fordert diese in der französischen Gesetzgebung (Art. 364. C. d'inst. crim.) enthaltene Bestimmung, welche die Zustimmung der Kammern bei einer andern Gelegenheit schon erhalten hat.

Sollte die Todesstrafe beibehalten werden, so wird gemäß den im Eingange zu diesem Kapitel gemachten Bemerkungen für folgenden Beisatz gestimmt.

„Auf Todesstrafe kann nicht erkannt werden, wenn das „Schuldig nicht einstimmig ausgesprochen wurde, sondern es tritt in diesem Falle der nächst niedrige Strafgrad ein.“

Art. 174. „Ueber die Frage ob Schaden-Ersatz zu leisten „sei, hat der Assisenhof auf den Antrag der Civilparthei immer zu sprechen, über dessen Größe aber nur dann, wenn „die Civilparthei und der Angeklagte darüber einig sind. „Waltet zwischen beiden Streit über die Größe des Schadenersatzes ob, so ist derselbe zur Aburtheilung an das competente Civilgericht zu verweisen.“

Art. 175. „Desgleichen hat der Assisenhof auch immer „über den Kostenpunkt mit Zugrundelegung der Taxordnung „zu entscheiden.

„Bei erfolgter Verurtheilung ist der Angeklagte, bei erfolgter Freisprechung aber der Kläger, wenn ein solcher vorhanden, in sämmtliche Prozeßkosten zu verfällen, so weit „nicht solche durch ein Verschulden des Gegners oder eines „andern verursacht worden sind.“

Bemerkung.

Die dem Art. 175. des Entwurfes beigesetzte Clausel: „wenn gegen den Betrag der Kosten Einwendung gemacht werden“ muß hinwegbleiben, weil auch ohne eine solche Einwendung und immer die Tax-Ordnung zu Grunde gelegt werden muß; dagegen scheint es nicht zu umgehen, für die Entscheidung über den Kostenpunkt eine Vorschrift zu geben.

Art. „Das geschöpfte Straferkenntniß ist von dem Vorstande in der öffentlichen Sitzung und in Gegenwart des

„Angeklagten mit lauter Stimme zu verkünden, nach dem er „vorher das Gesetz, auf welches dasselbe sich gründet, wörtlich abgelesen haben wird."

Art. „Das Straferkenntniß soll von dem Gerichtsschreiber unter bestimmter Anführung der angewendeten Gesetzesstelle und mit Beifügung der Entscheidungsgründe niedergeschrieben und von dem Vorstande und sämmtlichen Richtern des Assisenhofes binnen vier und zwanzig Stunden „unterzeichnet werden.

„Auf Verlangen ist sowohl dem Staatsanwalt und Kläger als dem Angeklagten, bei den letztern gegen Vergütung der Gebühren, eine Abschrift des Erkenntnisses zu ertheilen."

Art. „Nach Verkündung des Urtheils hat der Vorstand „den Verurtheilten aufmerksam zu machen, daß ihm gestattet „ist, innerhalb der gesetzlichen Nothfrist die Berufung oder „die Richtigkeits-Beschwerde gegen das erlassene Erkenntniß „einzulegen. Derselbe ist dabei über die Voraussetzungen, „durch welche die Zuläßigkeit dieser Rechtsmittel bedingt ist, „deutlich zu belehren.

Art. 177. „Ueber das ganze Verfahren in der Audienz ist von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen, welches der Gerichts-Vorstand, der Staatsanwalt und „der Gerichtsschreiber zu unterzeichnen haben. Der Vortrag „des Staatsanwaltes, des Vertheidigers, der Civilparthei, „die Aussagen der Sachverständigen und Zeugen sind darin „nur summarisch aufzunehmen, genau aber alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Gerichtshofe ertheilten Entschließungen: Alle Abweichungen, welche ein Sachverständiger, Schätzer oder Zeuge von

„seinem in dem Vorverfahren gemachten Aussagen macht, „müssen mit den Gründen, womit er solche zu rechtfertigen „sucht, genau aufgeführt werden. Die Entscheidung über die „Thatfrage wie über die Rechtsfrage muß wörtlich dem Pro„tokolle einverleibt, und die Originale müssen als Beilagen „zu demselben gebracht werden, deßgleichen die Anklage-Akte."

Bemerkung.

Die Redaktion des Art. 177. des vorliegenden Entwurfes ist ausführlicher als jene des Art. 155. des Gesetzentwurfes über das Verfahren gegen Preßvergehen; allein der Ausdruck „summarisch" so viel die Thatfrage betrifft, genau aber in Beziehung auf die Rechtsfrage, kann zu Mißverstand Anlaß geben; daher die vorgeschlagene Abänderung.

Art. 178. „Wenn sich auch durch das Verfahren ergeben sollte, daß nicht mindestens sechsjährige Freiheitsstrafe „oder Dienstentsetzung, sondern nur eine geringere Strafe in „dem gegebenen Falle statt habe, so hat gleich wohl das „Obergericht über die einmal verhandelte Sache zu erkennen.

Bemerkung.

Diese Redaktion stimmt mit jener des Entwurfes überein, nur mit Hinweglassung der Todesstrafe.

V. Capitel.

Rechtsmittel gegen Erkenntniße. Begnadigung.

Der Entwurf zählt hier nicht alle Rechtsmittel auf. Er behandelt die außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Rehabilitation und der Strafverjährung beson-

ders (Tit. IV.) und gibt hier blos die Vorschriften über die Berufung und über die Nichtigkeitsbeschwerde. Unter jener ist sowohl die Berufung gegen das Straferkenntniß, als gegen das Erkenntniß über den Kostenpunkt verstanden; aber das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde gegen richterliche Verfügungen ist hier übergangen. Auch hierüber sind Vorschriften nöthig; im Falle sie aber aufgenommen werden, muß in der Ueberschrift des Kapitels nach dem Worte „Erkenntnisse“ eingeschaltet werden: „und richterliche Verfügungen.“ — Auch der Entwurf erklärt das Rechtsmittel der Berufung gegen das Erkenntniß über die Thatfrage für unzuläßig. Dieß ist dem Prinzipe der subjektiven Beweistheorie gemäß; aber bei der Entscheidung der Thatfrage durch eine Mehrheit von 4 gegen 1 oder gar von 3 gegen 2 eine bedenkliche Sache. Gegen das Erkenntniß über die Rechtsfrage ist die Berufung allen Betheiligten zugelassen, auch der Civilparthei, unabhängig von der Berufung über das Straferkenntniß, in welchem Falle sie jedoch nach den Gesetzen über den Civilprozeß zu beurtheilen ist. Sonst muß die Berufung in 24 Stunden angemeldet seyn; sie wird in öffentlicher Sitzung vom Oberappellationsgerichte, und zwar, wenn es der Angeklagte verlangt, in seiner Gegenwart entschieden. Die Vorschriften über Besetzung des Gerichts und Verfahren sind untadelhaft.

Gründe der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verfahren sind nach dem Entwurfe nur:

1) wenn das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt ist,

2) wenn die durch das Loos angeordnete Bestimmung der That- und Rechtsrichter unterblieben ist,

3) wenn dem Art. 141. hinsichtlich der Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig oder taubstumm sind, nicht genügt würde. (Art. 163. 164.)

Gegen das Erkenntniß über die Thatfrage gibt es einen einzigen Nichtigkeitsgrund, wenn nämlich auf Beweismittel erkannt würde, welche das Gesetz Art. 168. als unzuläßig (ungenügend) erklärt. (Art. 179.) Für die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse über die Rechtsfrage gibt es nach dem Entwurfe gleichfalls einen einzigen Grund, nämlich, wenn mit ungenügender Majorität (Art. 173.) auf Todes- und Kettenstrafe erkannt worden ist. Es versteht sich übrigens daß die Nichtigkeit des Verfahrens auch jene des Erkenntnisses über die Thatfrage und über die Rechtsfrage, und die Nichtigkeit des Erkenntnißes über die Thatfrage auch jene des Erkenntnißes über die Rechtsfrage nach sich ziehe.

Die Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Verfahren sowohl als jene gegen das Erkenntniß über die Thatfrage müssen nach dem Entwurfe sogleich in der Audienz angebracht werden, und werden von demselben Gerichte entschieden. Für die Nichtigkeitsbeschwerde aber gegen Erkenntnisse über die Rechtsfrage ist ein 3tägiger Termin gegönnt, und sie wird vom Oberappellationsgerichte entschieden. Nicht zu gedenken dieser Ungleichheiten und allzukurzer Fristen, muß es bei einer Beweistheorie, welche Sicherheit durch die Formen des Verfahrens gewähren soll, mehrere Gründe zur Nichtigkeitsbeschwerde geben, und schon der Umstand, daß wir für Geschworne stimmen, macht bedeutende Aenderungen in den Vorschriften des Entwurfes nothwendig.

Wir finden jedoch die hieher paßenden bereits in den Beschlüßen der Ständeversammlung über den Gesetzesentwurf, das Verfahren in Preßsachen betreffend, wie sie hienach folgen.

I. Von der Berufung.

*) Bemerkung. Statt des Ausdruckes Revision wird das Wort Berufung vorgeschlagen, weil die französische Gesetzgebung unter jenem Ausdrucke ein ganz anders Rechtsmittel versteht.

Art. „Gegen den Wahrspruch der Geschwornen findet „kein Rechtsmittel als jenes der Nichtigkeitsbeschwerde statt. „— Gegen die vom Assisenhofe erlassenen verurtheilenden „Straferkenntnisse findet das Rechtsmittel der Berufung statt, „wenn dafür gehalten wird, daß die durch den vorausge„gangenen Wahrspruch der Geschwornen entschiedene That„frage von dem Assisenhofe bei der Bestimmung der Strafe „entweder nicht nach den geeigneten gesetzlichen Bestimmun„gen, oder zwar nach den geeigneten gesetzlichen Bestim„mungen — aber nicht in dem den Merkmalen der That „entsprechenden Maße beurtheilt worden sei."

Art. „Sowohl dem Verurtheilten, als dem Staatsan„walt und Kläger steht das Recht zu, von dem Rechtsmittel „der Berufung Gebrauch zu machen."

Art. „Das Rechtsmittel der Berufung findet für den „Angeklagten nicht statt, wenn der Assisenhof den geringsten „Grad der in der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung „angedrohten Strafe ausgesprochen hat, oder wenn die aus„gesprochene Freiheitsstrafe acht Tage nicht übersteigt."

Art. „Wer von dem Rechtsmittel der Berufung Ge„brauch machen will, hat sich darüber innerhalb einer Noth„frist von drei Tagen, gerechnet von jenem der Urtheilsver„kündung, bei dem Appellationsgerichte oder dem Kreis- und „Stadtgerichte, an dessen Sitze das Geschwornengericht sich „versammelt hat, — schriftlich zu erklären, und zugleich die „Beschwerden auszuführen und zu rechtfertigen."

„Diese schriftliche Erklärung und Beschwerdeausführung „ist sammt dem Anklageakte, dem Sitzungs-Protokolle des „Assisenhofes und dem Wahrspruche der Geschwornen sofort „an das Oberappellationsgericht einzusenden.“

Art. „Ist das Rechtsmittel der Berufung von dem „Staatsanwalte oder Kläger ergriffen worden; so ist dem „Angeklagten oder dessen Vertheidiger, im entgegengesetzten „Falle aber dem Staatsanwalte oder Kläger, sogleich das „Duplikat der Beschwerde mitzutheilen, unter der Ladung zur „Verhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung des Ober„appellationsgerichtes, welche nicht eher als 8 Tage und „nicht später als vierzehn Tage nach geschehener Ladung „statt findet.“

„Wenn die Berufung gegen die Vorschrift der Art. — „ergriffen worden ist, so kann das Oberappellationsgericht „dieselbe sogleich ohne weitere Verhandlung abweisen.“

Art. „Die Berufungs-Instanz besteht aus einem der „Vorstände und sechs Räthen des Oberappellationsgerichts. „Das Verfahren ist in den Art. — bezeichneten Ausdehnung „mündlich und öffentlich. Kläger und Ankläger können per„sönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte erscheinen. Das „Amt des Staatsanwaltes wird hiebei von einem durch das „Justizministerium hiezu besonders beauftragten Staatsan„walte ausgeübt.“

„Dem Angeklagten muß aus der Zahl der am Sitze des „obersten Gerichtshofes wohnenden Rechtsanwalte ein Ver„theidiger beigegeben werden, wenn er sich keinen gewählt „hat. Eine Person, welche nicht am Sitze des obersten Ge„richtshofes wohnt, kann er nur dann benennen, wenn die „auf die Reise ergehenden Kosten dem Staate nicht zur Last „fallen.“

Art. „Nach der Aufforderung des Gerichtsvorstandes „beginnt das Verfahren mit der Entwickelung der Beschwerde, „gegen welche der Angeklagte und sein Vertheidiger, und im „Falle er selbst das Rechtsmittel der Berufung ergriffen hat, „der Staatsanwalt und Kläger ihre Gegenerinnerungen vor„bringen können. Die Wechselreden dürfen so lange fort„gesetzt werden, bis das Gericht erklärt, hinlänglich unter„richtet zu seyn. Jedenfalls hat der Angeklagte das letzte „Wort.“

Art. „Nach Beendigung der Verhandlung hat der „Gerichtshof nach Maßgabe der Art. — das Erkenntniß „sammt Entscheidungsgründen auszusprechen, welches sofort „von dem Gerichte, an dessen Sitze die Assise gehalten wor„den, zu vollziehen ist.“

„Das Erkenntniß des Assisenhofes kann, wenn nur der „Angeklagte die Berufung dagegen ergriffen hat, niemals „zum Nachtheile desselben abgeändert werden.“

II. Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. „Der von dem Geschwornengerichte geschöpfte „Wahrspruch, dann das darauf gestützte Urtheil des Assisen„hofs können als nichtig angefochten werden:

1) „wenn in einem der Fälle, in welchen nur auf Beschwerde „des Betheiligten eingeschritten werden darf, die Anklage „von Amtswegen verfolgt worden ist;

2) „wenn nicht alle Geschwornen nach Vorschrift des Ge„setzes beeidigt worden sind;

3) „wenn bei erfolgter Vertagung einer Strafsache zu einer „andern Sitzung das Geschwornengericht nicht neu ge„bildet worden ist;

4) „wenn das Audienzverfahren — den in dem Art. —
„vorgesehenen Fall ausgenommen — nicht bis nach
„Verkündung des Urtheils öffentlich gewesen ist; —

5) „wenn ein in der Audienz vernommener Zeuge — außer
„dem Falle, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, —
„unbeeidigt geblieben ist;

6) „wenn dem Staatsanwalte oder Kläger die Anhörung
„der Entwickelung der Anklage oder dem Angeklagten
„die Anhörung der deßfallsigen Vertheidigung versagt
„worden ist;

7) „wenn Einer oder der Andere der Geschwornen nicht
„dem ganzen Audienzverfahren beigewohnt hat;

8) „wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als
„zwölf Geschworne Theil genommen haben;

9) „wenn der Wahrspruch des Geschwornen Gerichtes nicht
„schriftlich und mit der Unterschrift des Obmanns ver-
„sehen, dem Assisenhofe übergeben worden ist;

10) „wenn der Wahrspruch im Falle der Schuldigerklärung
„nicht angibt, daß er mit der erforderlichen absoluten
„Stimmenmehrheit geschöpft worden ist;

11) „wenn der Angeklagte wegen eines andern als des in
„der Anklageakte bezeichneten Vergehens oder Verbrechens
„verurtheilt worden ist;

12) „wenn gegen die Vorschrift des Art. — auf die daselbst
„als unzuläßig bezeichneten Beweismittel das Schuldig
„ausgesprochen wurde;

13) „wenn Richter, welche an der Berathung und Schöpf-
„ung des Urtheils über die Versetzung in den Anklage-
„stand in der nämlichen Strafsache Theil genommen
„haben, — Mitglieder des Assisenhofes gewesen sind;

14) „wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern ge-
„schöpft worden, als vorgeschrieben ist;

15) „wenn nicht alle Richter und der Gerichtsschreiber den
„sämmtlichen Verhandlungen im Audienzverfahren un-
„unterbrochen beigewohnt haben;

16) „wenn dem Staatsanwalte oder Kläger bei seinen An-
„trägen hinsichtlich der Strafbestimmung oder dem An-
„geklagten bei seiner deßfallsigen Vertheidigung das
„Gehör verweigert worden ist;

17) „wenn in dem verurtheilenden Erkenntnisse des Assisen-
„hofes das zur Anwendung gebrachte Gesetz nicht be-
„stimmt angeführt worden ist;

18) „wenn der Assisenhof den in dem Art. — bezeichneten
„Beschwerden ungeachtet der Begründung nicht abge-
„holfen hat."

Bemerkung.

Die Richtigkeitsbeschwerde muß im Falle Nro. 12. zugelassen werden, weil die negative Vorschrift zu Gunsten des Angeklagten klar und eine Dawiderhandlung offenbar gegen das jus in thesi wäre.

Art. „Zur Ergreifung des Rechtsmittels der Richtigkeitsbeschwerde sind der Staatsanwalt, der Kläger und der Angeklagte berechtigt."

Art. „Die Ergreifung des Rechtsmittels der Richtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen, von jenem der Urtheilsverkündigung an, bei dem Appellationsgerichte oder dem Untergerichte, an dessen Sitze das Geschwornengericht sich versammelt hat, anzumelden, und zugleich die Ausführung der Richtigkeitsbeschwerde zu übergeben."

Art. „Das Gericht, an welches die Beschwerde ein„gereicht worden, hat sofort die Thatsachen, aus welchen die „Nichtigkeitsbeschwerde abgeleitet wird, durch einen unbethei„ligten Richter erheben zu lassen, so weit dieselben nicht aus „den Akten zu entnehmen sind, und hierauf nach Vernehm„ung des Staatsanwaltes sämmtliche Akten an das Ober„appellations-Gericht einzusenden.

Art. „Findet das Oberappellationsgericht weitere Er„hebungen über die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde nöthig, „so sind die geeigneten Ersetzungen anzuordnen."

„Im gegentheiligen Falle wird über die Nichtigkeitsbe„schwerde nach der in den Art. — bis — vorgeschriebenen „Weise von einem Senate des Oberappellationsgerichts ver„handelt und erkannt."

Art. „Wenn die Nichtigkeit des angefochtenen Erkennt„nißes ausgesprochen wird, so ist die Strafsache zur wieder„holten Verhandlung und Aburtheilung an das Assisengericht „eines andern Regierungsbezirkes zu verweisen."

„Wird aber die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet „abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer, wenn er nicht der „Staatsanwalt war, neben den Kosten jederzeit in eine Geld„buße von zehn bis einhundert Gulden zu verurtheilen, so „fern nicht demselben nach den gepflogenen Verhandlungen „ein entschuldbarer Irrthum zur Seite steht."

III. Von einfachen Beschwerden.

Art. „Ein Staatsanwalt, Kläger oder Angeschuldigter, „der sich durch Verfügungen oder Entschließungen, welche „während dem Vorverfahren sich ergeben, oder durch das

„Benehmen des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, hat „sich, wenn nicht das Gesetz in dem gegebenem Falle alle „Beschwerdeführung ausschließt, je nachdem der Grund seiner „Beschwerde in der Handlung des Untersuchungsrichters allein, „oder in einer Handlung des Untersuchungsgerichts liegt, „entweder beschwerend, oder mit Gegenvorstellung an dieses „Gericht zu wenden. Erst wenn seine Beschwerde oder Ge„genvorstellung dort keine Abhülfe findet, ist ihm erlaubt, „sich an das Appellationsgericht mit einer Beschwerdeführung „zu wenden."

Art. „Die Beschwerde wird entweder mündlich zu Pro„tokoll oder schriftlich bei dem Untergerichte selbst vorgebracht, „welches der Beschwerde jetzt noch abhelfen kann, in dem „Falle aber, wenn es die Abhilfe nicht gewähren zu sollen „glaubt, die Sache dem Appellationsgericht ohne Verzug „vorzulegen hat, ohne jedoch den Fortgang des Vorverfahrens „zu unterbrechen.

Art. „Wer in den Rechten verletzt zu seyn glaubt, „welche ihm das Gesetz hinsichtlich der Zeit und Form der „Vorladung vor das Geschwornengericht, dann der Zustell„ung der Liste der Geschwornen und Zeugen ertheilt, hat „seine deßfallsige Beschwerde in dem Audienzverfahren noch „vor Verlesung der Anklageakte dem Assisenhofe vorzutragen, „der sogleich darüber beschließen, und wenn er die Beschwerde „gegründet findet, die Verhandlung auf Kosten des schuldi„gen Theils vertagen wird.

„Wenn der Antragsteller bei der Entscheidung des Assi„senhofes sich nicht beruhigen will, so hat derselbe sogleich seine „Verwahrung in das Sitzungs-Protokoll niederzulegen, und „sich die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde vorzubehalten."

IV. Von der Berufung über den Civilpunkt.

Art. „Ist von dem Assisenhofe über privatrechtliche „Ansprüche entschieden worden, so steht den Betheiligten frei, „wenn die nach den Gesetzen für Berufungen an den ober„sten Gerichtshof erforderliche Summe vorhanden ist, in die„ser Beziehung das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen."

„Die an das Oberappellationsgericht zu richtende Be„rufung ist bei dem Appellationsgerichte oder bei dem Unter„gerichte, bei welchem das Geschwornengericht gehalten wurde, „innerhalb der für die Berufung in bürgerlichen Rechtsstreitig„keiten gesetzlich bestimmten Nothfrist einzureichen, wo sodann „nach Vorschrift der Prozeßordnung weiter zu verfahren ist."

„Dem Appellaten ist die Einreichung einer Nebenver„antwortung gestattet."

Art. „Das Oberappellationsgericht hat über solche „Berufungen in zweiter und letzter Instanz zu erkennen.

Begnadigung.

Art. 196 bis 198. ohne Erinnerung.

VI. Capitel.

Von der Urtheilsvollstreckung.

Art. 199. Die Bestimmung des Termins zur Urtheilsvollstreckung muß auch auf den Fall gehen, wenn Berufung oder Richtigkeitsbeschwerde erhoben wurde. Sie geht jedoch immer nur auf verurtheilende Erkenntnisse; freisprechende sind nach Vorschrift des Art. — augenblicklich zu vollziehen.

Der Eingang des Art. 199 ist also dahin abzuändern:

„Jedes verurtheilende Erkenntniß ist, wenn die Berufung „oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen nicht einge„legt worden, nach Ablauf der gesetzlichen Nothfrist „sogleich, — wenn aber das eine oder das andere „Rechtsmittel eingelegt worden, sogleich nach der Ver„kündung des abweisenden Erkenntnisses des Ober„gerichts zu vollziehen."

In der Voraussetzung, daß die Todesstrafe wegfalle, müssen auch die Worte:

„wenn auf Todesstrafe erkannt ist, oder"

hinwegfallen. —

Art. 200. Nr. 2. Dasselbe gilt auch von dieser Stelle. Da aber die Wahrscheinlichkeit des natürlichen Todes nie verschwinden wird, so muß, wenn auch die Todesstrafe und somit der Absatz Nr. 2. des Art. 200 nicht wegfällt, statt der Worte:

„bis die Wahrscheinlichkeit eines natürlichen Todes ver„schwunden ist."

gesetzt werden:

„bis die Wahrscheinlichkeit eines nahen natürlichen Todes „verschwunden ist."

Art. 201. „Die Vorschriften der Art. — sind auch auf die Strafgefängnisse und Gefängnißwärter anwendbar."

Diese Hinweisung auf die Vorschriften für die Gefängnißwärter dürfte zur Sicherheit gegen willkührliche und geheime Gefangenhaltung und gegen Mißhandlung dem Art. 201. beigesetzt werden.

Art. 202. Es entsteht die Frage, ob die Königliche Gnade alle Folgen der Verurtheilung aufheben könne? — Darauf ist zu erwidern, nach dem Laut der Redaktion nur den Urtheilsvollzug, insoweit als dieses durch das Begnadigungs-Rescript ausgesprochen ist. So sollte, fragt man, die Königliche Begnadigung den Verbrecher, der das Vaterland und die Verfassung verrathen, der schmählichen Verbrechen des Diebstahls und Betrugs sich schuldig gemacht, nicht nur der Strafe überheben, sondern ihn, den Ehrlosen, selbst wieder zu Ehren und Würden heben können? — Ist solches Recht nicht ein Mißbrauch, der das Ansehen der Gesetze höhnt? — Sollte man dessen Ausübung nicht an gewisse Bedingungen binden? — Darauf ist zu erwidern: Das Begnadigungsrecht steht dem König in strafrechtlichen Sachen, ohne jedoch eine anhängige Sache oder Untersuchung hemmen zu können, unbedingt zu, und unbedingt muß auch das Begnadigungsrecht seiner Natur nach seyn, indem dieses Recht, das schönste Königliche Recht, das einzige Mittel ist, unvorherzusehende Mißgriffe der Gesetzgebung in vorkommenden Fällen zu verbessern, und die Unbilligkeit des formellen Rechts durch das Gesetz des ewigen Rechtes auszugleichen.

Annehmen, der König bediene sich dieses Rechtes, um Verbrecher zu begünstigen, würde so viel heißen, als ihn der Genossenschaft mit Verbrechern, also selbst des Verbrechens zeihen, und somit gegen den konstitutionellen Grundsatz anstossen: der König kann nicht unrecht thun. Uebrigens kann der König zwar den Vollzug des Urtheils aufheben, aber nur den Vollzug und die von diesem abhängenden Folgen. Er kann daher einen Verurtheilten durch die Königliche Begnadigung nicht fähig machen, Mitglied der Ständeversammlung oder des Landraths zu seyn, weil der König die Untersuchung nicht hemmen, noch aufheben kann und weil unfähig zu jener Ehre ist, wer wegen eines Verbrechens

oder Vergehens in den Anklagestand gesetzt wurde, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn. Der König kann ferner durch die Begnadigung jene Folgen nicht aufheben, welche von einem Befehle nicht abhängen. Selbst ein König kann zwar Jemanden Würden und Ehren verleihen aber nicht die Würde und die Ehre wieder geben. Diese liegen in dem Menschen selber und kommen nicht von außen her, und Niemand hat die Macht der öffentlichen Meinung zu befehlen.

III. Titel.

Von besonderen Verfahrungs-Arten.

I. Capitel.

Vom Standrechte.

Art. 203. Nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren werden jene über die besonderen Verfahrungs-Arten vorgetragen. Die Aufzählung im Art. 203. ist aber nicht vollständig, indem der Entwurf nebst den dortgenannten besonderen Verfahrungsarten im 2. Kapitel auch außerordentliche Gerichte bei überhandnehmenden Verbrechen anordnen will. Zwar sind dieselben (im Art. 218.) Standrechte genannt, allein weder die Formation des Gerichts, noch das Verfahren stimmt mit jenen bei dem Standrechte überein. Es sind die gewöhnlichen Untergerichte, welche für außerordentliche Fälle mit außerordentlichen ihre gewöhnliche Kompetenz übersteigenden Vollmachten versehen sind, und das Verfahren von Ihnen ist, auch im Falle des größten Verbrechens, wegen deren Ueberhandnahme sie angeordnet werden sollen, dasselbe, wie das Verfahren gegen geringere Verbrechen und Vergehen bei Untergerichten überhaupt. In so ferne daher die Vorschrift über dieses besondere Verfahren Beistimmung erhält, ist es nothwendig in Art. 203 nach Lit. c. einzuschalten:

„der außerordentlichen Gerichte bei überhandnehmenden „Verbrechen.“

Die besonderen Verfahrungs-Arten sind Abweichungen vom ordentlichen Verfahren, welche entweder in besonderen gesetzlichen Verhältnissen oder in Umständen gegründet sind, wodurch die Erreichung des Zweckes unter den Formen des ordentlichen Verfahrens unmöglich gemacht oder erschwert würde.

Das besondere Verfahren gegen ein Mitglied der königlichen Familie oder das Haupt einer standesherrlichen Familie gründet sich auf den §. 8. Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde. Allein, daß es nicht genüge, bloß auf die Vorschriften jenes Paragraphen hinzuweisen und den competenten Staats-Anwalt zu benennen, ist bereits zu Art. 11 bemerkt und begutachtet worden, um die königliche Initiative zu einem Gesetzentwurfe in dieser Beziehung zu bitten. Die Worte bei Lit. a. „dasselbe ist in diesen Fällen u. s. w." bis zum Ende dieser Stelle sind daher wegzulassen.

Eben so ist das besondere Verfahren gegen einen höheren Staatsbeamten, gegen welchen die Stände Anklage gestellt haben, in besonderen gesetzlichen Vorschriften gegründet. Auch hier genügt die Hinweisung auf diese Vorschriften (§. 5 und 6. Titl. X. der Verfassungs-Urkunde) keineswegs; vielmehr bedarf es noch anderer gesetzlichen Bestimmungen, um diese Ausnahme mit dem System der neuen Gesetzgebung zu verschmelzen und Zweifel zu lösen. Nach dem §. 5 und 6. Tit. X. erheben z. B. die Stände, nach dem sich beide Kammern darüber vereinigt haben, die „förmliche Anklage;" hienach haben sie, nicht ein von der Regierung Besoldeter Staatsanwalt, das Amt des öffentlichen Anklägers zu führen. Wer aber erscheint in ihrem Namen vor Gericht? Bedarf es über die Zuläßigkeit der Anklage eines vorläufigen Erkenntnisses? Wer führt und leitet das Verfahren? Wer entscheidet die Thatfrage, Geschworne oder nicht? Wer sind

sie? — Wer entscheidet die Rechtsfrage? — Sollen beide gegen das Princip der neuen Gesetzgebung nicht getrennt werden? — Soll die subjective Beweistheorie ohne alle, die Sicherheit derselben verbürgenden Förmlichkeiten in Anwendung kommen? — Diese und eine Menge anderer Fragen zu beantworten, ist ein besonderes Gesetz unumgänglich, welches ohne den §. 5 und 6. Tit. X. zu ändern schwerlich möglich seyn wird. Deßhalb und in Ansehung der Vorschrift des §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde wird nothwendig, die Staatsregierung um die Ergreifung der Initiative zu einem solchen Gesetze zu bitten und die Worte in Art. 203. Lit. b.

„treten die Vorschriften des §. 5 und 6. Titl. X. u. s. w."

bis zum Ende des Satzes zu unterdrücken.

Art. 204. Die Vertheidiger des Standrechtes geben zu, daß es ein Uebel sei, aber, setzen sie bei — ein nothwendiges. Ist daher die Nothwendigkeit nicht dargethan, so muß man dagegen stimmen. Diese Nothwendigkeit aber wird von den Vertheidigern des Standrechtes abgeleitet, aus dem Selbsterhaltungsrechte des Staates „denn, so sagt man, „jede Regierung, sie sei eine monarchische oder eine republi„kanische, hat nicht minder, wie jedes Individuum das Recht „der Vertheidigung und muß die Befugniß haben, ungesetz„mäßige Gewalt mit gesetzmäßiger Gewalt zu vertreiben. Mit „gesetzmäßiger Gewalt, sagt man, um dadurch anzudeuten, „daß die Gewalt auch in dem traurigen Falle des Krieges „der Regierung gegen die Unterthanen durch gesetzliche Be„dingungen und Formen geregelt seyn muß. Nimmt man „der Regierung jene Macht, so ist sie in die bedauerliche „Nothwendigkeit gesetzt, entweder Rebellen zu weichen, welche „sicher sind, das äußerste unternehmen zu dürfen, ohne das „äußerste zu wagen, oder den Krieg mit seiner ungeregelten „Unbeschränktheit zu führen. Das Standrecht ist daher keine

„Erweiterung der Gewalt der Regierung, sondern eine Beschränkung und Regelung ihres Vertheidigungsrechtes; in „dem der Kriegeswuth, welche ungebunden losgelassen, die „Schuldigen und Unschuldigen mit ihrer Sichel niedermähet, „durch Constatirung der Thatsachen und durch die Bedingungen des Anfangs und das Ende des Bürger-Krieges „Schranken gesetzt werden. Das Standrecht ist also eigentlich kein Gericht, noch das Verfahren ein gerichtliches Verfahren, sondern nichts anderes als die geregelte Form dieses unglücklichen durch Aufruhr hervorgerufenen und nach „Fruchtlosigkeit aller andern gesetzlichen Mittel zugelassenen „Krieges, oder mit einem Ausdrucke:

„das bewaffnete Gesetz."

„Das Standrecht ist in der neuesten Zeit nur gehässig „worden, durch den Mißbrauch, der von der französischen „Regierung damit gemacht worden, indem sie dasselbe angewendet, erst nachdem sie die Rebellen mit den Waffen besiegt hatte, und den Sieg ohne Waffen durch das Gesetz „vollenden konnte, und weil man dasselbe nicht bloß gegen „den Aufruhr, sondern gegen alle Verbrechen und Vergehen „und selbst gegen solche, welche früher verübt wurden, anzuwenden begehrte. Das Standrecht darf aber nur eintreten, wenn ein Aufruhr durch alle Mittel, welche die Gesetze darbieten, nicht gestillt werden kann, und daher Waffengewalt eintreten muß, ferner nur wenn diese eingetreten „ist, und nicht länger als die Waffengewalt zur Besiegung „der Rebellen nothwendig ist, lediglich gegen das Verbrechen „des Tumultes und Aufruhrs und nur so weit, als es seit „der Anordnung des Standrechtes begangen wurde. Unter „diesen Beschränkungen aber ist es, wenn auch ein augenblickliches Uebel, doch nothwendig und das kürzeste Mittel „zur Rettung des Staates."

Dagegen wird aber erwidert:

Das Wort Standrecht ist schon der Schrecken der Völker und erweckt die Erinnerungen an die alten Spezialhöfe, Prävotalhöfe, brennende Kammern, Revolutionstribunale und Kriegs-Gerichte der neuern Zeit, die alle, bald der Tyrannei, bald der Revolution fügsame Werkzeuge, mehr Blutes vergossen haben, als die Waffen der Bürgerkriege, deren Nachzügler sie meistens sind. Wir sind weit entfernt, das Recht der Regierung zu widersprechen, daß sie sich vertheidige, nach vergeblicher Anwendung aller gesetzlichen Mittel, den Kriegsstand proclamire und die Waffen gegen die Rebellen kehre. Allein wenn diese traurige Nothwendigkeit eintritt, wie folgt daraus, daß dem Kriege noch so eine Art von Justizakt angehängt werde, den man Standrecht heißt? denn die Erklärung des Kriegsstandes und die Anwendung des Standrechtes sind zwei verschiedene Dinge. Man sagt selbst, das Standrecht sei kein Gericht, das Verfahren kein gerichtliches Verfahren, sondern nur ein durch gesetzliche Formen geregelter Bürgerkrieg; wohl dann, was sollen die Bestimmungen hierüber in einem Gesetzbuche über gerichtliches Verfahren? Der Rechtsgang mag in gewissen Fällen zur Handhabung des Gesetzes einfacher und schneller seyn, aber immer müssen die Richter, nicht abhängige Commissarien, sondern Richter seyn, und nie darf der Prozeß der gerichtlichen Formen entbehren, welche zur Bürgschaft der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege nothwendig sind, damit dieselbe niemals zum Werkzeuge der Tyrannei herabsinke. Müßt ihr Waffengewalt gebrauchen, so thut es und sorgt für den Sieg; aber heuchelt nicht friedliche Untersuchung mit maskirter Justiz! Schlagt den bewaffneten Feind mit dem Schwerdte nieder, aber mordet den Unbewaffneten nicht mit einem Federzuge unter der Form eines richterlichen Urtheils. Man will es versuchen, den Krieg in gesetzliche Formen zu bringen? — Sorget nicht! der Krieg erhält durch den Krieg seine menschlichen Gesetze und Mäßigung, aber was so hin-

ter ihm drein kriecht, ohne Waffen, die Rache und der Haß, die erst auftreten, wenn man das Te Deum laudamus mit dem vae victis! vermischt — kennt kein Gesetz oder benützt es zu seinen Zwecken. Immer sind auch die Spezialhöfe, Standrechte oder welchen Namen sonst die Blut- und Rachgerichte tragen, erst als dann, nachdem die Waffengewalt gesiegt hatte, in Gang gesetzt worden, um, wie man sagt, — die Ruhe vollends herzustellen. Den bewaffneten Feind, wie im Kriege mit Fremden so im Bürgerkriege, mag man tödten; hiezu bedarf es weder eines Gerichtes noch eines Standrechts. Aber welches Kriegsrecht erlaubt, den Unbewehrten und den Gefangenen umzubringen? — Keines, weil es die Nothwendigkeit der Vertheidigung nicht gebietet. Mit dem Gefangenen ist der Krieg durch die Gefangenschaft beendigt. Das Standrecht setzt ihn gegen einen Unbewaffneten fort. Wo aber das Kriegsrecht aufhört, fängt das bürgerliche an, und dieses kennt kein Standrecht, sondern nur Bestrafung vor den Gerichten nach vorgängigem gesetzlichen Verfahren.

Wenn man endlich die Todesstrafe abschaffen will, wie kann man für das Standrecht stimmen, wo dem Tode in Massen die Opfer hingeworfen werden, die man einzeln ihm verweigern will. — Hütet euch, daß ihr nicht thut wie Robespierre, der auch gegen die Todesstrafe stimmte und unter dessen Blutgerichten Tausende auf dem Schaffote starben. Wir halten das Standrecht nicht für nothwendig, sondern für ungerecht, und stimmen daher für die Unterdrückung des I. Capitels Tit. III.

Nur für den Fall, daß unsere Ansicht die Zustimmung nicht erhalten würde, werden folgende weitere Bemerkungen gemacht:

Die Erklärung des Kriegszustandes und — wenn in Folge dessen das Standrecht eintritt, — das Standrecht kann

nach der Natur der Sache nicht von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht werden, sondern der Beamte, welchem zunächst die oberste Verwaltung eines Kreises übertragen ist, und auf welchem die Verantwortlichkeit ruht, muß befugt seyn, im Falle der Noth den Kriegszustand zu erklären und das Standrecht anzuordnen. Im Entwurfe ist jedoch, um gegen Uebertreibung zu sichern, verfügt, daß er sich mit dem General-Staatsanwalte, ohne dessen Zustimmung er jene Befugniß nicht hat (Art. 205 und 206.) und **wo möglich** mit dem obersten Militärbeamten des Kreises und mit dem Präsidenten des Kreis-Obergerichts benehmen kann.

Ist dieses Vorschrift, so ist statt:

„benehmen kann"

zu setzen:

„benehmen muß."

Art. 205. Was geschieht dem General-Commissair und dem Staatsanwalte, wenn sie gegen diese Vorschrift handeln? Sie sind civil- und strafrechtlich verantwortlich. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit besteht im Schadensersatze; die strafrechtliche hat das Strafgesetz zu bestimmen.

Vor dem Worte „verantwortlich" sind daher wie im Art. 206. die Worte:

„sowohl civilrechtlich als strafrechtlich"

einzuschalten.

Art. 207. Die Oeffentlichkeit des Standrechts ist nothwendig, damit es nicht in geheime Commissionen oder Blutgerichte ausarte, aber damit es öffentlich werden könne, ist erforderlich, daß im 2. Absatze statt der Worte

„dessen Zusammentritt"

gesetzt werde:

„die Stunde und der Ort des Zusammentrittes desselben
„und die Gemeinden für deren Bezirk dasselbe ange=
„ordnet wird,"

Vorausgesetzt die Anordnung des Standrechtes, ist es gut, daß die Suspension der Gewalt des ordentlichen Richters auf die Dauer des Standrechtes, auf das Verbrechen des Aufruhrs und nur so weit, als es nach dessen Verkündung begangen würde, beschränkt werde. Sie muß aber auch beschränkt seyn auf den Bezirk, für welchen das Standrecht angeordnet ist, dem Art. 207. ist daher nach den Worten:

„des ordentlichen Richters"

einzuschalten:

„in den Bezirken, wo dasselbe angeordnet ist."

Art. 208. Wenn auch das Standrecht kein Gericht ist, so ist es doch besser, die Beurtheilung einer strafbaren That und das Daseyn der gesetzlichen Bedingungen richterlichen Personen zu überlassen, und statt der Worte:

„als Richter 2 Mitglieder der obersten Kreis=Administra=
„tivstellen und 3 Richterpersonen"

zu setzen:

„fünf Richterpersonen."

Art. 209. Im ersten Absatz ist das Wort „beschränken" ein Sinn störender Druckfehler, es soll heißen:

„beziehen."

Selbst wenn man Standrecht und Todesstrafe zuläßt, so ist doch im Falle die Richter nicht einstimmig das „Schuldig“ aussprechen, und dadurch der Beweis gegeben ist, daß Irrthum möglich sei, die Anwendung der Todes-Strafe nicht zu billigen.

Es wird daher darauf angetragen, im 4. Absatz die Worte:

„oder mit einer Mehrheit von 4 gegen 1 Stimme erkannt „wurde“

wegzulassen.

Art. 210. Warum sollen hier die sogenannten Richter ohne alle Vorschrift gelassen werden? — Die Ueberzeugung kann sich bei ihnen nicht nach anderen Regeln bilden, als bei dem ordentlichen Richter. Die für diesen aufgestellten Regeln (Art.) müßen auch für die Mitglieder des Standrechtes gelten. Ja in Zeiten, wo die Leidenschaften aufgeregt sind, ein bestochener oder leidenschaftlicher Zeuge leichter zu finden ist, sind die negativen Vorschriften jenes Artikels auf welche Beweismittel hier das Schuldig nicht ausgesprochen werden dürfe, doppelt nothwendig. Es scheint daher rathsam, den Art. 210 dahin abzuändern:

„für die Richter gelten bei der Würdigung der Beweis„mittel die Vorschriften des Art. 168.“

Art. 212. Das Standrecht soll aufhören **sobald die Ruhe** eintritt. Was heißt dieses? — Da das Standrecht nur zum Gefolge des erklärten Kriegszustandes und der Anwendung der Waffengewalt gehört und die Waffengewalt nicht mehr angewendet werden darf, wenn der bewaffnete Angriff oder Widerstand aufgehört hat, oder die Waffen niedergelegt sind, so wird statt der Worte:

„sobald die Ruhe eintritt“

zu setzen seyn:

„sobald der bewaffnete Angriff oder Widerstand aufgehört „hat, und die Waffen niedergelegt worden sind.“

II. Capitel.

Ausserordentliche Gerichte bei überhandnehmenden Verbrechen.

Art. 215 — 219. Das geltende Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern dehnt das Standrecht auch auf den Fall aus, wenn Verbrechen, Mord, Raub, Brandstiftung in einer Gegend so sehr überhand nehmen, daß die ordentlichen Gerichte zu deren Aburtheilung nicht mehr genügen und auch der Entwurf (Art. 218.) nennt die in diesem Falle angeordneten Gerichte „Standrechte.“ — Mit Unrecht, sie sind in Ansehung der Formation und des Verfahrens vom Standrechte verschiedene Spezialgerichte. Die Abneigung gegen Spezialgerichte überhaupt erstreckt sich auch auf diese. Sind sie einmal geordnet, so weiß man das Ziel nicht zu finden, und selbst im Art. 219. ist die Aufhebung derselben von dem Gutbefinden des Staatsanwaltes abhängig gemacht, anstatt, daß sie aufhören sollten, wenn die Bedingung nicht mehr besteht, unter welcher sie angeordnet wurden. Die Bestimmungen dieses ganzen Kapitels sind aber sehr unpraktisch und man muß gestehen, daß nicht das Bedürfniß sie erzeugt hat, somit, daß sie schon dermal unterbleiben können, weil sie nicht nöthig sind. Man erwäge nur! — die daselbst bezeichneten außerordentlichen Gerichte sollen eintreten, wenn Mord, Raub und Brandstiftung in einer Gegend dergestalt überhand nehmen, daß die ordentlichen Gerichte zu der Aburtheilung nicht mehr genügen, und ihre Kompetenz soll sich blos auf das Verbrechen erstrecken, auf welches die

Vollmacht geht. Allein es ist nicht denkbar, daß dieser Fall einträte, noch weniger, daß er so schnell eintrete, daß man nicht den Umständen angemessene legislative Maßregeln ergreifen könnte. — Nehmen die Verbrechen überhand, so wird man die Aburtheilung nicht fördern, wenn man sie den Kreisuntergerichten überträgt, da diese ohnehin mit der Untersuchung der Verbrechen beschäftiget sind. Dem Uebel würde ohne ausserordentliche Gerichte am natürlichsten abgeholfen, wenn man die Zahl der Untersuchungsrichter vermehren, und die im Gesetze vorbehaltenen ausserordentlichen Sitzungen der Assisen verfügen möchte. Aus diesen Gründen wird für die Unterdrückung des II. Kapitels des Entwurfes gestimmt, dessen Bestimmungen weniger bedenklich sind, als jene der bestehenden Gesetzgebung. —

III. Capitel.

Verfahren bei geringen Verbrechen und Vergehen.

Art. 220. Wenn für geringere Verbrechen und Vergehen, gegen welche zwar nicht die im Art. 93. bezeichneten Strafen, aber doch wenigstens eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren oder Dienstentlassung angedroht sind, ein anderes Verfahren festgesetzt wird, als für Vergehen, auf welche eine zwei Jahre nicht, aber in ihrem Maximo einen Monat übersteigende Freiheits-Strafe oder eine über 100 fl. steigende Geldstrafe oder Herabsetzung im Dienste steht, so vermehrt man die besonderen Verfahrungs-Arten ohne Noth und schiebt der gewohnten Trilogie der strafbaren Handlungen — (Verbrechen, Vergehen und Polizeifrevel) ein 4tes Glied ein, wodurch die Klarheit des Baues des Prozeßes gestört wird. Da den Kreisuntergerichten das Verfahren gegen die eine, wie gegen die andere Art jener strafbaren Handlungen zu-

stehen soll, so ist auch kein Vortheil einzusehen, den jene Unterscheidung gewähren könnte. Die zahlreiche Besetzung der Untergerichte, (mit 9 Richtern und einem Vorstande) welche nach dem Entwurfe für den Fall des Art. 220. eintritt, wird freilich vermieden, wenn man bei den Verfahren gegen bestimmte Vergehen hievon eine Ausnahme festsetzt; allein jene kostspielige Besetzung der Untergerichte ist für Verbrechen und Vergehen überhaupt zu zahlreich, und ohne Geschworne doch zu gering. Wenn die Jury, wie es nach der Ausführung der allgemeinen Grundsätze seyn muß, durch das ganze Verfahren durchlauft, so bedarf es jener überladenen Gerichtsbesetzung nicht. Es wird daher dafür gestimmt, die zwei im III. Kapitel des Entwurfes vorgeschlagenen Verfahrungsarten in eine nämlich bei Vergehen zu vereinigen, und da der Unterschied der Verbrechen, Vergehen und Frevel, soweit er das System des Verfahrens betrifft, nur in der Competenz der Gerichte und in der Verfahrungsart liegt, die Ueberschrift in Verfahren bei Vergehen abzuändern. Im Art. 220 ist daher statt der Worte „eine mehr als zweijährige Freiheitsstrafe oder Dienstesentlassung:

zu setzen:

„eine mehr als dreimonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geld-
„strafe, welche über 300 fl. beträgt, oder Herabsetz-
„ung im Dienste"

Art. 222 u. 223. Da im Art. 222. die Zeit der Zustellung der Ladung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, so bedarf der Angeklagte das Recht nicht, sich den Termin wegen verspäteter Ladung zu verbitten.

Die Bestimmung bei Lit. a. muß daher hinwegfallen.

Art. 226. 227. Der Gesetzesentwurf hat zwar in Ansehung des Verfahrens wegen Vergehen den Vorzug vor der

französischen Gesetzgebung, daß auch hier Thatfrage und Rechtsfrage getrennt, und besondere Richter der That und andere wieder als Urtheiler des Rechts aufgestellt sind; allein er fällt, wie die französische in die Inconsequenz, daß er bei geringen Verbrechen und Vergehen die Jury ausschließt, welche, wie gezeigt worden, mit dem Systeme der subjektiven Beweistheorie so wesentlich verbunden ist, als diese mit dem öffentlichen Anklageprozeße. Kostenersparung ist unmöglich das Motiv des Entwurfes, da nach demselben zur Besetzung des Bezirksgerichtes ständige neun Richter und ein Vorstand nothwendig sind, ungerechnet die Untersuchungsrichter für Verbrechen und für Vergehen.

Das Verfahren wegen Vergehens darf sich von jenem wegen Verbrechens im wesentlichen nicht unterscheiden. Der Unterschied besteht nur darin, daß wie bereits im Art. 221. gesagt ist, es zur Einleitung der Anklage keines besonderen Erkenntnisses bedarf, und daß die Anklage statt bei dem Assisenhofe des Appellationsgerichtes (den großen Assisen) vor den Assisen (den kleinen Assisen) des Bezirksgerichtes erhoben und entschieden wird. Es wird daher mit Beziehung auf die über die Geschwornen im allgemeinen gemachten Bemerkungen folgende Redaktion des Art. 226 und 227. vorgeschlagen.

Art. 226. „Die für die Zusammenberufung des Ge-„schwornen-Gerichts, für die Bildung desselben, für die „Dauer der Assisen, für das Verfahren in der Audienz, für „die Entscheidung der That- und Rechtsfrage, für die Rechts-„mittel, Begnadigungsgesuche und für den Urtheilsvollzug, „dann hinsichtlich zu vollziehender Freiheitsstrafe oben gege-„benen Vorschriften gelten auch für die Unterbehörden, wenn „von denselben das Hauptverfahren geführt wird.“

Art 227. „Es finden hievon nur folgende Ausnah-„men statt:

1) „Die Assisen des Untergerichts bestehen aus dem „Vorstande des Gerichtes oder im Verhinderungsfalle, seinem „Stellvertreter, zweien Richtern, welche aus den Mitgliedern „desselben genommen werden müssen, dem Staatsanwalte „und einem Protokollführer unter Zuziehung der Geschwornen. „Der Richter, welcher das Vorverfahren geführt, kann in „derselben Sache weder Assisen-Vorstand noch Richter seyn. „Geschworne bei den Assisen eines Untergerichtes können nur „diejenigen auf der nach den Vorschriften der Art. . . . gefer„tigten und revidirten Liste stehenden Staatsbürger seyn, „welche in dem Bezirke des Untergerichtes wohnen und nicht „zugleich Geschworne bei den großen Assisen oder Anklags„geschworne sind. Die Namen aller derselben werden ohne „vorgängige Auswahl in eine Urne gelegt und die Ziehung „nach Vorschrift der Art. — jedoch vom Vorstande des Un„tergerichts vorgenommen, welcher auch die Ladung der Ge„schwornen unmittelbar zu verfügen hat."

2) und 3) wie im Entwurfe. Ebenso Art. 228. wogegen der Art. 229. zu unterdrücken ist.

IV. Capitel.

Verfahren bei Freveln.

Dieses Capitel ist das gelungenste des Entwurfes, der in Ansehung der darin enthaltenen Bestimmungen den Vorzug vor den meisten Gesetzgebungen verdient, indem sie getreu den Prinzipien gehalten sind, welche zur Aufrechthaltung des Gesetzes und der persönlichen Sicherheit dienen. Denn, indessen in der französischen Gesetzgebung ein Einzelrichter allein und ziemlich schrankenlos in zweideutiger Eigenschaft als Polizeibeamter und als Richter untersucht, allein und ohne alle

Bewachung blos nach seiner subjektiven Ueberzeugung, worüber keine Rechenschaft zu geben ist, das Schuldig ausspricht und zugleich die Strafe verhängt, die freilich nicht höher als auf 15 Franks Geldstrafe oder 5 Tage Arrest steigen kann, ist nach dem Entwurfe die Entscheidung der Thatfrage von jener der Rechtsfrage getrennt und jene den Geschwornen des Gerichtsbezirkes ausschließend überlassen, und mit der Oeffentlichkeit der Verhandlung das Verbot der Verhaftung wegen begangener Frevel (Art. 263.) verbunden. Ueberhaupt ist es kein kleiner Gewinn für die öffentliche Freiheit, daß die arbiträren Verfahrungsweisen und Straferkenntnisse der Polizei-Behörden aufhören und künftig keine Strafe, auch keine polizeiliche, möglich ist, als in Folge eines ausdrücklichen Strafgesetzes durch förmlich besetzte Gerichte mit Zuziehung von Geschwornen nach einem öffentlichen sorgfältig geregelten gerichtlichen Verfahren.

Art. 242. Geschworne müßen wenigstens bis zu einer bestimmten Zahl ohne Angabe eines Grundes verbeten werden können, so wie ohne Angabe eines Grundes ihren Ausspruch thun. Statt der Worte:

„Er kann auch verbeten werden aus den im Art. 102.
„angegebenen Gründen"

ist daher zu setzen:

„der Ankläger und nach ihm der Angeklagte kann gegen
„3 der Namen, welche durch das Loos gezogen wer-
„den, ohne Angabe eines Grundes, gegen mehrere
„nur aus den im Art. 102. angegebenen Gründen
„das Verbittungsrecht ausüben. In diesem letztern
„Falle haben die nicht verbetenen Geschwornen über
„die Zuläßigkeit der Verbittung zu entscheiden.

Art. 243. Der Eid der Geschwornen ist bei den Frevelgerichten derselbe wie bei allen Geschwornen; statt der im Art. 243. vorgeschlagenen Eidesformel, ist daher zu setzen:

„die Geschwornen legen hierauf den im Art. — vorge„schriebenen Eid ab.“

Art. 253. Die negativen Vorschriften, welche der Entwurf bei dem Verfahren gegen Verbrechen für die Richter der Thatfrage enthält, müßen auch für die Geschwornen bei Freveln anwendbar seyn, weil die Größe oder Geringfügigkeit der That und der Strafe auf die Regeln der Ueberzeugung keinen Einfluß hat.

Bei Freveln ist es um so nothwendiger, die Geschwornen durch negative Vorschriften soviel als möglich zu binden, als der Entwurf die Entscheidung der Thatfrage nach Stimmenmehrheit also mit 3 gegen 2 zuläßt. Wir ziehen vor, daß ein mit Einhelligkeit oder doch mit einer Stimmenmehrheit von vier gegen 1 gefaßter Beschluß zum Schuldausspruch erforderlich sei; da in der Uebereinstimmung das Ansehen des Ausspruches von Zeugen, Eideshelfern und Geschwornen gegründet ist. Wenn man aber auch nicht dafür stimmen will, so ist doch der Art. 253 so zu fassen:

„außerdem sind die Geschwornen bei ihren Aussprüchen „an die Vorschriften des Art. 168 verwiesen.“

Art. 255. Die Ueberschrift muß heißen:

„Berufung.“

Art. 257. Immer sollte der Angeklagte das letzte Wort haben dürfen; dieses ist man seiner Lage schuldig, und da es doch möglich ist, daß weiterer Redewechsel, als einmalige

Erwiederung nothwendig ist, so sollte statt der Schlußworte: „worauf das Gericht u. s. w." gesetzt werden:

„Ein weiterer Redewechsel findet nur mit Erlaubniß des „Gerichtsvorstandes statt. Jedenfalls aber gebührt „dem Angeklagten das letzte Wort."

Art. 259. Wenn den Geschwornen untersagt ist, auf gewisse Beweismittel hin das Schuldig auszusprechen, so muß auch hier unter den Nichtigkeitsgründen angeführt werden:

„wenn das Schuldig auf die nach Art. 168 unzuläßige „Beweismittel ausgesprochen wurde."

Art. 268. Durchsuchung von Häusern u. s. w., den Richtern so sehr erschwert, ist den Frevelaufsehern nach dem Entwurfe soviel als ganz freigegeben, wodurch denn die Vorschriften der Art. 60—63 in ihrer Wirksamkeit vereitelt und Haussuchungen zwar nicht wegen großen Vergehen, aber doch wegen oder unter dem Vorwande unbedeutender Frevel nach Willkühr vorgenommen werden können. Deßhalb ist nothwendig, vor den Worten:

„mit Zuziehung des Gemeindevorstehers"

einzuschalten:

„unter den in den Art. 60—63 enthaltenen Voraus„setzungen."

So wie ferner der Richter zwei Urkundenmänner beiziehen muß, so ist dieß auch jenen Aufsehern zur Pflicht zu machen, daher ist statt der Worte:

„oder jedes anderen angesessenen Mannes"

zu setzen:

„oder zweier anderer angesessener Männer."

V. Capitel.

Verfahren gegen Abwesende.

Das Verfahren gegen Abwesende, welches die französische Gesetzgebung ein wenig theatralisch und sehr fiskalisch vorzeichnet (Cod. d'Inst. cr. art. 465 u. f.), beruht im wesentlichen auf dem Grundsatze, daß die Handhabung des Gesetzes und das Verfahren durch die Abwesenheit oder Flucht des Angeschuldigten nicht aufgehalten werden könne, daß aber, weil kontradictorische Verhandlungen nicht statt finden können, das Verfahren reassumirt werden müße, wenn der Angeschuldigte freiwillig oder gezwungen vor Gericht erscheint, vorausgesetzt, daß er die Wiedereinsetzung verlangt. Von diesem Rechte der Wiedereinsetzung ist daher nicht in diesem, sondern im 2. Kapitel des 4. Titels die Rede.

Art. 269. Die Intelligenzblätter sind zwar die amtlichen Blätter, da aber dieselben nicht allenthalben gelesen werden, und die Ladung durch öffentliche Ausschreiben den Zweck hat, daß sie dem Abwesenden zukomme, so ist nöthig nach den Worten: „zweier benachbarter Kreise" einzuschalten:

„und in eine der gelesensten Zeitungen."

Art. 274. Der Entwurf schreibt die Bewachung des Angeschuldigten, der sich unter der Bedingung bis zum Schlußverfahren nicht verhaftet zu werden, stellen will, in seinem eigenen Hause vor.

Statt „bis zum Schlußverfahren" wird besser gesagt werden „bis zum Schluße des Verfahrens,"

weil das Schlußverfahren als Gegensatz des Vorverfahrens und darunter das Hauptverfahren verstanden werden könnte; die Absicht des Abwesenden aber keine andere ist, als bis zu einem verurtheilenden Erkenntniße frei zu seyn.

Statt der Worte: „im eigenen Hause"

kann wohl gesetzt werden: „in seiner Wohnung."

Art. 279. Die Civilfolgen des bürgerlichen Todes und der Abwesenheit zu bestimmen, ist nicht der Gegenstand des Strafverfahrens, sondern des bürgerlichen Gesetzbuches. Statt der Worte: „so wird das Vermögen u. s. w." ist daher zu setzen:

„so wird in Ansehung des Vermögens nach Vorschrift „des bürgerlichen Gesetzbuches verfahren."

Art. 285. Wenn die Unterscheidung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Frevel angenommen wird, so muß die Ueberschrift dieses Artikels heißen:

„Verfahren bei Vergehen"

IV. Titel.

Außerordentliche Rechtsmittel gegen Erkenntniße.

I. Capitel.

Von Wiederaufnahme der Untersuchung.

Mit der Theorie des Anklageprozesses, nach welchem der Ankläger den Anschuldigungsbeweis zu führen hat, und der Angeklagte so lange bis derselbe nicht geführt ist, als nicht schuldig gilt, verträgt sich die sogenannte Entbindung von der Instanz nicht; allein da das Urtheil nur auf die vorgebrachten Beweise gegründet wird, so ist es dem Ansehen des

Wahrspruchs der Geschwornen nicht entgegen und der Aufgabe der Regierung, das Gesetz aufrecht zu erhalten und Verbrechen zur gerichtlichen Bestrafung zu ziehen, angemessen, daß auf neue Anschuldigungsgründe die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen werde.

Dieser Ausdruck, nicht der vom Untersuchungsprozesse her gewöhnte für den Anklageprozeß unpassende Ausdruck:

„Wiederaufnahme der Untersuchung"

eignet sich zur Ueberschrift des Kapitels und des Art. 287.

Art. 287. Es fragt sich aber, was sind neue Anschuldigungsgründe? — Rechtsgründe sind hier nicht geeignet, sondern Thatsachen, Anschuldigungsbeweise und was unter der Neuheit der Beweismittel zu verstehen sei, sagt der Art. 293.

Statt der Worte: „auf den Grund neuer Anschuldigungs-Gründe" ist daher zu setzen:

„auf den Grund neuer Anschuldigungs-Beweise. Als „neu sind jene Anschuldigungsbeweise zu betrachten, „welche weder in den Akten des Vorverfahrens lagen, „noch in der Audienz von dem Staatsanwalte oder „Kläger gebraucht wurden."

Die Vorschriften der übrigen Artikel dieses Kapitels sind dahin gerichtet, dem übertriebenen Eifer des öffentlichen Anklägers Schranken zu setzen.

II. Capitel.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Sie ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten und auf Antrag des Verurtheilten.

III. Capitel.

Von der Rehabilitation.

Die Rehabilitation ist allerdings in so ferne eine Art von Begnadigung, als durch die königliche Gnade Folgen des Strafurtheils aufgehoben werden, und als, wenn auch die vom Gesetze vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt sind, dieselbe doch nicht von Rechtswegen gefodert, sondern nur von der Gnade des Monarchen erbeten werden kann. Es scheint demnach, daß besondere Bestimmungen über diesen Gegenstand nicht nothwendig seyen.

Allein das gesetzliche Anerbieten, unter gewissen Bedingungen der königlichen Gnade zu dem Ende empfohlen zu werden, daß die Folgen eines Straferkenntnißes nach ausgestandener Strafe aufgehoben werden und ein vielleicht durch jugendlichen Leichtsinn zum Verbrecher gewordener Mensch gebessert in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten kann, ist zu menschenfreundlich und nützlich, als daß man es aus dem Entwurfe zu einem Strafverfahren entfernen dürfte. Man thut nicht christlich, nicht menschlich, nicht einmal klug, einem Menschen wegen eines Fehltrittes den Rückweg zur bürgerlichen Gesellschaft und dadurch zum Guten abzuschneiden, den stößt man unrettbar in die Tiefe und unter die unverbesserlichen Verbrecher, dem man die Erreichung eines guten Zieles unmöglich macht. Die Bedingungen, welche der Entwurf setzt, sind so streng, daß Mißbrauch verhütet wird.

IV. Capitel.

Von der Verjährung der Strafe.

Die Verjährung, wie sie in dem geltenden Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern zugestanden ist, geht (Th. I. Art. 139.) von dem Grundsatze aus, welcher der Ver-

jährung der Strafe widerspricht, indem der Thäter nur dann, wenn er dem Gerichte unbekannt geblieben oder die erforderliche Untersuchung oder Entschädignng aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und er während der Verjährungszeit eine ununterbrochen gute Aufführung bezeigt hat, von der Strafe frei gesprochen werden soll. Allein in einem solchen Falle ist mehr die Frage von der Verjährung des Verfahrens, dessen Ergebniß noch ungewiß ist, als von der Verjährung der Strafe. Allerdings muß es eine Zeit geben, wo das Verbrechen vergessen ist. Hienach sollte man aber annehmen, daß auch die Folgen der Strafe durch die Verjährung aufgehoben würden. Der Entwurf (Art. 309) verneint es; mit Recht, da die Folgen derselben z. B. Unfähigkeit zu Ehrenstellen mit dem Urtheile sogleich eingetreten sind und fortdauerten, also für sie die Verjährungszeit nicht laufen konnte. Es ist jedoch keinem Bedenken unterworfen, daß Jemand, welcher der Strafe durch Verjährung entgangen ist, ebenso zu betrachten sei, als hätte er sie wirklich ausgestanden und daher auch von den Folgen sich durch die Rehabilitation befreien kann, wenn die in III. Kapitel vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind. Um jedoch Zweifel zu beseitigen, ist es räthlich, dem ersten Satze des Art. 309 beizufügen.

„aber auch diese können unter den im Kap. IV. vorge-
„schriebenen Bedingungen durch die Rehabilitation
„aufgehoben werden.“

Anmerkung. Der bezügliche bei der 2ten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre 1831 von der Staatsregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen ist bereits in dem 14ten Beilagen-Bande zu den Verhandlungen v. J. 1831 sub LXXX. abgedruckt.

100/34

Fu

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rudhart, Ignaz von

Über den Entwurf eines Gesetzbuches, über das Verfahren in Strafsachen Aus dessen Nachlasse

Regensburg 1848

Bavar. 2294 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377888-8